

**Ostentum**, was in der Natur etwas Böses bedeutet, ein Wunderzeichen.

**Ostracismus**, eine Art der Landesverweisung, bey denen Atheniensern, da das Volk kleine Scherben oder Stein, in einem Topf warff, und dadurch jemand relegirte.

**Otiosus**, 2, um, müßig.

**Otiola pecunia**, müßiges Geld, wird von denen Juristen genannt, welches in den Kasten liegt, und weder auf Zins ausgeliehen, noch an Güter angelegt ist. L. 13. §. ult. ff. de usur. L. 3. §. usur. ff. de contrar. tut.

**Orium**, der Müßiggang, Masse. *Otia dant vitia*, Müßiggang ist allar Laster Anfang.

**Oval**, länglich, rund.

**Oasis**, ein wüster verlassener Ort in Africa oder Egypten, dahin man manche Ubelthäter zu relegiren pflegte. L. 7. §. est quoddam. ff. de interd. & relegat.

**Oves ferrez**, eiserne Schafe, so dergestalt bey Verpachtung der Güter mitgegeben werden, daß sie bey dem Abtritt in gleicher Zahl wieder geliefert werden müssen, sie mögen sterben oder nicht.

## P.

**PAbula**, das Futter vor das Vieh. L. 99. §. Collegio. ff. de Legat. 3. L. 12. §. si aliqua parte. ff. de instruet vel instrument.

**Pabst** / ist das Oberhaupt der Catholischen Kirche, welcher ihre Päbstl. Heiligkeit, wie auch der heilige Vater titulirt wird, dessen Residenz ist vor etlichen 100. Jahr her beständig zu Rom gewesen, und wird er in der Catholischen Kirche als oberster Bischoff der Kirche und Christi Stadthalter auf Erden consideriret. Dessen Auctorität aber verwerffen die Protestantischen Religions-Verwandten und die Griechische Kirche.

**Pacificare**, pacificiren, befriedigen.

**Pacificatio**, die Versöhnung, Vertrag, Friedmachung, Vereinigung.

**Pacificatio monasteriensis**, der Münsterische Friedens-Schluß ist ein Vertrag, so der Kayser Ferdinand. III. mit Ludovico XIII. König in Frankreich und seinen Adharenten auf Einwilligung der Stände Anno 1648. zu Münster aufgerichtet, so da handelt von dem Friede im Reiche mit der Cron Frankreich zu erhalten, auch andern Geschäften so zu des Reichs Zustand gehören.

**Pacis publicæ fractæ pacis crimen**, der Landfriedbruch ist ein Verbrechen, da ein Fürst oder Privat-Person wider die Constitutiones des Land-Friedens sich vergreift, indem er mit gewaltsamer gewaffneter Hand, und mit vielen versammelten Leuten eines andern Haus oder Güter aus bösen Vorsatz, ihn zu beleidigen anfällt.

**Pactio oder Pactum**, ein Vertrag, Handlung, Vereinigung, ein Beding ist zweyer oder mehrer Personen (Contrahenten) Einwilligung etwas zu erstatten, und zu leisten, zu nehmen oder zu geben. L. 1. §. 2. ff. de Pactis. L. 3. ff. de Pollicit. 3. E. Wenn einer einen Theil von seinem Hause verkauft, und ihm vorbehält, daß ausser demselben verkauften Theil kein Fenster mehr gegen ihn gemacht werden solle. Wann nun der Käufer einmahl solches verwilliget hat, ist er solches zu halten schuldig und verbunden. Oder das Pactum ist eine Convention oder Bedingung zweyer oder mehr Personen auf eine gewisse allerseits beliebte Einhelligkeit, was zu thun oder zu verichten, wodurch man aber civiliter, oder nach der Vorschrift des Civil-Rechts, nicht efficaciter, nemlich daß man daraus einen andern dem Pacto nachzukommen belangen könne, obligirt ist. Srov. Exercit. 6. 6. 7. Oder besser heist es eine solche Handlung, welche keinen eigenen Namen oder Titul hat, das ist, welche keine besondere vorgeschriebene Form hat, und bey welcher auch noch keine ein oder andern Theils geschene Ubergab oder andere That sich zeigt; Also daß vor Vollziehung solcher That oder Ubergab keine Verbündlichkeit vor

vorhanden ist, zum Exempel: Wir hätten uns miteinander dahin verstanden, daß ich dir wolle 100. fl. bezahlen, damit du deinen Knecht frey lassen möchtest, so heist solch Verständnis so lang, biß die 100. fl. bezahlt, oder du den Knecht frey gelassen, allein nur schlechter Dings hin, ein Pactum, weilen selbiges weder einen Namen hat, noch auch einer Seits etwas gegeben oder gethan worden: Dahergegen sobald entweder ich die 100. fl. bezahlt, oder du den Knecht frey gelassen, aus solchen Pacto alsobalden ein Contract wird.

Pactum acquisitivum, ist ein Vergleich, wegen der handelnden Personen, entweder eines oder andern allein oder beyder Erbschaft, daß sie ihm oder andern erworben werden. Dergleichen sind 1) Pacta conjugum seu inter Conjuges de futura successione, 2) Pacta unionis Prolium, 3) Pactum confraternitatis, de mutua successione, 4) Pactum Ganerbinatus.

Pacta adjecta, beygefügte Pacten, oder Betsatz, Vergleichen, angehenckte, sind solche Verhandlungen, welche gleich zu Anfang, oder noch vor Endigung eines Contracts diesen beygefügt werden; und daher vollkommne Rechts Kraft haben, weilen solche als ein Stück oder Theil gedachten Contracts angesehen werden.

Pactum Antichreseos, ist ein Vergleich, welcher einem Contract beygesetzt wird, daß nemlich der Glaubiger das Unterpfind anstatt der Zinsen so lang gebrauchen möge, biß ihme das geliehene Geld erstattet wird. L. 11. §. 1. ff. de pignor. und ist entweder. ex pressum. L. 17. C. de usur. L. 1. §. 3. de pignor. oder tacitum. L. 8. in quibus caus. pign. auch erlaubt, so ferne es die gewöhnliche Zinsen nicht überschreitet. L. 8. ff. in quibus caus. pig. &c. l. 17. de Usuris wiewohl solches nach dem Päbstl. Recht. c. 1. & 2. X. de Usuris viele Dd. widersprochen. vid. Clingerfp. in Coll. Instit. quibus alienar. li-

cer. vel non Q. 1. 7 p. 222. add. Stryk. d. l. §. 3 -- 6.

Pactum commissorium, wird genennet, wann der Glaubiger und Schuldner also miteinander sich vereinigen, daß wann er zu bestimmter Zeit das versetzte Pfand nicht einlöset, der Glaubiger solches behalten möge, und es verstanden seyn soll. Mæsterr. de Lege commissor. qu. 2. n. 1. welches Pactum aber im Rechten verboten ist. L. fin. C. de Pact. Nach dem Päbstlichen Recht aber, wann er beschwohren worden, laut cap. 7. X. de pign. gehalten werden muß. Weilen aber ein Schuldner zur Abschwohrung solchen Eydes von Darleiher leichtlich beschwohrt werden kan, erinnert Herr Beyer. in posit. ad ff. ad tit. de act. §. 10. Es solte die Obrigkeit dergleichen Eyde allein auf eine gewisse Summam beschräncken, oder wenigstens Vorsehung thun, daß der Darleiher durch das Pfand mehr nicht bekomme, als er zu fordern gehabt; Wieswohl auch einige DD. der Meynung sind, daß auch der Eyd solchen Vergleich nicht gültig machen könne. vid. Stryk. in Ul. Mod. ff. de pign. act. §. 9.

Pactum confraternitatis de mutua successione, die Erbverbrüderung, oder ein solcher Vergleich, so mit Einwilligung des Kaisers gemacht wird. Capit. Leopold. Art. VII. Myler. de Princip. & Stat. Imp. c. 25. unter Fürsten und hohen Standes-Personen, also, daß wenn in einem Geschlecht keine määliche Erben da wären, daß alsdenn die übrig gebliebene männliche Erben in dem andern Geschlecht in den Gütern und abgestorbenen Fürstenthum nachfolgeten und solche erben. vid. Gail. 2. O. 127. Joh. Caspar. Gutlich. de confratern. Nicol. Bets. de statut. pact. & consult. illustr. pl. Limnæ. de J. P. Lib. 4. c. 8. und werden diese in universalia und particularia eingetheilet.

Pactum confraternitatis particulare, ist, welches nur wegen einiger Güter concipiret ist, dergleichen vor Zeiten zwischen den Herzogen zu Sachsen und denen Fürsten zu Hennesberg

berg gewesen, Krafft dessen die Herzoge zu Sachsen zwar in der Graffschaft Henneberg, diese aber nur in dem Coburgischen District succediren sollten.

**Pactum confraternitatis universale**, ist eine solche Erb-Verbrüderung, worinnen der Fürsten und anderer hohen Personen alle, so wohl allodial- als Lehen-Güter begriffen, dergleichen zwischen dem Hauß Sachsen und dem Land-Grafen zu Hessen ist.

**Pacta Conjugum seu inter Conjuges de futura successione**, die Vergleich oder Handlung der Ehe-Leute, wegen zukünftiger Nachfolge in der Erbschaft.

**Pactum de retrovendendo**, seu **Pactum retrovendendi**, der Wiederkauff, oder ein solcher Vergleich, worinnen dem Verkäufer zugelassen ist, daß er das Eigenthum, so er auf den Käufer gebracht, gegen wieder Erstattung des Kauff-Schillings in einer gewissen darzu bestimmten Zeit, oder wann er will, wieder einlösen möge. L. 2. C. de Pactis inter Emt. & Vendit. Dd. Hopp. ad §. 4. Inst. de Emt. & vendit.

**Pactum de quota litis**, ist ein Vergleich zwischen den Advocaten und den streitenden Partheyen, zum Exempel, daß der Advocat den dritten Theil, oder die Helffte von der Schuld haben soll, welches aber verboten.

**Pactum de re communione dividenda**, ist ein Vergleich, daß ein Gemein-Gut nicht soll vertheilet werden; welcher Vergleich aber nichtig ist.

**Pacta dotalia**, Vergleich des Heyrath-Guts, Heyraths-Brief, Ehe-Pacten, sind die wegen Requisition und Acquisition, (Erlangung) des Heyrath-Guts und der Gegenlag aufgerichtet werden. L. 1. ff. de pact. dotalib. E. bach. ad Carpzov. Part. II. Const. 43. def. 1. werden getheilet in **simplicia** und **mixta**.

**Pacta dotalia mixta**, sind ein solches vermischtes Pactum, welches die Verheißung des Heyrath-Guts und der Gegenlag enthält, es handeln auch die Ehegatten darinn unter-

einander von der künftigen Succession, und ist als ein letzter Will concipirt.

**Pacta dotalia simplicia**, sind, welche nemlich das Heyrath-Gut, die Gegenlag, und wie es damit auf einen Todes-Fall soll gehalten werden, determiniren, oder andere Güter den überbleibenden Ehegatten assigniren, wann sie nur durch Worte eines Contracts, einer Donation unter Lebendigen geschehen, und die Zeit der Bezahlung nur auf den Todes-Fall aufgeschoben wird.

**Pactum expressum**, eine ausgedruckte Convention ist, welche geschicht durch ausgedruckten Consens oder Einwilligung, es geschehe nun mündlich oder schriftlich, es durch ein Kopff-Wincken. L. 93. §. 1. de acquir. vel omit. hered. L. 65. §. 3. ad Scutum Trebell. L. 52 §. fin. de Obligat. & Action.

**Pactum executivum**, ist, wenn sich nemlich der Beklagte ohne weitem Proceß gleich der Execution submitiret, wann er der Obligation kein Genügen thun würde, dahin auch das Pactum L. 3. C. de pignor. gezogen wird, ob schon ohne diesem Punct in Wechsel-Sachen die Execution befohlen werden kan. Boenigk. Pract. Pract. P. 1. cap. 31. Stryk. Introd. ad Prax. forens. cap. 24. Ludovic. Einleitung zum Civil-Proceß cap. 35.

**Pactum Ganerbinatus**, ist ein Vertrag, der zwischen Adlichen und hohen Familien unter gewissen Bedingungen eingegangen, und von dem Ober-Haupt confirmirt worden, so, daß sie sich wider Gewalt und feindliche Anfall beschützen, und wenn eine Familie ausgehet, die aus einer andern überbleibende succediren sollen. Ord. Cam. Part. II. Tit. 13. Wurmsler. Exerc. 8. qu. 9.

**Pacta in continenti adjecta**, Vergleich, so einen Contract alsobald, ehe die Partheyen zu etwas schreiten, hinzugesetzt und für einen Theil des Contracts gehalten werden.

**Pacta legitima sive licita**, zulässliche Vergleich oder Verträge, zulässliches Versprechen, dergleichen die Schenkung, Verspruch eines Heyrath-Guts, und das **Constitutum** sind,

sind, Vid. latè Tabor in Jurispr. Elem. part. 3. Sect. 3. §. 36. seqq.

**Pacta illegitima sive illicita**, unzulässliche Vergleich oder Verträge.

**Pacta liberatoria**, sind, welche von der Verbindlichkeit befreien, und die Obligation aufheben. Wann nemlich der Gläubiger oder der, welchen etwas versprochen ist, dem Schuldner verspricht, daß er die Schuld nicht wolle fordern.

**Pactum nudum**, ist eine Convention, welche weder einen gewissen Rahmen, noch Ursach hat, das ist, welches keine gewisse Form in Legibus vorgeschrieben hat, noch dem andern Theil etwas zu geben, oder zu thun verbindet. *J. E.* Wann mir jemand verspricht 1000. fl. zu leihen, und ich acceptire es, so ist es, so lang das Geld nicht würklich ausgezahlt wird, ein nudum Pactum, weil es in einem blossen Versprechen beruhet. L. 27. C. locat. L. 15. C. fam. hercil. L. 7. pr. & §. 4. de pact.

**Pacta obligatoria**, sind, die die Paciscenten etwas zu leisten verbinden.

**Pactum odiosum**, ein verhafter Vergleich.

**Pactum personale**, ist, welches auf der Paciscenten Personen gezogen wird, und deren Erben nicht angehet. L. 7. §. 8. de Pact. L. 17. §. 3. L. 21. pr. L. 25. §. 1. eod. Vergleich seynd die Nutznießung, die Personal-Privilegia, die Personal-Dienstbarkeiten.

**Pacta Privata** sind, wo von Privat-Sachen und Privat-Nutzen tractirt wird.

**Pacta publica**, sind, welche auf den gemeinen Nutzen sehen, und von rebus publicis handeln, davon Exempla zu finden in L. 5. de Pactis ibique Brunn. wohin auch die Sponsiones, Wetten gehören, &c.

**Pactum reale**, ist, welches nicht nur auf die Paciscenten Personen restringirt wird, sondern kommt auch auf deren Erben, ob deren schon nicht gedacht worden. L. 40. pr. & §. fin. de pact und deren singul. success. zu statten. L. 16. L. 17. §. h. t.

**Pactum retrovendendi**, der Wiederkauff, Ablass, daß dem Verkäufer frey stehe, mit Wiederlegung des Kauff-Schillings, sein Verkauft Gut wieder zu kaufen. L. 2. de pacto inter emt. & vendit.

**Pactum successorium**, ist ein Vergleich, wegen Nachfolgung eines Lebenden Erbschaft, und solch Pactum wird getheilet in *acquisitivum*, *dispositivum*, *conservativum* & *renunciativum*.

**Pactum successorium**, *acquisitivum* seu *acquisitivum*, ist ein Vergleich wegen Erlangung der Erbschaft, der Paciscenten selbst, oder eines andern allein, oder aller beeder zugleich, für sich oder für andere; dahin gehören 1) die Verträge der Eheleute wegen der künftigen Succession, ausser dem Fall der testamentlichen Institution; so nach dem Jure Civili gültig. Berlich. Dec. 91. 92. wovon zu sehen. Compend. Lauterb. Lib. 24. tit. 4. Mev. ad I. Lub. P. 2. tit. 1. n. 92. Gail. L. 2. Obs. 117. n. 6. 2) die Unio prolium, 3) **Pactum Ganerbinarius**, 4) **Pactum confraternitatis**.

**Pactum successorium conservativum**, ist eine solche Convention. dadurch das Hindernis der nach gemeinen Recht gebührenden Erbschaft removirt, und also das Successions-Recht in vorigen Stand und Vigor erhalten wird. Struv. Exerc. 38. thes. 49. Oder **Pacta conservativa**, werden genennet, wodurch die von Rechtswegen gebührende, aber durch ein Delictum oder wegen der rechtlichen Strenge vermürckte Succession aufrecht erhalten wird, so, daß solche ad statum juris communis reducirt, und die Hindernis removirt wird. Hartmann. Pitor. Part. IV, praet. quatt. 4. n. 10. & seq. e. g. Wann jemand wegen eines Delicti von der Erbschaft ausgeschlossen würde (doch so, daß er de Jure nicht der Succession unfähig sey, als dem das Verlohrne nicht kan erhalten werden, obgleich der wölte, welchem man succediren soll,) so kan durch ein Pactum die Injuria nachgelassen werden, nachdem die Hindernis des

- Delicti nachgelassen worden ist. Natta in cap. quamvis n. 105. X. de pactis in 610.
- Pactum successorium dispositivum**, ist eine Convention, darinnen man sich wegen der Abtheilung eines dritten lebenden Erbschaft vergleicht, oder darinn man sonst gewisse Vorsehung thut, im Fall solche einer von dem Pacificenien bekommt.
- Pactum successorium renunciativum**, ist eine Convention, vermög welcher jemand seinen Sinn und Meynung einen andern die künftige Succession zu überlassen, zu guten des andern erklärt. Struv. Exercit. 38. thes. 51. ist entweder simplex oder juratum, favorable oder odiosum.
- Pactum successorium renunciativum favorable**, ist, welches einen andern zu gefallen und guten, eingegangen wird; dergleichen heut zu Tag aller Orten bey Aussteuerung vornehmer Standes-Personen Töchter aufgerichtet werden; vermög welcher sie, nach empfangenen Heyrath-Gut zu der Manns-Personen Nutzen der väterlichen Erbschaft renunciiren. Kellenbenz de Renunciat. success. qu. 1. n. 4.
- Pactum successorium renunciativum juratum** ist, welches von dem, der der künftigen Succession renunciirt, mit einem Eyd bestätigt wird, dergleichen Renunciation zu seyn pfleget, da vornehmer Standes-Personen Töchter, der väterlichen Succession durch einen Eyd, so weder aus Furcht noch aus Hinterlist präkirt wird renunciiren. cap. quamvis de Pactis in 610 Mev. ad Jus Lubec. Part. 2. Tit. 1. n. 62. & 63.
- Pactum successorium renunciativum odiosum**, ist, wann jemand aus Haß gegen den andern, auf welchen sonst, durch den Renuncianten ein Recht, oder sonst etwas durch Succession, oder auf andere Weiß käme, damit nemlich solches Recht oder anderes nicht auf ihn kommen möge, dem ihm zustehenden Recht oder Sache renunciiret. Dergleichen Renunciation der Erbschaft so von dem Vater oder der Mutter geschehen, ist auch denen

- Kindern präjudicialich. Nicol. Vigelius Meth. jur. cont. rov. L. 4. cap. 6. except. gen. 4. wann also dem feudo hereditario von dem Vater renunciirt worden, präjudiciret auch solches dem Sohn. Alex. Conf. 13. n. 9. & 11.
- Pactum tacitum**, eine stillschweigende Convention ist, welche in Jure durch ein vorgefallenes Factum, oder aus einer andern Ursach vorgegangen zu seyn, präsumiret oder fingiret wird. L. 1. L. 4. ff. de pactis. Carpzov. p. 2. C. 33. def. 14. n. 7. e. g. Wenn ein Creditor seinem Debitori den in Händen habenden Schuld-Schein restituiret, massen so dann die Schuld entweder erlassen, oder daß solche nicht könne gefordert werden, pacificirt zu seyn geglaubt wird. L. 2. §. 1. L. 44. §. 5. L. 84. §. 7. de Legar. 1. L. 59. de Leg. 3. Struv. Exercit. 6. th. 34.
- Pactum vestitum**, ist, welches über die bloße Convention von aussen noch eine Kraft efficaciter zu obligiren überkommet, so, daß daraus das Jus Civile eine Action concedirt. L. 15. de præsc. Verb. Lauterb. ad ff. Tit. de Pact. n. 31.
- Pactum vulgare**, ist ein Vergleich, welchen unter sich machen der Schweger-Vater und Eydnam, wenn die Tochter ohne Kinder mit Tod abgienge, daß alsdenn dem Schweger-Vater das von ihm gegebene Heyrath-Gut wieder zu kommen soll. It. wird.
- Pactum vulgare**, genennet ein Vergleich, wann binnen einer gewissen Zeit das Geld nicht gezahlet wird, daß man alsdann die verpfändete oder versezte Güter oder Stück verkaufen dürffe.
- Pactus**, 2, um, beschloffen.
- Paganus**, einer der kein Soldat ist, bey denen Scriptoribus Ecclesiasticis, heist es ein Heyde, der die Erkänntnis Christi nicht hat, und also wird es genommen in der Rubrica, de Paganis.
- Pagenes**, die in einer Gau oder Amt beysammen wohnen. II. Feud. 68. §. 2.

Pagus, ist nichts anders als ein gewisser Strich Landes, das von einem Richter oder Comite gouvernirt wurde, und entweder (wie einige meynen) zwen bis drey tausend Männer begreiff, oder so weit gieng, als ein Fluß oder Bach sich erstreckte, und also wohl 20000. Mann begreiff. In denen gemeinen Lexicis wird Pagus gar abgeschmack ein Dorff veriret, welches Lateinisch Vicus heist, und von Pago toto caelo differiret. Die Schweizer nennen es Canton, könnte auch ein Amt gegeben werden.

Palæstra, die Fecht-Schul, der Ort, wo solche gehalten wird, als auch das Exercitium selbst. Servus de palæstra, ein Knecht, der sich das selbst exerciret. L. fed & ff. de usufruct.

Palaris sylva, ein Wald, daraus man Pfäle nimmt zur Verzäumung der Gärten und Weinberge. L. 9. ff. de usufruct.

Palam, öffentlich, offenbar, vor Zeugen, oder an einem öffentlichen Ort.

Pala, dieses Wort wird manchen Capitulis der Decretorum Gratiani als ein Titulus vorgefetzt, die aber von Gratiano zu erst inferirt worden, daher sie auch meistentheils in denen alten besten Editionen ausgelassen sind.

Pa'i, Pfäle, spitziige Hölzer, so man zur Verzäumung der Gärten und Weinberg u. gebraucher.

Palinodia, der Wiederruff, ist ein gerichtlicher Actus, (Handlung) da derjenige, der einen injuriret hat, solches wiederrufft und bekennet, daß er solches mit Unrecht gesagt, und also dem Læderten einiger massen seinen ehrlichen Mahmen, den er verleset, wieder gibt.

Palatium, der Pallast, Fürstliches Haus.

Palliare, eine böse That bemänteln, verdecken. cap. nisi X. de usu pallii.

Pallium, heist in Jure Canonico eine gewisse Zierrath, so von dem Corpore Petri genommen ist, und die plenitudinem officii pontificalis conferirt. Oder es ist ein klein weiß wollenes Mäntelgen, mit vier Purpurfarbenen Creuzgen, welches die Erz-Bischöffe im Teutschland von dem Pabst für 30000. Tha-

ler lösen müssen, und ehe sie solches bekommen, nichts, welches ordinis ist, (zum Exempel ein Synodum convociren, das Chritma machen, die Ordines conferiren) verrichten können. Oder ist ein Schmuck, welchen die Pabste, Patriarchen, Primaten, und Metropolitanen an sich haben. Sie tragen dasselbige zum Zeichen ihrer geistlichen Gerichtbarkeit. Es ist ein gewisses Band drey oder vier Finger breit, mit schwarzen Creuzlein erfüllet, welches über die Pontifical-Kleider um die Schultern herum gehänget wird. An demselben befinden sich noch über dieses 2. Bänder oder lange Striche, deren der eine vorne, der andere aber hinten herum hänget, nebst kleinen bleyernen Blechen, welche an dem Ende rund, und mit schwarzer Seite, nebst vier rothen Creuzen bedeckt seynd. Die Materia des Pallii ist eine weiße Wolle von 2. Lämmern, welche die Nonnen von S. Agnes zu Rom jährlich an ihrem Feste, am 21. Januarii opffern, wenn man das Agnus Dei in der Messe singet, und welche die Sub-Diaconi Apollolici füttern, und ihnen zu rechter Zeit die Wolle abnehmen lassen. Ehe und bevor ein Erz-Bischoff oder Bischoff, in dessen Diocces solches eingeführet worden ist, das Pallium empfangen hat, kan er niemand die geistliche Orden conferiren. Vormahls waren sie verbunden, selbiges zu Rom persönlich einzuholen. Nach der Zeit aber ist es den Pabstlichen Nuntius überschicket worden, oder man hat gewisse Personen nach Rom geschicket, u. dasselbe mit dieser Formul instanter, instantius, instantissime am Pabstlichen Hofe zu erbitten. Die Unkosten belauffen sich fast auf 30000. Thaler, ehe ein solches Pallium an Ort und Stelle gebracht wird.

Palmarium, eine Gabe Verehrung, Gewinnst, Geschenk, so man denen Advocaten nach erhaltenen Sieg gibt. L. 1. §. 5. ff de extraord. cognit.

Palmus, eine Art eines Maas, und ist zweyerley, palmus major, begreiff zwölf Finger breit, palmus

*palmus minor*, so 4. Finger oder Zoll breit ist.

*Pandectæ*, der alten Römer Gesetz, sonst auch *Digesta* genannt, darvon oben zu sehen.

*Panthera*, der Vogelfang, was ein Vogler fängt, L. 11. §. ff. de action. emt. vend.

*Pannarii*, Lucher, Käufer, Tuch, Krämer.

*Pannicularia bona*, diejenigen Güter, die einer an und bey sich hat, da er in das Gefängnis gelegt, oder zum Gericht geführet wird. L. 6. ff. de bonis damnator.

*Panis - Brief*, *Jus primariatum precum*, ist ein Reservatum, vermöge dessen der Kayser zu der ersten, nach der Kayserlichen Wahl vacant gewordenen Stelle in einem jeden geistlichen Stift des Heil. Röm. Reichs einen *Canonicum* denominiret, oder *Panis* Briefe ertheilet. Dieses Recht hat auch der König in Preussen in seinen Ländern, und seine Gemahlin exerciret es in den Frauen-Elbster.

*Pantomimus*, der alle Personen auf dem Theatro nachäffet und vorstellet. L. 3. §. Neratius. ff. de condict. caus. dat. L. 43. ff. de Actio. empt. L. 25. L. 27. ff. de oper. libert.

*Papa*, der Pabst, das Oberhaupt der Catholischen Kirchen. Dieses Wort hat erst Anno Christi 600. unter dem Kayser Justinio und dem Pabst Hormisda seinen Anfang genommen, und kommt her entweder von dem Griechischen Worte *pappos*, welches Großvater heisset, oder à pappo, von der Wolle an den Disteln, oder auch à papillis, von den Würglein an der Brust. Schard. de Elect. orig. cap. 6. Goldast. in polit. Imp. p. 1. p. 52. Oder von dem Lateinischen Verwundungs Wort *pape*. Andere Allusionen und Derivationes können gelesen werden beym Tusch. pract. Conclus. lit. P. Conclus. 50. n. 1. tom. 6. Nicol. Serrar. Lib. 3. Mogunt. rer. notat. 12. pag. 569. siehe Pabst.

*Papinianistæ*, wurden genennet, die schon zwey Jahr Jura studiret haben, und nun das dritte continuiren.

*Par*, gleich oder gerade, billig. L. serv. C. de rei vindicat.

*Paria facere*, seine Rechnung machen, daß das Credit und das Debit miteinander überein kommt, den Bilanz ziehen. L. 40. §. 5. ff. de stat. Liber. 5. §. 10. ff. de jur. immun.

*Parachlamys*, ein gewisses Kleid der Kinder und Soldaten. L. vestis ff. de auro & argent. mund. legat.

*Paradoxum*, ein unerhört Ding, eine ungläubliche Meinung

*Paragaude*, waren güldene oder seidene mit Gold gezierte Binden, so in die Kleider gewürcket wurden. L. 2. C. de vest. holotier.

*Paragium*, ist ein Titulus, da der jüngste Bruder einen Theil des Lehens besizet, daß er den ältern Bruder, der den größten Theil davon besizet, deswegen weder die Lehenspflicht, noch die Erb-Huldigung leisten darff. Springsfeld. de Apanag. cap. 12. n. 1. seqq.

*Parallelum*, gleich weit voneinander stehend oder hangend, eine Gleichniß, Vergleichung.

*Parangariæ*, sind Real-Beschwehrden, die in Hergebung des Zug-Viehs, und der Reits Pferde, und zwar auf auffer-ordentlichen Wegen bestehet.

*Paraphernalia bona*, sind solche Güter, so den Weibern über ihre Mitgift gegeben werden, zu ihrem Schmuck und Gezierde dienlich und gebräuchlich. Befold. thesaur. pract. voc. Gerada.

*Paraphrasis*, die Erklärung eines Dinges.

*Parapsides*, ein Eßig-Gefäß, darein die Speisen getuncket worden. L. 19. §. 3. ff. de aur. argent. L. 21. eod.

*Paratus*, a, um, bereit, gerüstet, fertig, willig, solvere, der bar Geld zur Bezahlung offeriret. L. prator. §. si quis ff. de N. O. N.

*Parens*, der Vatter oder Mutter.

*Parentes*, die Eltern, *Parentum Consensus*, die Einstimmung oder Einwilligung der Eltern.

*Parer*,

**Pares Curia**, werden diejenige genennet, so von eben demselben Herrn Lehen haben und besitzen. I. Feud. II. 18. 26. wo sie auch *Pares de domo*, genennet werden, so hießen auch bey denen Fränckischen Königen ihre Vasallen, welche sie in ihren Diensten brauchten, weil sie einerley Dignität bey Hof hatten. Sie mußten also, wenn eine Strittigkeit, vornehmlich in Lehens-Sachen, vorfiel, Richter seyn, und war bey ihnen allezeit die *prima Instantia*, welches auch nachgehends in Teutschland an vielen Orten geblieben. du Fresne III. 152. l.

**Paret**, für *apparet*, es erscheinet, ist klar. L. 179. de verb. signif. L. 5. ff. de rei vindicat.

**Paria delicta mutua compensatione tolluntur**, gleiche Verbrechen werden gegeneinander *pari passu* zugleich *pari ratione* auf gleiche Weise aufgehoben.

**Pariare**, die Rechnung so machen, daß die Ausgaben und Einnahm gleich heraus kommen, oder daß die Rechnung in Ansehung der Einnahme und Ausnahme *accurat* sey. L. 4. §. 5. ff. de manumiss.

**Paritio**, die *Scriptur*, darauf eine solche Rechnung gemacht ist. L. ult. §. 3. ff. de condict. indeb.

**Pariator**, der seine Rechnung verfertigt hat, daß die Einnahm der Ausgab gleich gewesen. L. 81. ff. de condit. & demonstrat. deme wird entgegen gesetzt, *Reliquator*, der noch etwas schuldig bleibt.

**Parientiam accommodare**, Folge leisten, gehorsamen. L. 1. C. qui pro sua jurisd. jud. dar possint.

**Paries**, heist nicht nur eine Wand, die von Kalk und Mauer-Steinen aufgericht wird, sondern auch die, so von Holz-Werck oder Bäumen angebauet ist. Sprengler de Jure ædif. c. 9.

**Paries cœcus**, eine Wand darinnen keine Fenster sind. L. eos qui ff. de verb. signif.

**Paries communis**, eine gemeine Wand, die die Nachbarn miteinander gebauet haben. Und seynd die Anzeichnungen, woraus eine gemeinschäftliche Wand zu schließen ist, folgende: 1) Wann auf beeden Seiten der Wand Mauer-Löcher oder Blind-Fenster anzutreffen. Capoll. de Serv. urb. præd. cap. 40. n. 13. Die nicht heimlich hinein gemacht worden. Manzius Tr. de servitut. Tit. 6. in append. de Muro communi in num. 6. Gratian. disc. forens. c. 263. num. 10. seq. allwo er auch n. 7. mit dem Capolla und andern dieses mit anmercket, daß, wo diese Fenster und Löcher, welche sonst die Schwibbögen genannt werden, über die halbe Dicke der Mauer langen, dieselbe *pro indiviso*; wann sie aber auf halbe Dinge hinein langen, *pro diviso* gemeinschäftlich zu halten sey. arg. L. inter eos 29. de acquir. rer. dom. Pecchius Tract. von Dienstbarkeit. Lib. 2. cap. 8. tit. 8.

**Paries fenestratus**, eine Wand die mit Licht oder Fenstern versehen ist.

**Paries proprius**, eine eigen Wand, die einem allein zukommt, davon sind unterschiedene *Signa* von denen *Doctoribus* vorgeschrieben; und zwar wird demjenigen die Wand zugesacht 1) wann der Rahm dessen, der die Wand aufbauen lassen, eingehoben, oder das Wappen darauf gemahlet ist. arg. L. qui liberalitatem 2. §. fin. & L. fin. de oper. publ. Menoch. 6. præf. 73. n. 3. seq. Capoll. de Servit. urb. præd. c. 40. n. 16. Mascard. de probat. conclus. 1149. 2) Wird demjenigen die Wand zugesacht, welcher Fenster, Mauer-Löcher, Tigna oder Balken und andere aus seinem Hauß durch die ganze Mauern reichende Sachen hat. Caltrens. Lib. 2. Consil. 334. num. 1. seq. Paris. lib. 4. Conf. 116. n. 10. Gratian. Tom. 2. discept. for. 263. n. 1. Womit auch das Statutum Francofurtense einstimmig ist, wann besonders der Nachbar dergleichen Fenster oder Balken nicht durch die Mauern hat. vid. Reformat. Francof. p. 8. tit. 8. §. 4. Manz. tract. de Ser.



vir. Tit. 6. in appendice de muro communi. n. 8. Pecchius de Servit. Vol. 2. c. 8. q. 8. n. 8. & q. 1. n. 2. 3) Welcher durch die Wand seine Rinnen, Camin, Röhren, Deichsel oder Schlauch führet, wodurch der Rauch sich aus dem Haus ziehet, oder der Unflath in die Cloac ausfließen kan, der ist auch præsumptive Herr von der Wand, weil dergleichen Sachen sich in eines andern, oder auch einer gemeinschafflichen Wand, nicht eigenen Beliebens bauen lassen. per L. quidam 13. de Servit. urb. Præd. es ereigneten sich dann andere Indicia in Contrarium, nemlich, wann des Nachbarn Tram in der Wand lieget, oder andere Signa mehr sich vor ihm finden lassen. Cæpoll. d. c. 40. n. 14. Manz. d. l. n. 9. 4) Gleiches ist auch zu sagen, wann in der Wand oder Mauer ein Abspül-  
Statt, Ausguß, Wasser-Stein, Gieß-Faß, Brunnen-Röhr, Rinnen, Bad-Brunnen oder Cistern, die man pflegt zur Haus-Nothdurfft nach jedes Orts Gelegenheit in die Mauer zu machen, gebauet wäre. Pegius tract. von Dienstbarkeiten. Lib. 2. fo. 43. Manz. d. l. n. 10. 5) Wann man Pechpfannen in den Gemäuern oder Wänden vest gemacht findet, ist es auch ein Zeichen der Proprietät über die Mauer. Menoch. d. l. n. 17. Cæpoll. d. c. 30. n. 15. 6) Machen eine Anzeiche der Proprietät die eiserne Instrumenta, vulgò Träger, daran man etwas hangen kan, oder die Truck-Stangen, woran man Kleider oder leinen Tuch trucken macht, Pegitr. de Servit. fol. 43. Manz. d. l. n. 13. Ein sehr gebräuchliches Signum der Proprietät ist auch diß, wann die Mauer nicht unten dick, oben aber dünner ist, gleichwol zu deren Erhaltung zu weilen heraus gefahren, und die Mauer etwas breiter gemacht wird, welches man einen Pfeiler zu nennen pfleget, massen so dann demjenigen die Mauer zugedacht wird, gegen welchen diese Pfeiler sehen. Wie man dann auch in denen Garten und Rauffmauern, wo nichts aufgebauet ist, darff zusehen, gegen wem die auf der Mauer liegende Zie-

geln oder Taschen ableg seyn, oder gegen wen sich die Absätze lencken, dann weilen der Trauf niemand ohne constituirter Servitüt auf dem Seinigen leidet, so muß der Herr des Gartens oder Hofes solchen auf dem Seinigen veranstalten, und die Ziegel darnach legen lassen. Manz. d. l. n. 16. & 17. plura apud Pegium d. Tract. fol. 42. seq. 8) Wann ein Stück Mauer zwischen zweyen andern, so oben und unten stehen, gelegen ist, so gehöret sie præsumptive demjenigen zu, der beide Extremitäten der Mauer hat, wann sie absonders zu einer Zeit, aus gleicher Materie, und in gleicher Linie erbauet worden. Menoch. Conf. 1101. n. 5. Hond. V. 1. Conf. 80. n. 23. Menoch. 6. præf. 74. n. 19. Gratian. Tom. 2. disc. for. c. 263. n. 2. seq. Und dieses sind die Signa, woraus ein paries proprius zu schliessen ist.

Paries ventrem facit, die Wand hat einen Bauch bieget sich. L. 18. ff. si servit. vind. L. 14. in f. eod.

Parlament, wird genennet die Versammlung, das Vornehmste aus dem Volk, als in Engelland. Also wird auch der Rath zu Paris genant. It. wird gesagt, ein Parlament anrichten, das ist, poltern, einen Lermen machen.

Parochia, eine Pfarr, Pfarrung, Kirchspiel. Parochialis Ecclesia, die Pfarr-Kirche ist die, so ein gewisses Volk hat, welches mit seinen Gränzen von andern unterschieden ist, mit der Macht zu lösen und zu binden, und Sacramenta zu administriren; wird auch sonst Ecclesia curata genennet.

Parochianus, ein Eingepfarrter, Pfarr-Kind. Parochus, ein Pfarrer.

Parœcia, eine Nachbarschaft, Gemein, oder eine Zusammenkunft der Nachbarn, die alle bey einer Kirche wohnen, und die Sacramenta daselbst empfangen.

Parœcus, ein Einwohner eines Orts. L. pupilus ff. de V. S.

Paroxysmus, die böse Zeit in einer Kranckheit. Parricida,

**Parricida**, der Vatter-Mörder, der, so die Eltern umbringt. Nach dem Pege Pompeja wird auch der also genennet, welcher einen Bruder, Schwester, Geschwister-Kind, Vatters Bruder, unn andere Blutsfreund, Ehegatten, Schwäher, Vatter, Tochter-Mann, Sohns-Grau, Stieff-Eltern, Patronen, umbringt. L. 1. ff. ad L. Pomp. de Parricid.

**Parricidium**, der Eltern- oder Kinder-Mord ist ein Todtschlag, so an den nächsten Freunden begangen wird. 3. C. von den Kindern an den Eltern, oder von Eltern an den Kindern u. d. g. L. 1. & passim ff. de Leg. Pompej. de Parricid. t. t. Cod. de his, qui parent. vel liber. occid. §. 6. Inst. de Publ. Jud. Ord. Crim. Art. 131. ibique Stephan. Constit. Elect. Sax. 3. p. 4.

**Pars**, ein Theil, Stück.

**Pars actorum**, ein Theil oder Stück der Acten oder Geschichte.

**Pars divisa seu pro diviso**, ist in körperlichen Dingen ein natürlich abgesonderter Theil, der nach der Separation kein Theil mehr, sondern ein für sich bestehendes Ding ist. L. 6. §. 1. ff. Commun. prædior. L. 25. §. 1. ff. de V. S.

**Pars indivisa seu pro indiviso**, ein Theil, der nicht würcklich von dem ganzen abgesondert ist, sondern welchen man nur im Sinn als einen Theil ansiehet.

**Pars intellecta**, ein solcher Theil, den man mit den äußerlichen Sinnen nicht begreifen kan, sondern sich nur im Sinn vorstellen muß, als wann ein Knecht oder Ochse zweyen zugehöret.

**Pars major**, der grössere Theil heist, welcher die mehresten Stimmen, z. E. bey der Election ausmachet.

**Pars mulieris**, des Weibes Theil.

**Pars minus principalis**, ist derjenige Theil, welcher so beschaffen, daß wann gleich solche angenommen, doch die Haupt-Sache bestehen kan.

**Pars naturalis**, ein solches Antheil, das in Ge-

wicht, Zahl und Maas bestehet, und in die äußerlichen Sinne fällt, so, daß solches kan gesehen und gefühlet werden.

**Pars principalis**, wird der Theil genennet, welcher so beschaffen, daß wann solcher weggethan wird, das ganze nicht mehr bestehen kan.

**Pars sanior**, der klügere Theil, welcher die meiste Autorität und Eysfer vor sich hat.

**Pars virilis**, ein gleicher Theil, da einer so viel Theil an etwas, v. g. einer Erbschaft, als der andere hat.

**Partem facere**, wird gesagt, wann eine Person bey Abtheilung der Theile mitgerechnet wird. L. 8. quoniam ff. de inoffic. test. L. 17. eod. L. 34. §. si conjunctim. §. 85. §. si Titio ff. de Legat. 1.

**Partes**, die Partheyen, werden von denen Rechtsgelehrten diejenige genennet, so miteinander streiten. **Pars adversa**, der Gegentheil. L. 6. C. de pact. inter empt. L. 1. C. de his, qui accus. non poss.

**Partiaria pecora**, solch Vieh, dessen Junge nach gewissen Antheilen unter den Herrn und den Hirten vertheilt werden. L. 8. C. de pact.

**Partiarius colonus**, ein Halb-Bauer, der seinem Herrn eine gewisse Anzahl der Früchte statt des Geldes liefern muß. L. 25. §. Si vis major. 6. ff. locat.

**Particul**, ein Particul oder Stück, ein Theilgen.

**Particular** - oder Deputations-Täg sind, da von denen Ständen einige ausgesondert, und zu schleuniger Deliberir - und Ausmachung vorfallender Sachen convocirt werden, und pflegen solche in ordentlichen und gewissen Personen zu bestehen.

**Particularis**, e, absonderlich.

**Particular - Solution**, die Bezahlung auf Fristen oder Terminis, da man einen eine Schuld nicht auf einmahl, sondern nach und nach etwas bezahlet.

**Partus sequitur ventrem**, die Kinder folgen in Ansehung ihres Standes der Condition ihrer Mutter nach. L. partum C. de rei vindic.

cat. L. placuit. C. de lib. caus. c. dilectus X. de  
 serv. non ordinand. ibique glossa.  
**Parvuli**, heißen in L. 1, Cod. de fugit. colon. &  
 L. C. de fund. patrim. Lib. XI. die, so noch  
 nicht 25. Jahr alt sind.  
**Pascendi Jus**, die Trift/Gerechtigkeit, Hut und  
 Weide, ist ein Recht, sein Vieh auf eines an-  
 dern Triften zu weiden. L. 15. §. 1. ff. de ser-  
 vit. L. 2. ff. de S. V. P.  
**Pascua**, die Weide.  
**Pascua sylva**, ein Wald, der darzu bestimmt  
 ist, daß er mit dem Vieh betrieben werde. L.  
 30. §. fin. ff. de V. S.  
**Paquillans**, der Pasquillant, oder welcher  
 Schmah-Brief machet.  
**Pasquillus**, eine Pasquill, oder Schmah-  
 Schrift, Schmah-Karten.  
**Pasim**, hin und wieder, hin und her.  
**Passio**, das Leyden, ein Affect.  
**Passiones**, die Anfechtungen, Affecten.  
**Passum vinum**, an der Sonnen gedörnte Wein-  
 trauben, Rosinen.  
**Passus**, der Schritt, in hoc passu, in diesem  
 Fall.  
**Pastinare**, einen Acker umgraben. L. semper ff.  
 quod vi aut clam.  
**Pastor**, ein Hirt oder Pfarrer.  
**Patente**, ein Patent wird genennet eine offene  
 Schrift, oder so in offener Form angeschla-  
 gen wird, damit sie jederman lesen kan. In  
 forma patenti, offen, nicht zusammen gelegt.  
**Pater**, der Vater, ist eigentlich derjenige, den  
 eine zugelassene und rechtmäßige Ehe darzu  
 legitimiret. L. 5. ff. de in jus voc. §. 12. de  
 Nupt. L. 6. ff. de his, qui sui vel alien.  
**Pater**, ist auch ein Ehren-Wort, so den Pries-  
 tern und Mönchen in der Catholischen Kir-  
 chen gegeben wird, und so man von vielen  
 Patribus redet oder schreibet, so pfeget man  
 PP. das ist, Patres, zu setzen.  
**Pater adoptivus**, der einen andern an Kindes-  
 statt angenommen hat. §. 2. Instit. de Adopt.  
**Paterfamilias**, ein Hauß-Vater ist, der keiner  
 andern Potestet und Gewalt unterworfen,  
 die Herrschafft in seinem Hauß hat, ob er

schon noch mit seinen Kindern versehen. L.  
 195. §. 3. de V. S. Lauterb. tit. de his, qui sui  
 §. 1. Posthum. Pacian. Corvini L. 1. n. 45.  
**Paterna bona**, väterliche Güter.  
**Paterna hæreditas**, väterliche Erbschafft.  
**Patiens**, gedultig.  
**Patientia**, die Gedult, bedeutet in Jure auch off-  
 termals einen stillschweigenden Consensum,  
 L. 6. §. si passus ff. Mandat.  
**Patrare**, iren, begehen, Jt. ausrichten, vollens  
 den.  
**Patratus**, begangen, verrichtet.  
**Patria**, das Vaterland.  
**Patria communissima**, wurde vor Zeiten die  
 Stadt Rom genannt; Heut zu Tag halten  
 einige (wiewol vergeblich) darsür, daß sol-  
 ches der Ort sey, wo der Kayser Hof hält.  
**Patria communis**, das allgemeine Vaterland,  
 dadurch wird das Römische Reich verstan-  
 den.  
**Patria originis**, der Ort, wo einer gebohren  
 worden ist.  
**Patria potestas**, die väterliche Gewalt, ist ein  
 besonderes denen Römischen Bürgern zu-  
 kommendes Recht, welches allein dem Vate-  
 ter über seiner ehelich erzeugter oder legiti-  
 mirter, oder auch angenommener Kinder Per-  
 son und Vermögen zustehet. Oder ist das  
 Recht, so der Vater oder Groß-Vater,  
 in den Personen ihrer Kinder, so aus rech-  
 tmäßiger Ehe erzeuget worden, haben. L. si  
 potestatis ff. de V. S. Inst. de patr. potest. Da-  
 ab Amdler in Jurispr. publica & privata Lib. 1.  
 Tit 5. part 12. fol. 292. seqq.  
**Patriarcha**, ein Patriarch wurde in denen vier  
 ersten Seculis nach Christi Geburt genennet  
 derjenige, welchen man heut zu Tag Me-  
 tropolitanum oder einen Erz-Bischoff nennet,  
 und waren derer 4. Der Römische, Constanz-  
 tinopolitanische, Alexandrinische und Hieros-  
 solimitanische.  
**Patricida**, ein Vater-Mörder.  
**Patricidium**, der Vater-Mord. Davon hats  
 ten Anfangs die Römer gar kein Gesetz, weil  
 man nicht glaubte, daß dergleichen gesche-  
 hen

hen würde. Nachgehends wurde ein Vater-Mörder nach dem Lege Pompeja in den Culeum gesteckt. Julius Cæsar verordnete, daß sie nicht allein ins Elend gefagt, sondern auch aller ihrer Güter beraubt wurden. Danet. p. 653. Piniscus II. 381. 382.

**Patricius**, war bey den ältesten Römern derjenige, dessen Vater und Vorfahren vom Romulo zu einem Rathsherrn erwehlet und ernennet wurde. Oder von hundert Vätern herstammete, die eine geraume Zeit private oder allein das Prædicat des Adels behaupteten. vid. Jan. Vinc. Grav. de ort. & Progr. Jur. Civ. num. 7. p. 10. Manzius in Comment. ad Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. Nach der Hand, und zwar theils schon vom König Tarquinio, (welche Minorum Gentium, zum Unterscheid der uralten, die man Majorum gentium hiesse, genennet wurden. vid. Liv. Lib. I. c. 35. & 47.) theils später, und zu den Zeiten der Römischen freyen Republic, und dann auch von den Kaysern, wurden auch andere zu dieser Dignität erhoben; Ja zu Zeiten Kayfers Constantini Magni wurden die vornehmsten Kayserlichen Ministri Patricii genant; zu der Zeit aber, da Pipinus, Carolus M. und Carolomannus den Titul der Römischen Patriciorum erhielten, war ein Römischer Patricius soviel, als Præfectus Romanæ urbis, oder Stadthalter zu Rom und Gouverneur über Italien; daher dann auch, als Carolus M. gar Römischer König wurde das Patriciat auch bey denen Francken bekant, und bedeutet die höchste Würde nach dem König, welche mit der Verwaltung ein-oder anderer Provinz pfligete verknüpft zu werden. Wovon Calepinus und Du Cange in ihren Lexicis unter dem Wort Patricius nachgesehen werden können. Heut zu Tag weiß man im Römischen Reich von igt angezogener hohen Würde des Patriciats nicht mehr. Wohl aber sind in verschiedenen Reichs-Städten noch Patriciate anzutreffen; worunter insgemein solche Familien oder Geschlechter verstanden

werden, welche von unfürdencklichen Jahren her zu Verwaltung des Regiments, und derer dahin gehörigen Raths- und andern Ehren-Nemtern gezogen worden, daher ihnen auch der alte Römische Nahme der Patriciorum zugelegt worden ist. Unter diesen sind viel uralte Geschlechter anzutreffen, deren Nahmen man in den ältesten Registern und Documenten der Reichs-Städte, als gewesene Obrigkeitliche Personen, wie auch hin und wieder in den Turnier-Büchern findet. In denen Constitutionibus Imperatorum heist es ein Kayserlicher Rath. L. f. C. de Consul. §. sed filiusfam. Inst. quib. mod. jus patr. potest. solvit.

**Patrimonium**, heist 1) alles Vermögen, Reichthum und Güter, die jemand hat. L. 1. §. nem solent. ff. de offic. præfecti urb. L. quantum ff. quod metus causa. L. 3. §. sed L. si ex. §. 1. ff. de minor. 2) bisweilen alles dasjenige, womit Handel und Wandel kan getrieben werden. §. 1. J. de R. D. 3) bisweilen heist es nur dasjenige, was wir von den Eltern oder Vor-Eltern bekommen haben, und in diesem Verstand wird es von den Doctores denen bonis acquisitis oder selbst erworbenen Gütern opponiret. Coëdd. ad L. §. n. 23. de V. S.

**Patrimoniales coloni**, die Pachtleute, so die Felder und Güter bauen, so zu des Kayfers oder eines Landes-Fürsten Patrimonial-Gütern gehören. L. 7. C. ubi caus. fisc.

**Patrimoniales fundi**, solche Felder. Rubr. C. de fund. patrimon.

**Patrimonium Principis privatum**, ist, welches der Fürst, wie ein anderer Privatus besizet, von welchen er frey disponiren kan, als was er durch Kauff, Schenkungen, Confiscationen privatim ihme acquiriret. hat. L. 1. & 2. ff. de Jure Fisci. L. 3. C. de Bonis vacant. Ingleichen was er durch den Zuwachs von dem Gelde, so er aus den Zöllen eingenommen, von Privat-Personen ihme zuwege gebracht, oder auch durch eigenen Fleiß im rechtmäßigen Kriege erworben. L. 3. C. de

quadrienn. præscript. Und wird sonst auch privata principis substantia d. L. 3. auch bona in formam patrimonii redacta. L. 39. §. ult. ff. de Legat. 1. wie ebenfalls Res dominicæ. L. 9. C. de Jure fisci. L. pen. & ult. C. de fund. rei patrim. Joh. à Sande. de prohib. rer. alien. c. 6. §. 3.

**Patrimonium principis privatum quasi proprium**, ist, wovon der Fürst nur den Nutzen hat, das Eigenthum aber dem Reiche oder Lande zustehet, und kan also solcher nicht frey, oder wie er will, disponiren, daher werden sie von dem Ulpiano in L. 2. §. 4. ff. ne quid in loco publ. quasi propria & privata, genennet. Dahin gehöret die Fürstliche Aemter und Regalien. cap. un. quæ sint Regal. 2. F. 56. Struv. Syntag. J. Civ. Exercit. 115. thes. 78. & Synt. Feud. cap. 6. aph. 6. Joan. à Sande. d. Tr. §. 5. in Brunn. ad L. 1. C. de offic. rer. privat. Myler. de Principib. stat. Imper. p. 1. c. 33. n. 2. & 6. Choppin. de Doman. Gall. Lib. 1. tit. 2.

**Patrini**, die Tauff-Vathen, Tauff-Dothen, sind diejenige, welche andere bey der H. Tauff vertreten, und als Zeugen zu solchem hochwürdigen Werck adhibiret werden.

**Patriot**, wird derjenige genennet, der seinem Herrn und dem Lande, darinnen er sitzet, und dienet, treu und hold ist, seinen Eyd und Pflicht wohl betrachtet, dieselbe allen andern Respekten und Populari auxæ, vorziehet und redlich dienet.

**Patrissiren**, dem Vatter nacharten, nachschlagen.

**Patrocinari**, iren, in Sachen behülfflich seyn, dienen, beschützen, helfen, vertheidigen, eines Advocat seyn.

**Patrocinium**, die Beschirmung, Hülffe, der Schutz, Vertheidigung, It. der rechtliche Bestand, so von einem Advocaten in einer Sache geschicht.

**Patronatus Jus**, Pfarr-Lehen, Kirchen-Lehen, Kirchen Sitz, ist in Jure Canonico ein Recht, dem Bischoff zu einem ledigen geistlichen Amt, oder andern geistlichen Beneficio zu

præsentiren, daß er solchen instituire, welches dem Patron oder Kirchen-Lehen-Herrn aus gewissen Ursachen zukommt, siehe unten Jus Patronatus.

**Patronatus Jus Ecclesiasticum**, ist, welches der Kirche zukommt, es habe gleich jemand die Kirche aus Kirchen-Gütern fundirt, oder es habe solches aus weltlichen Gütern seinen Anfang genommen, und ist auf die Kirche transferirt, oder einer geistlichen Dignität oder Beneficio anhängig gemacht worden.

**Patronatus Jus Laicum**, ist, welches einem Laico oder Clerico wegen der Foundation oder Dotation aus weltlichen Gütern, zukommt.

**Patronatus Jus mixtum**, ist, welches theils jemand wegen der Kirchen, theils wegen eigener Güter competiret. c. nobis 25. X. de jur. patronat. c. quicumque 16. q. 7. c. un. de jur. Patron. in 6to.

**Patronatus Jus** (in sensu juris civilis) ist ein Recht, das ein Patron auf denen Personen und Gütern der Freygelassenen hat.

**Patronus**, ein Patron und Gutthäter. Item, ein Herr der einen Knecht frey läset, davon ein ganzer Titel in ff. de jure Patronat. Es werden auch diejenige Patroni genannet, welche andere in ihren Schutz und Schirm nehmen, und wird daher das Jus Patronatus, Schutz- und Schirm-Berechtigkeit genennet. Gail. 2. obs. 54. n. 1. Reinck. 1. 3. clas. 1. c. 9. n. 1.

**Patronus**, ein Pfarr-Lehen-Herr wird derjenige genannet, der die Macht hat einer ledigen Kirche, so von ihm oder seinen Vor-Eltern fundirt oder dotirt worden, jemand zum Pfarrherrn vorzuschlagen und vorzustellen, den man hernach darzu verordnen und instituiren muß. c. filius 31. caus. 16. qu. 7.

**Patronus Causæ**, wird der Advocat, der in einer Sache dienet, genennet. L. rem non novam 14. §. patroni. C. de advers. div. jud.

**Patronus Fisci**, der Fiscal, oder der über das gemeine Gut bestellet ist.

**Patruelis**, der Better, vom Vatter her. L. 26. ff. de Sc. Silan.

**Patruus**,

Patruus, des Vatters Bruder. L. 2. ff. de suis & legit. l. ult. §. 3. ff. de gradib. & adfinib. L. 5. ff. unde legitimi.

Pauliana actio, siehe oben: Actio pauliana.

Pauper, arm, unvermögend, wird von Bartolo der genennet, der nicht 50. solidos in Vermögen hat, ad L. accusare ff. de accusat. add. Gall. 1. obf. 142. n. 8. Cujac. 17. O. 30. in fin. andere geben vor, daß der arm zu nennen, der nicht hundert Gulden in Vermögen hat. Arg. §. 3. Instit. de success. libert. In der Cammer- & Gerichts-Ordnung heist derjenige arm / der nichts an liegender oder fahrender Haab oder Schulden vermögend ist. Eigentlich wird der arm genennet, der nach Beschaffenheit der Sachen, davon gehandelt wird, nicht genugsam angefaßen ist. Carpz. Jur. for. p. 3. c. 13. d. 31. n. 6. und kommt also auf des Richters arbitrium (Willkür) an, wer arm oder nicht arm zu nennen sey. Menoch. 2. de arbit. jud. cent. cal. 61. Schneidev. ad §. item propter paupertatem Inst. de excusat. tut. num. 2.

Pauperies, ein Schade, so von einem unvernünftigen Thiere geschicht. L. 1. §. 1. ff. Si quadrup. pauper.

Pax, der Friede.

Pax, Friede, hat nach dem Sachsen-Recht dreyerley Bedeutung, und bedeutet 1) in genere, Sicherung, ut Landrecht Lib. 2. art. 66. In diesem Verstand ist ein anders Pax communis, ein anders Pax promissa, Gemeiner oder Gelobter Fried 2) I. nach dem Pace communi sollen alle diejenige Leute den Frieden und Sicherheit genießen, welche die Rechte beschützen, und die ein ehrbar und untadelhaftes Leben führen. 3) Der Pax promissa ist wiederum entweder judicis oder rei, jener wird gewürckter Friede; dieser aber gelobter Friede in specie genennet, der im Gesicht versprochen wird. 4) II. wird Pax nach dem Sächsischen Recht, pro privilegio, für Freyheit genommen. Daher Pax privilegiata 5) III. wird Pax für Ehre und Ruhm genommen. Gleichwie weitläufftig zu sehen

ist bey Conrad. Lagio in comp. jur. civ. & Saxon. lib. 5. c. 5. à princ. allwo er zeigt, was Grohnrechts Frieden seyn.

Pax burgensis, Burgfrieden, werden diejenige Verträge oder Vergleiche genennet, welche zum gemeinen Frieden und Einigkeit derselben Familie zu erhalten, gehören. Fichard, Vol. 1. consil. 7. adde Thesau. decis. dec. 270.

Pax profana s. publica Osnabrugensis, der Osnabrückische Reichs-Friede ist ein Vergleich von dem Kayser Ferdinando III. und denen Ständen des Reichs, mit der Christinen der Schweden Königin Anno 1648. zu Osnabrück in Westphalen errichtet, worinnen der Friede in Teutschland wieder hergestellt, die Religions-Angelegenheiten befestiget, viele, so wohl des Reichs als dessen Glieder insonderheit angehende Zwistigkeiten unterschieden, wie nicht weniger auch andere zu der teutschen Reichs-Verfassung gehörige Dinge in zuverlässige Masse gebracht worden.

Pax publica & profana, der hochverpönte Land Friede, ist ein Vergleich des Röm. Kayser, und den Ständen des Reichs, dadurch alle vorige mutuelle Feindseligkeit im Reich verboten, und eine gewisse Manier vorgeschrieben wird, wornach die Stände die unter ihnen entstandene Strittigkeiten abhandeln sollen, auch wider die, so solchen Vergleich und Einwilligung zuwider leben, eine Straffe gesetzt wird. Jacob Blum. process. Cam. tit. 26. §. 8. Titii spec. J. P. c. 41. §. 1. Limn. J. P. Lib. 1. c. 13. §. 60. Es hat diese Constitution ihren Ursprung von dem Kayser Maxim. I. de An. 1495. der sie gegeben, bestättiget und hernach weiter erkläret. Dem sind gefolget die andern Kayser, die sie hin und wieder vermehret, de qua re Recessus Imperii passim. Die Occasion den Land-Frieden anzuordnen, waren dazumal die innerlichen Invasiones, die das Röm. und benachbarte Christliche Reich angefallen, und ihre Macht geschwächet.

Die

Die vornehmsten Articuli dieses Friedens sind folgende. 1) Daß alle Befehdungen in dem Röm. Reich sollten aufgehoben seyn. Land: Frieden 1548. art. 1. 2) Soll keiner, wes Standes oder Würden er auch sey, durch einen einigen Vorwand den andern bekriegen, berauben, fangen, belagern, oder einen Bund wider ihn machen. Land: Friede *praf.* §. 1. 3) Soll keiner den andern aus seiner Possels, Regalien, Jurisd. und andern seinen Gütern und Rechten mit gewaffneter Hand treiben, und gewaltthätiger Weise berauben, d. art. *verl.* Daß auch keiner / welches hernach in dem Instrument: *Pac.* art. 22. §. veruntamen, bestättiget ist. 4) Soll niemand eines andern Unterthanen abspenstig machen, oder wider das Herkommen in seinen Schutz nehmen. d. §. 1. *verl.* noch seine Unterthanen. 5) Soll ein jeder fremde Unterthanen durch sein Gebieth frey durchreisen und ziehen lassen, noch zugeben, daß ihnen Gewalt geschehe, oder sie sonst beschwehret werden §. *verl.* sondern soll. 6) Soll keiner einem, der sich an einem Ort, wie er soll, aufhält, Speiß und Franck, Handel und Wandel, Zins und Einkünfte vorhalten. *Recess.* *Imp.* de An. 1555. §. *Sezen* demnach 14. 7) Sollen die Stände die herum vagirende Land: Knechte aufsuchen und verjagen, und zu dem Ende wenn es nöthig der benachbarten Hülffe sich gebrauchen. Land: Friede 1548. art. von Herrenlofen 24. 8) Soll niemand des andern seine Unterthanen, die wegen eines Verbrechens die Flucht genommen, oder ihre Herren bedrauen, bewirthen oder hegen. d. *Const.* art. *Friede: Brecher.* 9) Soll niemand den Friede: Brecher entweder vor sich, oder durch andere mit Rath und That behülfflich seyn. d. *Constit.* *prafat.* §. *ult.* & art. 8. *Rec.* *imp.* de Anno 1555. §. 14. oder aufnehmen. d. *Constit.* art. *Aufhebung* 27. 10) Soll ein jedweder die Friede: Brecher und Beleidiger verfolgen, dem Beleidigten aber eynligst Hülffe, ober gleich nicht darum ersucht worden, leisten. d. C. art. 6. *pr.* 11) Wenn die Frie-

de: Brecher und ihre Helffers: Helfer in die Reichs: Acht erklärt seyn, so soll solche sofort vollstreckt werden. d. art. §. *fin.* 12) Denen Beleidigten soll wider die Friede: Brecher, ihre Adharenten und Fehler die *Defensio* und *Nacheil* auch in eines andern Gebieth allerdings vergönnet seyn, nach Art, wie in dem Reichs: Abschiede de An. 1559. §. und wiewol 21. *seq.* vorgeschrieben worden. 13) Es soll keiner eines in die Acht Erklärten oder Frieden: Brechers Güter, diesen zum Besten und sie zu schützen, zu sich nehmen. d. *Const.* art. 21. So sollen auch die *Ganz: Erben* bey ihren Gütern nicht lassen d. C. art. wider der *Ganz: Erben: Schloßter.* 20. Diejenige, so wider diese Articuli des öffentlichen und gemeinen Friedens einiger Massen handeln oder zu handeln sich unterstehen, von denen wird gesagt, daß sie den Land: Frieden gebrochen. Daß aber dieser Land: Friede gebrochen sey, müssen 3. *Requisita* angeführt und erwiesen werden. 1) Daß eine öffentliche Gewalt. 2) Mit gewehrter Hand. 3) Aus bösem Vorsatz und freventlich geschehen. *Prafat.* §. 1. & §. 3. O. C. p. II. tit. 11. Die Anschuldigung aber des Friedenbruchs kommt zu 1) dem Beleidigten und seinen Erben. 2) Einem jeden de *populo.* 3) Dem *Kayserl. Fiscal* wider die Friede: Brecher, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. *vid.* *Andr. Gail. Tract.* de *Pac. Publ. Gylm.* Tom. I. *Symphor. Klock.* in *Vol. Cam. Lib.* 1. tit. 6. & lib. 3. tit. 42. *Blum. Process.* *Cam.* tit. 29. *Sinold.* de *S. P. R.* Vol. 2 D. 4. *Pax religiosa*, der Religions: Friede ist, welcher Anno 1555. auf dem Reichs: Tage zu *Augsburg* zwischen dem *Kayser* und denen *Ständen*, mit allerseitiger *Genehmhaltung*, zu dem Ende errichtet worden, daß vermöge desselben, hinführo so wohl die *Catholische* als *Protestantische* Religion im *Römischen* Reiche ungehindert geduldet, von denen letztern die eingezogenen *Geistlichen* Güter ruhig besessen, und des *Röm. Pabsts*, und seiner von ihm *dependirenden* *Clerisy* Jurisdiction von nun an völlig *suspendiret* seyn solle. *Tit. Specul.*

cul. J. P. Lib. 2. c. 5. §. Hom. J. P. c. 9. §. 2. dessen Species ist der Passauische Vertrag, der Anno 1552. den Religions-Frieden vorangangen. Dieses Religions-Frieden vornehmste Capita, so durch den Osnabrückischen und Münsterischen Frieden's Schluß art. V. erkläret und vermehret, seynd diese 1) daß unter diesen Frieden nur begriffen seyn sollten der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession Zugethane, hierzu seynd nach dem Art. VII. Instrum. Pac. die Reformirte gekommen. 2) Daß der Streit wegen der Religion nicht anders als durch Christliche und freundliche Art solle beygelegt werden; Const. Aug. de An. 1555. §. 15. Transact. Passav. §. 42. 3) Der Kayser und die Catholischen Reichs-Stände sollen die Augspurgischen Confessions-Verwandten, oder die Evangelische, heut zu Tag auch die Reformirte. d. Instr. Pac. art. 7. und diese jene wegen Unterschied der Religion nicht mit Kriege überziehen, und auf keinerley Weise zur Religion zwingen, sondern das freye Religions Exercitium ihnen lassen, und zwar bey Straßfede des Profan-Friedens. d. Recess. §. 15. Transact. Passav. §. 13. & 42. 4) Die Catholische und Protestantische Stände sollen gegeneinander mit dem Rechte, so ihnen nach den Reichs-Satzungen zukommt, zufrieden. d. C. §. 16. & 13. und eine Gleichheit unter sie seyn. I. P. art. 5. §. 1. 6) Die geistliche Fundationes, die Klöster und andere Kirchen-Güter, so von etlichen Ständen und Dero Vorfahren zu Nutz der Kirchen, Schulen, Stipendien und andere Dinge angewendet, die weder andern Reichs-Ständen gehöret, noch zu der Zeit des Passauischen Vergleichs, oder hernach von den Geistlichen besessen sind, sollen bey dem Gebrauch, darzu sie gewidmet, gelassen werden. d. C. §. 19. Letztlich aber ist nach vielen Berathschlagungen und Disputiren bey dem Osnabrückischen und Münsterischen Frieden beliebt, daß man bloß auf die Possess von 1. Januarii 1624. bey Reitution in geistlichen Sachen, und was daher in

Politicis, geändert worden, zu sehen habe. Instrum. Pac. Art. V. §. 2. & 24. 6) Daß denen Geistlichen, in was vor einem Stande sie auch leben, ihre Zinsen, Einkünfte, Decem und alle andere Rechte ungekränket bleiben, mit Vorbehalt der ordentlichen Obrigkeit ihrer Jurisdiction und Rechte, die ihnen heut zu Tage von den 1. Jan. 1624. zu gekommen, und sollten von diesen Gütern die Kirchen und Schul-Dienste unterhalten werden, 2c. Const. §. 20. 21. 7) Wenn ein Zweifel bey diesen ausgemähten Unterhalt vorfiel, soll derselbe durch Schieds Leute binnen 6. Monat abgethan werden. d. C. §. 22. 8) Wenn einer, der zum Erz-Bischoff oder Prälat erwählet oder postuliret worden, die Religion in Zukunft ändern würde, soll er seines Rechts, doch ungekränket seiner Ehre und Existimation, verlustig seyn. d. C. §. Und demnach 18. welches auch heut zu Tage bey den Bischöffen und Prälaten der Augspurgischen Confession also gehalten wird. Instrum. Pac. art. 5. §. si igitur 15. 9) Soll das Jus Diocesenum, und die Jurisdiction Ecclesiastica wider die Stände der Augspurgischen Confession und die Reformirten J. P. Art. 5. §. 47. und deren Unterthanen aufhören. d. C. §. Und demnach 10) Soll denen Unterthanen, die wegen der Religion wegziehen, und sich anderstwo niederlassen wollen, solches frey stehen. d. C. 1555. §. und demnach 24. welches auch nach dem Instr. Pac. art. 5. §. quod si vero 35. alsdann statt findet, wenn ihnen aufgelegt worden, wegzuziehen, da sie ihre Güter behalten, und durch andere verwalten lassen können. 11) Daß kein Stand den andern, und seine Unterthanen zu seiner Religion zwingen, oder wider den Magistrat beschütze. d. C. §. Es soll auch 23. Instrum. Pac. d. art. §. 29. 12) der unmittelbare Reichs-Adel, und nach dem Instrumento Pac. d. art. §. 29 die Communen und Reichs-Dörffer, sollen mit ihren Unterthanen und Gütern in der Sache, so die Religion betrifft, eben das Recht als die Reichs-Stände haben, und darinn durch



kein Prätext gehindert werden. d. C. §. und in solchen 26. 13) In denen Reichs-Städten, da bey der Religions-Ubung heut zu Tag An. 1624. I. Jan. im Schwange gewesen soll es also ferner bleiben, und deren Bürger und Einwohner mit einander friedlich leben. d. C. §. nachdem aber 27. l. P. d. Art. §. 28. 14) Diesem Religions-Frieden sollen keine Reichs-Satzungen nachtheilig seyn, und keine Erklärung oder Abschaffung wider ihn Statt finden. d. C. §. und soll alles 28. wenn darüber Zweifel vorfällt, soll deswegen aufm Reichs-Tage freundlich tractiret werden. l. P. art. 5. §. 55. 15) Dieser Friede soll bis zur freundlichen Vereinigung der Religionen ungekränket erhalten werden, und allezeit währen. d. C. §. und nachdem 25. nach dem Instrumento Pacis Art. V. §. 1. & 14. Wenn die Vergleichung der Religion nicht folget, nichts destoweniger stetswährend seyn. Instr. Pac. art. 5. §. 1. & 14. Was zu diesen Religions-Frieden durch den Osnabrückischen Friedens-Schluß noch gekommen, das ist in dessen art 5. & 7. enthalten, und können weiter gelesen werden. P. Syring. Dissert. de Pac. Relig. Deckh. Cran. de Pace Relig. Limnæ. de J. Pub. Lib. 1. c. 21. Sinold. de S. R. R. V. 2. d. 4. Burgold. Not. Imp. Germ. ad Art. V. Instr. Pac. Blum. de Process. Cameral. tit. 28. Schüz. Manual. Pacis.

**Peccatum**, die Sünde, Fehler.

**Peccatum in Spiritum Sanctum**, die Sünde wider den heiligen Geist.

**Peccatum actuale**, die würckliche Sünd.

**Peccatum originale**, die Erb-Sünde.

**Pecoris ad aquam appulsus**, die Vieh-Träncke, ist ein Recht, das Vieh meines Guts zu eines andern Brunnen zu treiben, und daselbst zu träncken. L. 4. L. 5. ff. de servit. rust. prædior.

**Pecten**, eine Art Fische. L. un. pr. C. de monop.

**Peculator**, ein Dieb des gemeines Gelds.

**Peculatus crimen**, ist, da jemand das gemeine

Geld, oder den Gottes-Kasten bestiehet, dessen Aussicht solche nicht anvertrauet sind. L. 1. 4. 9. §. Labeo. ff. ad L. Juliam peculatus. Der Raub dieses Diebstahls soll à pecore, vom Vieh herkommen, weil solche Leute, die sich dergleichen gelüsten ließen, Anfangs, da man noch kein Geld hatte, Schafe oder Oehsen an stat der Straffe geben mußten. Ward ein solcher sehr hart gestraffet, so kostete es ihm zwey Schaf und dreyßig Oehsen. Festus. In denen mittlern Zeiten hatten die Römer eben keinen gewissen Aufseher über die gemeine Casse, sondern es ward dieses Amt bald denen Pratoribus, bald denen Consulibus, nachdem es die Umstände erforderten, anvertrauet. Wann einer angeklaget ward, daß er sich an diesem Gelde vergriffen, mußte er einen Bürgen schaffen, oder sich selbst ins Gefängniß setzen lassen, da wurden denn seine Güter von denen Quæstoribus confiscirt. Sigonius de Judic. 2. 38. Pitiscus II. 397. Suche auch Lex Julia peculatus.

**Peculiaris**, e, sonderlich, peculiare, ein eigen Ding, absonderlich Ding, peculiaris quæstio, eine sonderliche Frage, peculiaris ratio, eine sonderliche Ursach.

**Peculiaris debitor**, ein Schuldner, der in das Peculium etwas bezahlen muß. L. 26. ff. de condict. indeb.

**Peculiaris merx**, eine Waar, so zum Peculio gehört. L. 1. ff. de tributor. act.

**Peculiaris servus**, ein Knecht, der zum Peculio gehört. L. 3. §. miles ff. de suis & legit.

**Peculiariter**, aus einer zum Peculio gehörigen Ursach. L. 1. ff. de except. rei vend.

**Peculiatu servus**, ein Knecht, der ein Peculium (oder Eigengut) hat. L. 18. §. fin. ff. de ædil. edict.

**Peculiotenus**, wegen des Peculii, oder so weit das Eigenthum zureichet.

**Peculium**, ein eigen Gut, ein erworben Gut, ein besonders abgefondertes Gut des Sohnes oder Tochter, welches von des Vatters Vermögen unterschieden ist. L. 4. pr. L. 5. §. 2. & 3. L. 8. ff. de Pec. Advent. irreg. Struv.

Struv. Exercit. 20. thef. 60. ibique Müller. Item, das ganze Vermögen. L. 16. ff. ad Scrum. Trebell. es heist auch manchmahl der Noth, Pfening. L. 79. §. ff. de Legat.

**Peculium adventitium**, ist ein auswärtiges eigen Gut, welches nemlich auffer Vertrag des Vatters herkommet, als zum Exempel, von der Mutter, Freunden, oder sonst durch Glück und fremde Berehrungen, und wird auch sonst regulare genennet. §. 1. Instit. per quas person. cuique acquir. L. 11. seq. de usufr. L. 1. & 2. C. de bon. mat. L. 1. & 4. 6. C. de bon. quæ lib. L. 7. ibid. Nov. 177. c. 1. & 2. und der Vatter davon den Nießbrauch, und der Sohn die Proprietät oder Eigenthum, auch wann er gleich nicht in des Vatters Brod ist. Carpzov. p. 2. c. 10. def. 7. Lauterb. Disp. de usufructu paterno §. 22.

**Peculium adventitium irregulare**, ist, darinnen der Vatter den Usufructum oder Nießbrauch nicht hat, sondern dem Sohn oder Tochter solches eigen ist, selbst zu nutzen und zugebrauchen. L. pen. & ult. C. de bon. quæ lib. Nov. 117. c. 1. Lauterb. disp. de peculio Irreg. per tot. und dieses geschieht zum Exempel. Wenn der Testator dem Sohn mit der Condition oder Verbot etwas vermachet, daß der Vatter den Nießbrauch nicht haben soll. cit. Nov. 117. c. 1. und ist nichts daran gelegen, ob der Testator solches ausdrücklich oder nicht, gesetzet habe, wann nur der Wille, wie ers vom Sohn wolle genossen haben, daraus abzunehmen ist. Molin. tract. de J. & J. Disp. 230. n. 6 Mehrere Fäll darinnen dem Vatter der Ususfructus benommen ist, kan gesehen werden. Lauterb. Disp. cit. de Pec. Irreg. Germ. Philop. p. 2. tit. 19. §. 28. Text. I P. tit. 14. n. 83.

**Peculium castrense seu militare**, ist ein solches Gut, daß der Sohn im Krieg sich erwirbet. L. 11. 12. ff. de castrenf. pecul. L. 1. Cod. eod. in pr. Inst. quib. non est permiffum fac. test. und hat darinnen der Sohn das völlige Eigenthum. L. 6. pr. C. de bon. quæ lib. L.

pen. §. 2. C. de Usufr. pr. Instit. quib. non est permiff fac. testam.

**Peculium Clericorum**, Eigenthum der Geistlichen.

**Peculium Legatum**, siehe Legatum peculium.

**Peculium profectitium**, ist ein solches Gut, das der Sohn aus des Vatters ihm anvertrauten Gut erlanget hat, oder was ihm in Ansehen des Vatters ist verehret worden. §. 1. Inst. per quas person. cuique acquir. L. 7. pr. de donat. L. 46. de Pecul. Lauterb. Tract. Synopt. tit. de Peculio §. 5. n. 2. und ist der Vatter Herr und Besizer vollkõmmlich dieses Guts. L. 7. 9. de acquir. vel omitt. hæred. L. 49. §. 1. eod. L. 6. C. de bonis quæ liber. Lauterb. Disp. de Pecul. advent. irregul. §. 31.

**Peculium quasi castrense**, ist ein eigen sich erworbenes Gut, welches aus dem Krieg der Sohn entweder in einem öffentlichen Amt, durch seine Geschicklichkeit und Wissenschaft, oder sonst durch eine Kunst sich zuwegen gebracht hat. §. 1. L. ult. C. de inoff. test. ein solch sich eigen erworben Gut haben die Geistlichen, Studiosi, Magistri, Doctores und Professores, Advocati &c. vid. Comp. Schütz. tit. de peculio L. 5. p. m. 255. daran hat der Vatter kein Recht. L. 8. C. de Advoc. L. 1. L. 6. pr. §. 3. C. de bon. quæ liber.

**Pecunia xrosa**, Geld, das viel Zusatz hat. L. 102. pr. ff. de solut.

**Pecunia**, heist 1) alles dasjenige, was jemand in Vermögen hat. L. 5. pr. ff. de V. S. L. 178. pr. L. 222. ff. eod. Carpz. per totum. 1. qu. 3. 2) diejenige Sachen, so gemessen, gewogen, und gezehlet werden. L. 30. pr. de Legat. 1. 2. ff. de reb. credit. L. 1. §. 9. ff. de pos. 3) baar Geld. L. 83. ff. de V. S. L. 5. §. 2. ff. de præscript. verb.

**Pecunia affectionis**, das Affection-Geld, wird dasjenige genennet, so denen Hof- Bedienten, oder denen, so Erwehler eines Amts sind, gegeben wird, um einen, zum vacanten Amt an und aufzunehmen. t. t. C. de suffragiis, ubi Cujac. in parat. & Nov. 8. Sichard. ad d. t. C. Bischius.

**Pecunia deposita**, hinterlegt Geld, das jemand aufzuheben gegeben wird, daß man solches wieder haben könne, wann es gefällig ist.

**Pecunia hæreditaria**, ist dasjenige Geld, das ein Erb dem andern aus dem Väterlichen oder andern angestorbenen unbeweglichen Gütern zu seiner Abfindung jährlich auf gewisse Termine giebt und erlegt.

**Pecunia numerata**, striete heißt es nur baar oder gezahlt Geld. L. 4. §. 3. ff. ad Scium Macedon. In weiterm Verstand heißt es alles, was gezahlt, gewogen oder gemessen wird. L. 2. §. 1. ff. de reb. cred. L. 30. pr. ff. de legat. 1. Im allerweitläufigsten Verstand wird es vor eine jede Sache, sie mag beweg- oder unbeweglich seyn, genommen. L. 72. L. 178. L. 222. ff. de V. S. Schneidevv. in §. 8. J. de action. n. 47. Non numerata Exceptionem, suche oben: Exceptio non numerata pecuniar.

**Pecunia pro optione**, das Rühr-Geld.

**Pecunia pupillaris**, unmündiger Kinder-Geld.

**Pecunia reprobata**, verschlagene Münze.

**Pecuniaria poena**, suche: poena pecuniaria.

**Pecuniariter agere**, eine bürgerliche Privat-Klag anstellen, deren Straff in Geld besteht. L. ult. ff. de privat. delict.

**Pecus**, Vieh, wird von allen vierfüßigen Thieren verstanden, welche Heerdweise können ausgetrieben oder geweidet werden, als da seyn Ochsen, Pferde, Esel, Schafe, Geiß, &c. L. 2. §. 2. ad L. Aquil.

**Pedagium**, Weg-Straffen, Zoll, der von Reisenden an gewissen von dem Lands-Fürsten constituirten Orten bezahlt wird.

**Pedamentum**, der Pfahl, daran die Weinstöckel gebunden sind. L. 10. ff. de usufruct.

**Pedaneus**, Pedanei, oder Pedarii, waren Richter, welche Sachen, die eben von keiner Wichtigkeit waren, entscheiden mußten. Ferner hieß man auch also die unterste Classe von denen Rathsh. Herren, welche eben nicht viel zu sprechen hatten, sondern nur Ja Herren waren; Sie durfften auch ihr Votum nicht ehe mit lauter Stimme von sich geben, als

bis sie vom Burgermeister Erlaubnus hatten; sonst hatten sie nicht einmahl die Freyheit, ein Wort darzu zu sagen, sondern mußten nur auf die Seite treten, wo die meisten Stimmen hinfelen, von welchem Gehen sie auch den Nahmen sollen bekommen haben. Hieraus ist auch die Redens-Art: pedibus in sententiam alicujus ire, eines Meynung beypflichten, zu erklären. Pitiscus li. 399. 737.

**Pedellen** / sind gewisse Bediente bey den Universitäten, Cammern, und andern hohen Gerichten, welche die ausgefertigte Bescheide bestellen, die Parthenen citiren, auch allenfalls in Verwahrung bringen, nechst dem aber dem Rectori Magnifico nachtreten und aufwarten müssen.

**Pedes**, die Füße; per pedes, zu Fusse.

**Pedester iter**, Reise zu Land, es mag zu Ross oder Fuß, oder mit einer Chaise seyn. L. 1. §. 9. ff. de flumin.

**Pegmata**, Zierrathen, darauf die Statuen stehen. Ulpian. in L. quæsit. §. 14. de instrum. vel instruct. leg.

**Pellex**, ein Rebs-Weib, mit der ein Berchlichter Gemeinschaft hat.

**Pendens**, hangend; lis pendens, ein Rechtshängiger Streit; pendente lite, bey annoch währendem Streit, im hangenden Rechte.

**Pendere**, achten, schätzen, bezahlen; pendere poenas, Straf geben.

**Pene occultum**, das bey nahe verborgen ist, das durch wenig Menschen bewiesen werden mag, wenn durch zweyen oder drey &c. L. ci-ves C. de Appellat.

**Pensare**, erwegen. It. bedeutet es so viel, als compensare, worvon oben.

**Pensata pecunia**, compensirtes Geld. L. in exceptionibus ff. de probation.

**Pensio**, Pension, die Bezahlung, Reichung der Zinsen, der Hauß-Zins. L. 60. ff. pro soc. Siehe Merces.

**Pensio pro solo publico**, der Grund-Zins, wird genennt der Zins, der auf die Häuser geschlagen wird, so von neuem auf der Allmand gebauet werden. in L. 2. §. 17. ff. ne quid

quid in loc. publ. wird er auch Solarium ge-  
heissen.

Pensiones promobiles, die Rütcher-Zinsen,  
welche im Anfang von den Zins-Leuten al-  
so versprochen werden, daß, wenn die Be-  
zahlung der Zinsen auf gesetzten Tag nicht  
bezahlet werden, daß alsdenn solche doppelt  
bezahlt werden müssen.

Pensionarius, der die Zinsen rechet, der  
Zahlmeister.

Pensioniren, verzinsen, Zins geben, Zinsen  
darvon reichen.

Pensitatio, heist nicht dasjenige, was man nur  
einmahl bezahlen muß, sondern das, was  
man alle Jahr schuldig ist zu geben.

Pensitationes publicæ, jährliche Steuern und  
Tribut; Pensitationes ædum, Haus-Zin-  
se.

Pensum, das, was einer täglich verrichten  
muß. cap. denique dist. 4. Pensum absol-  
vere. das Vorgegebene zu Ende bringen.

Penula, ein Regen-Reiß-Kleid, (hodie ein  
Sur tout.) wurde zu erst von denen Griechen  
erfunden, hernach auch von denen Römern  
gebraucht. L. 1. Cod. Theod. de habit. quo  
ut oportet intra Urb. Lib. 14. t. 10. ubi va-  
ria de eo congressit. Jacob. Gothofredus in  
Comment. add. Cujac. Lib. 12. observat.  
cap. 39.

Penus, der Vorrath an Essen und Getränk,  
so man für das künftige anschafft.

Penus legata, suche oben: Legata penus.

Per accidens, ungesehr, zufälliger Weise.

Peractis, peragendis, nachdem vollendet ist,  
was geschehen sollen.

Peracutè, sehr subtil, spitzfindig.

Peræquatores, waren diejenigen, so die Güter  
besahen, die Steuer darauf legten, und die, so  
zu hoch nicht genug angelegt waren, erhöheten.  
Tot. Tit. C. de Cenl. & censit. peræquator.

Per ambages, weitläufftig herum, durch Um-  
schweiffe.

Per capita, nach den Hauptern 1. 2. 3. 4. 5. 2c.  
Monath præcis, darunter wird in der Hand-  
lung Wechsel-Zahlung verstanden.

Perceptio fructuum, die Genießung der  
Früchte.

Percepti & percipiendi fructus, suche oben:  
fructus percepti.

Percurrere, percurriren, sehr lauffen, durch-  
lauffen. Also wird gesagt: die Acta percur-  
riren, das ist, durchgehen, durchlauffen,  
und durchsehen.

Percussor, ein Mörder, Todt-Schläger, der  
darzu gemiethet ist. L. si quis percussor. C. de  
Sicar. & L. si percussor. ff. de Sto Silan.

Perdere, verlihren, verderben, zu nichte ma-  
chen; feudum perdere, eines Lehns sich ver-  
lustiget machen.

Per directum, gleich zu.

Perductus, a, um, durchgeführt, vollbracht.  
It. ausgestrichen, ausgelöscht. L. 1. ff. de  
his, quæ in testam. delent.

Perduellio, sive crimen perduellionis, suche  
oben: crimen perduellionis.

Perduellis, ein abgesagter Feind, ein Nechter,  
der die hohe Obrigkeit beleidiget.

Peregrinator, der Wandersmann.

Peregrinus, a, um, fremd, ein Fremder,  
der kein Römischer Bürger ist. L. 1. C. de  
hæred. instituend.

Peremptoriè, endlich, für das letzte mahl, ein-  
male vor allemahl. Suche weiter: Citatio  
peremptoria, und Exceptiones perempto-  
rias.

Peremptorium Edictum, die Citatio, oder der  
letzte Anschlag, worinn der Beklagte sich  
zum letztenmahl zu stellen angemahnet, und  
sein Recht zu dociren, oder sich zu purgiren,  
erinnert wird; in Mangel dessen, oder Aus-  
bleibung seiner, wird er, der Beklagte  
nicht mehr gehöret. L. 70. ff. de judiciis.

Peremptorius Terminus, ein Termin, so viel  
Zeit als andere 3. Termin in sich begreiffet.

Per exceptionem, durch eine Hintertreibung,  
Fürwand, Ausrede, 2c.

Perennis aqua, ein Wasser, so ohne auszu-  
setzen fließet. L. 1. §. Loquitur. ff. de aqua cot-  
tid. & æstiv.

Per Exempla, durch Exempel.

Per expressum. ausdrücklich ic. vorbehalten, bedingen.

Perfectus, a, um, vollkommen, vollbracht.

Perfecta aetas, mündig, da einer 25. Jahr alt, oder majorenn ist. L. 32 ff. de minor.

Perfunctorie agere, ohne sonderbahre Acht oder Fleiß etwas thun.

Perfuga, ein Abtrünniger, ein Land-Läufer.

Perfusorie, dunckel, undeutlich, versteckt. L. 5. §. 1. ff. quod vi aut clam.

Periculum, 1) der Entwurff einer Sache, 2) die Probirung einer Sach; daher sagt man: periculum facere, etwas probiren. 3) aller und jeder Schaden. L. 4. ff. de peric. & comm. rei vend. 4) ein ungefährer Zufall oder Schaden. L. 4. ff. naut. caup. tabul. L. 1. & t. t. de peric. & comm. rei vend.

Periculum in mora, ein gefährlicher Verzug, heist, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, sondern unverzüglich geschehen muß, wo man nicht dabey in Gefahr und Schaden kommen will.

Periculum rei venditæ, die Gefahr des verkaufften Dinges.

Perisse, wird von einem Ding gesagt, es mag zerbrochen, zerrissen, oder geraubt worden seyn. L. 9. ff. de V. S.

Per indirectum, durch Umschweiff, weit herum, nicht gleich zu.

Periodus, ein Umgang.

Periphrasis, eine Beschreibung.

Perjurium, der Meineyd, eine betrügliche und gefährliche, wissentliche Verlaugnung der Wahrheit, einen andern zu betrügen, mit Bekräftigung des Lügens durch einen Eydschwur. Decianus tract. crim. Lib. 6. cap. 7. n. 1.

Perjuriæ poena, die Straffe des Meineyds.

Perlustrare, perlustriren, besichtigen, betrachten, durchwandern, durchsehen, zum Exempel die Acten.

Permutatio, der Tausch, Wechsel, Veränderung, ist ein unbenannter Handel, (innomi-

natus contractus) wodurch einer sein eigen Gut einem andern giebt, daß derselbe ihm dargegen etwas anders, so auch sein eigen ist, gebe. L. 1. pr. & §. 1. ff. de Contrah. emt. §. 2. Instit. de Emt. & Vendit. L. 1. pr. & §. 2. ff. de rer. permut. L. 5. C. eod. Lauterb. Ludov. Struv. ibid.

Pero, ein Bauren-Schuh, L. 31. ff. Locat.

Per omnes passus & instantias, durch alle Gänge und Instanzen sc. durchgeführt.

Perperam, widerrechtlich, mit Unrecht, L. 22. §. cum autem, ff. rem ratam habere, unvorsichtig, irrig. L. 26. §. 1. ff. de pact. dotal.

Perpetrare, perpetriren, begehen, vollbringen, wird insgemein im bösen Verstand genommen. L. f. §. si quis. ff. de bon. eor. qui mort. sibi consciv.

Perpetuus, a, um, immerwährend.

Perpetua causa, heist bey Servituten, wann eine Sache jederzeit bequem ist, zum Gebrauch der Dienstbarkeit. L. 1. §. hoc, interdict. ff. de fonte.

ad perpetuam rei memoriam, suche oben: Voc. A.

Perpetuæ actiones, suche: actiones perpetuæ.

Perpetua Exceptio, suche oben: Exceptio perpetua.

Perpetui usus causa posita in ædibus, dasjenige, was so in ein Haus gerichtet, daß es nicht nur eine Zeitlang da verbleiben, sondern immerfort daselbst seyn soll. L. 17. §. Labeo, ff. de action. emt.

Perpetuare obligationem, wird gesagt, wann eine obligation, die sonst durch den Verlauff der Zeit oder durch einen Zufall zu nicht wurde, stets während gemacht wird. L. 91. §. nunc. ff. de Verb. obligat. L. 9. §. si is, ff. de Jurejur.

Perpetuum, heist manchmal die Lebenszeit, L. 8. §. five igitur. ff. de transaction. manchmal 100. Jahr. Bartol. in L. si usufruct. ff. de usufruct. ff. de usufr. legat. manchmal 10. Jahr. L. nam Imp. ff. de Legat.

Perpe-

Perpetuus lacus, eine Pfütze, der, so immerfort Wasser hat. L. 23. §. 1. ff. de servit. rustic. præd. L. 1. §. lacus. ff. ut in flum. publ.

Perpetuus morbus, eine Kranckheit, die einen an Verrichtung seiner Sachen hindert, und zu deren Curirung keine Hoffnung ist. L. 22 §. si maritus. ff. solut. matrim. L. pen. ff. de vacat. mun.

Perquam absurdum, sehr abgeschmackt.

Per quas personas nobis acquiriur, durch welche Personen uns etwas erworben wird.

Perquisiti, genau gesucht.

Perquisitor, ein Nachforscher.

Perrard, gar selten.

Perrarus, a, um, sehr seltsam, gar rar.

Per rationes dubitandi & decidendi, durch zweifelhaftige und entschiedliche Gründe, da man die Argumenta anführet, so der Gegentheil vor sich hat, und dann diejenigen, so zu Entscheidung der Sach dienen, samt der ersten Refutation.

Persecutio, im weitläufftigen Verstand, be- greiff alle Actiones, L. 51. ff. de O. & A. pr. Inst. de action. so wohl reales. v. g. pignoris persecutionem. L. 27. ff. de pignor. als personales. L. 28. ff. de pign. §. 17. Inst. d. t. L. 33. ff. de O. & A. §. 18. Inst. de action. in seinem eigentlichen Verstand, da es von der Actio separirt wird, bedeutet es eine auffserordentliche Action, L. 34. ff. de V. S. da der Prætor selbst die Sach erkannte, ohne Solennität einer Formul, auch ohne gegebenen Judice pedaneo.

Persona, heist in L. 17. §. 9. ff. de action. emt. eine Statue, so auf einer Fontaine Wasser speyet. It. eine Person.

Persona conjuncta, eine anverwandte Person.

Personæ Camerales, werden auf dreyerley Art genennet. 1) Im weitläufftigen Verstand, da nemlich auch die streitenden Partheyen und deren Anwalde und Geschickte darunter verstanden werden, wann nemlich diese ihrer Herren Streit-Sache halben in

Camera sich aufhalten, und alle Freyheit genieffen. vid. Ord. Cam. p. 1. tit. 49. pr. circa fin. Sie sind der Jurisdiction des Cammergerichts unterworfen. 2) Im engen Verstand, welche denen streitenden Partheyen und Solicitatorn entgegen stehen, und aus geschwohrnen Personen auch ungeschwohrnen, als da sind der geschwohrnen Personen Weiber, Kinder, Schreiber, Jungen, Knechte, Mägd 2c. Junge Practicanten. d. t. 49. 3) Im allerengsten Verstand, diejenigen Personen allein, so dem Gericht dienen, und darzu dem Gericht mit einem Eyd verpflichtet sind, der Richter, die Præsides, Beysitzer, Advocaten, Procuratores &c. Jac. Blum. proc. Cam. tit. 22.

Personæ fictæ, f. mysticæ, fingirte Personen, werden in Rechten genennet die ganze Gemeinden, Städte, Flecken, Collegia &c. L. 22. de fid. ejus.

Personæ infames, verschmähte Personen, als da sind, verschmähte Stands-Personen, Scharfrichter, Schinder, Kleemeister, Wasenmeister, Hencker, Nachrichter, Abdecke. Cujac. ad L. 45. de Jur. fisc. wo eine andere Bedeutung, warum die Hencker verschmähte Personen seyn. vid. apud Hier. Magium. 4. Miscell. 16. Radulf. Forner. 6. rer. judic. c. 24. Zepper, in collat. LL. Mosaic. & Rom. L. 5. c. 7. p. 720.

Personæ miserabiles, siehe: Miserabiles personæ.

Persona mystica, ist in Rechten eine solche Person, die in vielen Köpfen dennoch eine Person representiret, als da ist eine Stadt, ein Collegium, oder Junfft, eine Kirche. Klock. 1. c. 11. n. 2. 19. &c.

Personale pactum, ein pactum, das nur auf eine gewisse Person gerichtet ist. L. 7. §. pactorum. ff. de pactis.

Personales Constitutiones, solche Verordnungen, die einer gewissen Person, oder Sach zu gut gemacht sind. L. 1. ff. de Constit. Princip.

Perfo-

**Personalia beneficia**, solche Beneficia, so gewissen Personen mitgetheilt sind, und mit diesen extinguiert werden, auch nicht auf die Erben kommen. L. 13. ff. solut. matrim.

**Personarum Jus**, ist eine Macht oder Facultas, so dem Menschen nach Beschaffenheit seines Standes und Condition zugeeignet ist. arg. Tit. Inst. de jur. personar.

**Personatus**, werden die Einkünfte genennet, welche denen Priestern oder Seelsorgern von denen Zehenden und andern Pfärrlichen Geldern oder Nutzungen entzogen werden. It. bedeutet es auch ein persöhnlich Amt, welches in denen Pfarr-Kirchen die Geistlichen führen, mit Lehren, Seelen weiden der Pfarr-Kinder, die auch ihnen die Sacramenta, die zur Seeligkeit nöthig sind, auspenden. Dessel. L. 3. erot. jur. Can. Tit. 5.

**Pertinentia**, hierzu gehören nicht allein diejenigen Stücke, so in der Possession, sondern auch die, so in Jure und Jurisdiction bestehen, Bald. L. 1. Conf. 420. und werden darunter verstanden diejenigen Stücke, so einer Sache, davon man handelt, affigirt sind; in gleichen die, so zu der Sache eigentlichen Gebrauch destinirt sind, obschon sie nicht affigirt worden, sondern auch was durch die Statuta, Gewohnheiten, Gesetze oder der gemeinen Red-Art nach deputirt und destinirt ist, daß es dem andern accedere. vid. Card. Tusch. Lit. P. Concl. 323.

**Pertinere**, zugehören, wird gesagt 1) von Sachen derer Herren wir sind, L. 181. ff. de V. S. 2) die wir mit Recht besitzen, obschon wir nicht darüber Herren sind, als Erbzins-Güter etc. 3) von Sachen, dazu wir ein Recht haben, d. i. die uns obligirt, und die wir durch eine Action fordern können. I. verbum illud pertinere. 181. ff. de V. S.

**Per viam actionis**, durch eine Klage, sc. vorbringen.

**Per viam Appellationis**, durch die Berufung an den höhern Richter.

**Per viam exceptionis**, an statt einer Ausrede, oder Ausflucht.

**Per viam supplicationis**, durch eine Bittschrift sc. vor- oder anbringen.

**Per vulgata**, durch gemeine Rechte, nach Anweisung der gemeinen Rechte, wie die gemeinen und bekannten Rechte lehren.

**Pessimus**, a, um, das allerärgste. Res pessimi exempli, ein Ding, das ein böß Exempel gibt.

**Pestibilis seu pestilis fundus**, ein Acker oder Wiese, der vergiftete Kräuter trägt. L. pen. C. de ædil. act. L. 48. ff. de ædil. edict. L. pen. ff. de reb. eor. qui lub. tut.

**Petens sibi Jus & justitiam administrare**, bitend, daß ihm Recht und Gerechtigkeit widerfahren möchte; suche weiter oben: Nobilissimum Judicis officium.

**Petere**, heist insgemein in Jure bey dem Richter um etwas bitten, seine Klage bey solchem fürtragen; petere veniam, um Erlaubnus bitten.

**Petitio**, die Bitte, eine Real-Action. L. 178. §. actionis, ff. de V. S.

**Petitio hæreditatis**, suche oben: Hæreditatis petitio.

**Petitio principii**, wird genennet, wenn einer ein Ding durch eben dasjenige, wovon der Streit ist, oder durch ein Ding, das gleichmäßige Bedeutung hat, beweisen will.

**Petitor**, der Bitter. It. der Kläger.

**Petitorium**, suche oben: Judicium petitorium.

**Petiturum**, die Bitte. Eines Petito deferiren, suche oben: deferiren.

**Petitio Apostolorum**, siehe: Apostolorum petitio.

**Pfahl oder Zaun-Gerichte** sind, wenn jemand nur über einen bloßen Hof, und so weit sich dessen Zäune erstrecken, zu befehlen hat, mit denen Streitigkeiten aber, so ausserhalb des Hofes vorgehen, nichts zu schaffen hat. Vermöge solcher Pfahl-Gerichte ist nur jemand zwar berechtiget, was in den Grängen des Hofes an straffbahren Factis vorgehet, zu bestrafen, auch von denen Pertinentien und

und Güter, welche in Bezirck des Hofes liegen, Recht zu sprechen; Alle übrige Actiones, absonderlich reales, welche auffer dem Hofe ihren Ursprung nehmen, bleiben dem Amt oder Gerichts-Herrn, welcher daselbst die völlige Gerichte zu bekräftigen. 2) Kan einer mit blossen Zaun-Gerichte versehen, die Fremde, so in solchen Gerichts-Höfen etwas straffbares begehen, nicht bestrafen. 3) Kan er auch die Einwohner solcher Höfe, wann sie aufferhalb derselben an fremden Orten etwas verbrechen, nicht bestrafen, sondern bleibt solches den völligen Nieder-Gerichten vorbehalten. 4) Kan auch auffer den Höfen das Judicatum nicht exequiret werden. Das aber ist denen, welche Pfahl-Gerichte besitzen, unter andern mit vorbehalten, wenn die Possessores derer unterworfenen Höfe, sich ihres Meyer- oder Erb-Zins-Rechts verlustig gemacht, sie dieselbe entsetzen mögen: Wie auch, daß die Personal-Actiones, so wider einen solchen Possesorem angestellt werden, bey dem Inhaber des Pfahl-Gerichts vorzutragen. vid resolution der Lüneburgl. Landschafttertheilet, art. 2. n. 2. & seqq.

**Pfand-Lehen** / ist eigentlich gar kein Lehen, weil nicht das nutzbarliche Eigenthum, sondern nur jus pignoris & retentionis transfirret wird, und bestehet in folgendem Casu: daß ich demjenigen, der mir zu meiner Bedürfnis eine Summa Geldes vorstreckt, mein eigenthümlich Gut verpfände, dasselbe ihm in Besitz gebe, und die Nutzungen daraus, an statt des ihm zukommenden Interesse genießen lasse: da hingegen er mir den Eid der Treue schwören, und wenn ich ihm seine Schuld wieder bezahle, das verpfändete Gut, mir ohne Verzug restituiren muß. Ist also dieses Recht pure allodial, und hat mit dem Lehen in keinem Stücke, ohne was die Contrahenten ausdrücklich geschlossen, einige Gleichheit, daher auch Weibs-Personen und alle Verwandten, auch Testaments-Erben darinnen succediren.

Mit diesem Pfand-Lehen aber dürfen wir nicht die Verpfändung derer Lehen confundiren, wena nemlich ein Vasall sein Lehn-Gut mit des Lehn-Herrn und deren Agnaten Consens (ohne des Herrn Consens ist die Verpfändung ungültig. 2. F. 55. pr. & 2. F. 8. in fin. und wenn die Agnaten darein nicht willigen, nehmen sie, bey erfolgter Succession, das Gut weg, ohne Erstattung der darauf geborgten Schuld) an einen andern ver-schreibet oder würcklich verpfändet: Dieses bleibt in Ansehen des Oppignorantis, ein recht eigentlich Lehn; wegen des Tertii aber wird es gar nicht so genennet, es darff dieser auch kein Jaramenrum fidelitatis oder dergleichen præstiren, sondern es ist ein blosses und eigentliches Pfand.

Wir müssen auch mit dem Pfand-Lehen nicht confundiren, **erkaufft wiederkäufflich Lehen** wenn jemand sein Allodial-Gut dem andern wiederkäufflich zu Lehn verkauft, und ihn damit investiret. Dieses ist ein warhaftig Lehn, und fällt also nur auf die ordentliche Lehens-Erben: Es bestehet auch, wenn die Nutzung gleich viel höher sind, als die Land üblichen Zinsen des dafür gegebenen Kauff-Geldes, da hingegen bey dem Pfand-Lehn einige Proportion, wie sonst in antichresi erfordert wird.

**Pfannwercks-Recht** / das Recht Salz zu graben und zu kochen, oder das Pfann- und Spannwerck wird regulariter einem jeden nicht zugelassen, er habe dann nachfolgende Eigenschaften: 1) Daß er sey ein unbescholtener Bürger zu Halle. 2) Verehelicht oder im ehelichem Stande gewesen. 3) Habe ein eigen Schosbares Haus in gedachter Stadt: Ringmauer, dann Frey-Häuser und Mieth-Häuser, wie auch in Vorstädten, so dem Rath nicht Schosbar, werden nicht palliret, uti judicavit Lehn-Tafel Anno 1535. in causa D. Heinrich Ebershausen und D. Caspar Barths. it. 1643. in causa der Schüler, halte, darinnen vermittelst wesentlicher Wohnung, eigne Küchen, Feuer und Rauch, und

Xxx

sey



sey 4) mit eignen auf seiner Schrift und Namen stehenden Pfannen ohne Unterscheid der Brunnen, oder mit Rothen ohne Unterscheid, ob solche Lehn oder Erbe seyn, auf so hoch dem Werth nach, als solcher nach Gelegenheit der Läufe und Zeiten von der Landes Fürstlichen Obrigkeit (vid. Habilitations Mandat de 23. October 1467. und 4. Dec. 1651.) jedesmahl determiniret wird, zur vollen Pfannwercks-Nahrung, oder mit halb so viel zum Spannenwercke, im Thale possessioniret, oder 5) mit andern in der Mitbesitzenschaft, und erlege 6) ein vor allemahl vor Uebergebung des Befehl: Zettuls 50. Thaler zum ganzen, oder 25. Thaler zum halben Pfannwercke in die Pfänner-Lade, treibe auch 7) nebenst den Pfannwercke kein Handwerk, oder andere geringe Nahrung. vid. Willführ, oder neue Regiments-Ordnung der Stadt Halle. D. Ernesti Archiepiscopi Duc. Sax. de Anno 1482. tit. Pfannwercken, und die Pfannen-Ordnung de Anno 1544. §. 1. soll ein jeder 2c. Doch werden von diesem Befehl ausgenommen, die Pfanners Söhne, worunter auch die Enckel und Urenckel verstanden werden 2c. 2.) Die Fürstlichen Bedienten. Horold de Jure Repraxl. cap. 5. §. 5. & seq. Hondorff. Beschreibung des Hällischen Salkw. p. 95.

**Pfarr-Gränze** / sind gewisse Marckungen oder Marcken, welche die Pfarr-Kirche, und das Volk, welches zu selbiger gehörig, nebst denen Häusern in sich enthalten, so man sonst ein Kirchspiel zu nennen pflegt, Schilrer. Instit. Jur. Can. Lib. 1. tit. 3. §. 12. in fine Böhmer. Tr. Jur. Eccles. de jur. Parochial. §. 5.

**Pfalzgravius**, ein Pfalzgraf, war ehedessen derjenige, welchen der Kayser einer ganzen Provinz vorgesetzt hatte, daß er in dessen Namen Recht sprechen, und die darinn vorkommenden Geschäfte verrichten sollte; Man zehlte deren 4. als den in Bayern, Sachsen, Schwaben und Francken oder am Rhein strom, von denen heut zu Tag nur noch der letzte übrig ist.

**Phalburger**, ein Pfalburger, der in einer Stadt, worinnen er nicht geboren, zum Nachtheil seines Herrn, zum Bürger entweder beständig, oder auch nur auf eine Zeit angenommen worden. Schütz. Pol. J. P. Lib. 1. tit. 11. Pol. 8. Schilt. J. P. Tit. 1. Lib. 1. tit. 6. §. 3. Oder diejenige Bürger einer Stadt, welche keine eigene Häuser haben, und doch das Bürger-Recht genießen.

**Philanthropia**, die Leutseeligkeit.

**Philanthropon**, der Lohn, den man aus Freigebigkeit denen Unterkäuflern giebt. Senal-Gebühr. L. 2. ff. de proxenet.

**Philautia**, die Eigenlieb, Laßdünckel, welcher also genennet wird, wenn einer sich viel einbildet.

**Philologus**, einer, der die Schriften oder Sprachen verstehet, und dieselbige liebet.

**Philosophia**, die Welt-Weisheit.

**Philosophari**, philosophiren, sich auf die Welt-Weisheit legen, oder die Welt-Weisheit studiren und lernen.

**Philosophus**, der die Welt-Weisheit studiret, ein Liebhaber der Welt-Weisheit.

**Philtrum**, der Liebes-Becher, Liebes-Trunk.

**Phlegmaticus**, a, um, Wässerichter Natur.

**Phreneticus**, a, um, unsinnig.

**Phisicus**, a um, ein Schwindsüchtiger Mensch.

**Phthisis**, die Schwindsucht.

**Physica**, die Wissenschaft von natürlichen Dingen.

**Physicus**, ein Naturkündiger, oder der die Physicam studiret.

**Physiognomia**, die Kunst, aus dem Angesicht zu weissagen.

**Physiologia**, die Natur-Kunst.

**Physiologus**, der die Natur-Kunst verstehet.

**Pia causa**, eine geistliche oder milde Sache heist alles das, was zur Foundation und zur Sustentation, der Kirchen, Schulen, Spitäler, Clöster, Armen- und Waisen-Häuser 2c. oder auch elenden Personen (miserabilibus personis) als Wittwen, Waisen 2c. verlasen wird. Dd. in L. 1. C. de SS. Ecclesiis, zu

wels

Welchen auch referiret wird die Refection eines Hauses. L. si quis §. fin. C. de donat. und das Heyrathgut. L. 15. §. si qua mulier ff. de conduct. caus. dat. caus. non secut. Es wird auch *pium* genennet alles dasjenige, was zur Erlösung der Seele aus dem Fegfeuer, oder sonst eines Lebendigen verlassen wird. vid. Bald. in authent. simpliciter. n. 2. C. ad L. Falcid. Ayrer Process. P. 1. c. 5. Obl. 6. n. 12. in einem Compendio sind *causae piae* alle die, so zur Predigung und Lehr des Wortes Gottes in der Kirchen, zur Aufnahme der Studien in Schulen, und zur Erhaltung der Armen angewendet werden. ad *pias causas*, suche oben voc. A. ad *pios usus* destinirt, zu milden Sachen oder geistlichen Gebrauch verordnet. vid. *Causae piae*.

*Pia memoria*, Gottseeliger Gedächtnis.

*Pie*, fromm, Gottsfürchtig, demüthig gegen die Obern, und gnädig gegen die Untern.

*Pietas*, heist insgemein die Hochachtung und Observanz der Untern gegen die Obern, und die Clemenz, Gütig- und Leutseeligkeit der Obern gegen die Untern. L. pen. ff. de oper. libert. L. imperialis pr. & §. 1. C. de Nupt. L. eleganter. §. idem Labeo ff. de dolo malo. L. si hominem pr. ff. Deposit.

*Pignorare*, *pignoriren*, verpfänden, versetzen, zum Pfand nehmen. *Coëcere pignoribus*, auspfänden. L. 4. §. 2. de dam.

*Pignoratitio*, die Pfändung oder Einschließung der Thiere, ist eine durch ganz Teutschland angenommene Gewohnheit, Krafft welcher die Thier, so auf eines andern Feld oder Wiesen unzulässlicher Weise wenden, und dadurch dem Herrn desselben Schaden zufügen, so lang gepfändet und eingesperrt werden, bis sie von dem Eigenthümer gelöst und der Schade ersetzt werde.

*Pignoratitioes*, die Pfändungen sind nichts anders als *Turbationes* und *Hinderungen*, die einer dem andern zur Unterdrückung desselben Possession und zu Erlangung eines neuen Rechts, durch Weg- und Gefangennehmung der Personen oder Sachen in-

ferirt, und ist also *causa pignorationis* nichts anders, als wann ein unmittelbarer Reichs- Stand klaget, daß er oder seine Unterthanen von einem andern unmittelbaren aus einiger Ursach (die Verbrechen *Maleficia* ausgenommen, (gepfändet oder gefangen worden seyn, weil der andere dardurch ein neues Recht zu erlangen suchet. Gail Obl. 8. n. 1. & 2.

*Pignoratitia actio*, siehe *Actio pignoratitia*.

*Pignoratitium iudicium*, wird in L. 34. §. ult. & L. 36. ff. tit. de *Pignorat. act.* genennet von Papiniano das *Judicium*, welches von Gebung des Pfandes vorgetragen oder gegeben wird. in L. 2. ff. de *Pignor. L. 32. in fin. pr. ff. de negot. gest. L. 42. ff. de pignor. act.*

*Pignoratitius creditor*, der Creditor, dem ein Pfand gegeben worden, daß er darauf gesehen oder geborget hat. L. 2. ff. de *damno infecto*.

*Pignoratitius fundus*, ein verpfändetes Gut. L. 26. ff. de *solut.*

*Pignorator*, der das Pfand nimmt.

*Pignorum captio*, die Pfändung ist und wird genennet, wann nemlich des Schuldners seine eigene Sachen, sie mögen beweglich seyn oder sich selbst bewegen, durch die Gerichts-Diener weggenommen, ins Gericht gebracht und deponiret werden, also, daß man dabei die Ordnung nach dem L. 15. §. 2. ff. de *re jud. wohl observire*, nemlich, daß man 1) die *Mobilia*, 2) die *Moventia*, 3) die *Nomina*, hernach 4) die *Immobilia*, und schließlich 5) daß die *Executio* geschehe, in die *Actiones*, doch müssen des Schuldners seine Sachen, so er zum täglichen Unterhalt gebrauchen muß, nicht genommen werden. *Stryk. Introd. ad Prax. forens. cap. 24. §. 2. Boenigk Pract. Pract. Part. 1. cap. 31.* und kan der Richter von dieser Vorsehung des Rechts nicht abgehen.

*Pignus*, das Pfand, ist ein dinglicher Handel, durch welches der Schuldner zu Versicherung des Ansehens ein beweglich Ding den Glaubiger übergibt, daß er nach bezahlter Schuld eben dasselbe wieder erstatte. L. 1.

§. 14. ff. de pact. L. 1. ff. de pignor. act. §. 4. Inst. quib. mod. re contrah. obligat. L. 1. §. 6. ff. de O. & A. L. 30. ff. de nox. action. L. 19. pr. ff. de damno infect. L. 18. §. 2. de pignor. act. L. 12. C. de distr. pignor. Lauterb. ad tit. de pignor. act. §. 1.

**Pignus conventionale**, wird entweder durch einen Contractum pignoratitium, oder eine bloße Verabredung, welche das Jus prætorium, da sonst ex nudo pacto keine Actio competiret, eingeführet hat, constituiret. L. 17 §. 2. de pactis. Lauterb. h. t. §. 40.

**Pignus contumaciæ causa**, ist ein Pfand, welches deswegen genommen wird, weil der Beklagte nicht im Gericht erscheinet und sich verantwortet. L. 1. §. post editum ff. de ventre inspic. oder wann die Vormünder und Curatores nicht caviren wollen. §. pen. Inst. de Satisfat. tut. oder so die, welche in bonorum possessionem damni infecti nomine geschickt worden, nicht admittiret werden. L. 4. §. 1. ff. de damn. infect.

**Pignus legale** ist, welches durch Gesetzliche oder eine Statutarische und Provincial-Ordination constituirt worden.

**Pignus prætorium seu judiciaire**, welche auf Befehl oder aus Authorität der Obrigkeit wider diejenige, welche der Sentenz nicht pariren wollen, durch die Immissio in den Besitz einer Sache, oder Occupirung des Pfandes exerciret wird, nach der vorgeschriebenen Form. in L. 15. §. 2. 3. de re jud. L. 26. pr. de pignor. act. L. 2. C. L. 20. ff. qui pot. in pign. L. 3. C. de Jud.

**Pignus privatum**, welches auch voluntarium genennet wird, ist, welches unter Privat-Personen, aus eigenem freyen Willen und Authorität constituiret wird, und zwar entweder durch würckliche Tradition des Pfandes oder durch eine bloße Convention §. fin. Inst. quib. mod. re contr. obligat. Bach de pignor. Lib. 1. c. 3. pr.

**Pignus publicum**, wird genennet, welches publica Authoritate und potestate constituirt worden, entweder vor Gericht, oder in einem

öffentlichen Ort, welches auch von einigen ein Pignus ne. essarium genennet wird. Bachov. de pign. L. 1. c. 3. num. 1. Mev. p. 7. Dec. 179.

**Pignus rei judicata causa**, ist ein Pfand das zur Execution des Urtheils einem Privato zwar zu guten, doch durch öffentliche Authorität und von Amts wegen genommen und verkauft wird. L. 3. ff. de reb. eor. qui sub tutel. L. 1. & passim. C. si in caus. jud. L. 9. ff. de minorib. L. 40. ff. de jud.

**Pignus tacitum seu legale**, (davon ein besonderer Titel in ff.) ein stillschweigend Unterpfand in nichts anders, als ein von denen Römischen Gesetzen selbst zur Sicherheit eines Anlehens constituirtes Jus in re, oder dingliches Recht. L. 1. C. de Leg. zum E. ein solch stillschweigendes Pfand hat die Frau in des Mannes, die Unmündigen in ihres Vormundes Gütern, daß sie sich auf ereigneten Fall daraus erholen können.

**Pignus testamentarium** ist, welches durch einen letzten Willen constituiret wird. L. 26. pr. de pign. act. L. 1. ver. cum. enim C. Com. leg. L. 12. de alim. leg.

**Pila**, Pfeiler, Stöcke. L. 30. §. f. ff. de acquir. rer. dom.

**Pinguis**, in weitläufigern Verstand, vollkommener. L. 14. §. 1. ff. de except. rei jud.

**Piper**, der Pfeffer, album, longum, nigrum, weißer, langer, schwarzer. vid. L. 5. ff. de penu leg. L. ult. ff. de publican.

**Piscina**, der Fischhälter, Teich, Wehher. L. 1. pr. ff. de fonte.

**Pityocampe**, kleine in Fichten-Bäumen wachsende giftige Würme. L. 3. §. 1. ff. ad Leg. Cornel. de Sicariis.

**Placitum**, ein Wohlgefallen, Vergleich. Item ein Bescheid, Urthel, principum placita, der Fürsten beliebige Meynung, Decret oder wissenschaftliche Erkenntniß.

**Placitum divisionis**, Vergleich über eine Theilung. L. 40. ff. de Pactis L. 15. C. famil. hercisc.

cisc. placitum permutationis, Vergleich wegen eines Tausches. L. 3. & 4. ff. de permut.  
 Placuit Senatui, eine alte in Jure Romano sehr gebräuchliche Formul, heist: es hat der Römische Rath solches beschlossen. L. 21. §. item placere ff. de petition. Es heist auch manchemahl, daß etwas durch der Rechtsgelehrten Autorität recipirt worden seye. L. 4. ff. de pact. L. 4. ff. de Jure Codicillor.  
 Plaga, eine Wunde, eine Verletzung.  
 Plagæ Garne, Neze zc. L. quæritum 12. §. Etsi ab aucupio. 13. ff. de fund. instruct.  
 Plagiarius, ein Menschen-Dieb wird der genennet, der einen freyen Menschen stiehlt, oder einen fremden Knecht wissentlich verkauft, oder sonst alieniret, oder gebunden hält, oder verbirget, oder ihm rath, daß er von seinem Herrn wegstiehe. L. Tot. Tit. ff. & Cod. ad L. Fabiam de Plagiari.  
 Plagiarius, wird auch unter den Gelehrten derjenige geheissen, der eines andern Bücher ausschreibet, und vor seine eigene Arbeit ausgiebet, obey aber den rechten Authorem, woraus er seine Nachrichten oder Künste gezogen, nicht nennet. und diese Gewohnheit heist Plagium Literarium.  
 Plagium, der Menschen-Diebstahl ist ein Last, welches begangen wird durch betrüglische Unterdrückung, Vorenthaltung, Verschwendung, Verhehlung und Verkaufung eines freyen Menschens, oder fremden Knechts. t. t. ff. & C. ad L. Fab. de Plag. §. 10. Inst. h. t. & ibid. D Hopp.  
 Planus, a, um, gleich, De simplici & plano, schlecht hin.  
 Plana via, ebener, gleicher Weeg. L. 2. §. de teriorem ff. ne quid in loco publ.  
 Planaria cognitio, eine Erkenntniß der Sachen, so nicht für dem Richterstuhl geschicht, sondern schlechtdings, wo man dazu kommt, angestellet wird. L. 4. C. de dilat.  
 de Plano cognoscere, nicht für dem Richterstuhl, sondern unter Weeg, in vorbey gehen zc. über eine Sache erkennen. L. 1. ff. de

constit. princip. L. 9. §. 5. ff. de offic. proconf. L. 6. ff. de accusationib.  
 de Plano opus facere, eine Sache ohne Maschine machen oder verfertigen. L. 5. §. plane ff. commodat.  
 Plantarium, ein Pflanz-Garte.  
 Plausibilis, e, angenehm, rühmlich.  
 Plausibilis ratio, eine stattliche Ursach.  
 Plaustrarius, der Kutscher, Fuhrmann. L. 27. §. 23. ff. ad L. Aquil.  
 Plebanus Paræcus, ein bestellter Priester in einer Stadt- oder Pfarr-Kirche, bey den Catholischen. Plebanatus, heist seine Stelle und Würde. Plebes aber ist die Kirche selbst.  
 Plebejus, a, um, gemein, gemeiner Mann.  
 Plebeji Magistratus, siehe Magistratus Plebeji.  
 Plebiscitum, ein Land-Geding, Beschluß, Abschied, Zunft-Gesetz, eine Satzung des gemeinen Volcks, allgemeine Volcks-Gesetze, welche der Pöbel auf Befragen, seiner sonderbahren Obrigkeit sich gefallen lassen. Der Unterschied unter Plebiscitum und andern Gesetzen bestund darinn, daß diese nur wie erst gehört, von dem Plebe, diese aber von dem ganzen Römischen Volck gemacht wurden: jene machte auch nur der Tribunus in Comitibus tributis, diese aber entweder der Bürgermeister selbst, oder andere vor denen Vornehmsten Obrigkeitlichen Personen in denen Comitibus centuriatis, tributis und Curias.  
 Die Gelegenheit aber zu denen Plebiscitis hatte die stete Uneinigkeit zwischen denen Patriciis und dem Plebe gegeben, daß die letztern bezwogen wurden, ihnen selber Gesetze zu machen. Nach der Zeit, als Hortensius deswegen ein Gesetz gegeben, galten die Plebiscita so viel, als andere Gesetze: Denn zuvor verbunden die Plebiscita weder die Senatores, noch die Patricios, sondern allein den Plebem. Dahin gehören Lex Aquilia, Sempronia, Apuleja, Ailia, Falcidia, Atinia und Clodia, welche bald plebiscita, bald Leges genennet werden. Siehe Anton. Augustinum de LL. c. 3. Eberlinum de Origine Juris. c. 8. n. 10.

- Plebs**, das gemeine Volk, der Pöbel, das ohne die Patricios und Senatores, nach dem Römischem Recht zu rechnen. §. Plebiscitum Instit. de Jur. Nat. Aul. Gell. lib. 90. cap. 20.
- Plena pubertas**, 1. e. 18. Jahr. §. Instit. de adoption. L. 40. §. 1. ff. de adoption.
- Plenaria fides**, völliger Glaube.
- Plenarie**, restituiren, völlig ausgeantwortet oder ersezet und erstattet.
- Plenipotentarius**, der vollkommene Macht und Gewalt hat, alles anzuhören und zu schließen.
- Pleno jure**, bedeutet 1) die Proprietät, Possession, und Ususfructum 2) vollkommen ohne Verminderung und Verringerung. Tusch. Lit. D. Conclus. 329. & seq.
- Plenius**, weitläufiger, besser, nützlicher, L. 1. §. hæc actio ff. si quis testam. lib. L. 2. §. pervenisse ff. de hæred. vend. L. 4. de fund. dotal.
- Plenum**, heist 1) das, von welchem nichts kan genommen, nichts dazu gesetzt werden 2) was gültig und kräftig ist 3) begreift es alles nothwendige und nützliche.
- Plenum dominium**, das vollkommene Eigenthum oder Proprietät, darbey aber der Ususfructus L. 2. ff. quib. mod. ususfruct. L. 36. ff. de Ususfructu nicht separirt ist. L. 2. ff. de Usufr. legat.
- Plenus fundus**, ein Gut, davon der Ususfructus nicht separirt ist. L. 26. ff. de Usufruct. legat.
- Plumarii**, Künstler, so aus Vogel-Federn Kleider machen, deren sich die Alten zum Pracht bedienten, und scheint, daß in L. 1. C. de excus. artif. an statt Plumbarii, Plumarii zu lesen sey.
- Plumbare**, mit Bley zusammenschlöten. d. L. 27. ff. de A. R. D. replumbare, solche mit Bley gelöte Sachen wiederum voneinander schmelzen. L. 32. §. 1. ff. de aur. arg. mund. legat.
- Plumbarii**, Künstler, so etwas aus Bley verfertigen. L. fin. ff. de jur. immunit.

- Plumbata**, eine Art Peitschen, die mit Bley gemacht war, und damit diejenigen gepeitscht wurden, so gewisser Laster willen verdammt worden; daher kommen plumbatarum verbera, Streiche, so mit solchen Peitschen gegeben wurden. L. 2. C. de exactorib. tribur. lib. 10.
- Plumbatura**, die Zusammenlötung einiger Dinge vermittelst des Bleyes. L. 23. §. 4. ff. de rei vind. L. 27. ff. de acquir. rer. dom.
- Plus**, mehr, bedeutet erstlich eine grosse Quantität oder Zahl 2) ein besseres Recht.
- Plus petere**, wird gesagt 1) wann man eine grössere Summ oder Quantität, als sich gebührt, fordert 2) wann man vor der Zeit, oder ehe die Condition erfüllet ist, etwas fordert. 3) wann man etwas von einem andern Ort fordert, als man sich deswegen verglichen hat. 4) wann man eine Sach in specie fordert, die der andere nur in genere, oder alternatim schuldig ist. vid. §. 33. Instit. ad d. tot. tit. X. de plus petitionib.
- Pluvia aqua**, das Regen-Wasser. tot. tit. de aqua & aqua pluv. L. 1. §. 1. ff. de aqua & aqua pluv.
- Pluviale**, ist ein grosser Rock oder Ceremonien-Habit, welchen die Bischöffe, Priester und andere geistliche Personen bey gewissen Functionen tragen. Das Pluviale gehet um die ganze Person herum, und wird vorne mit zwey Hacken zusammen gemacht. Es wird auch dasjenige Netzgewand Pluviale genennet, welches die Catholischen Priester an hohen Fest-Tagen vor dem Altare zugebrauchen pflegen.
- Poculentum**, alles, was sich trincken läst. L. plebiscitum ff. de offic. præsid.
- Poculum abortionis**, ein solcher Trancf, der die Leibes-Frucht abtreibet. L. 38. §. 5. ff. de pœnis.
- Poculum**, ein Trincf-Geschirr. L. Seix ff. de aur. arg. legat. Poculum amatorium, Liebes-Trancf.

Podium, ein auffser einem Gebäu hinaus gemachter Ort, daraus man sehen kan, so, was auffserhalb geschieht. L. quæsitum §. canales ff. de fund. instruct.

Pœna, die Straffe, eine Bestrafung, Nach oder Rächung des Lasters oder Verbrechenens L. 131. ff. de V. S. ist zweyerley vel capitalis vel non capitalis.

Pœnæ alteratio, die Veränderung einer Straffe in eine andere, ist eine aus einer wichtigen Ursach aus Gnaden von dem Landes-Herrn geschene Veränderung der Straff in eine andere Art der Straffe. J. Ex. der Landes-Verweisung, in eine Geld-Straffe, &c.

Pœna capitalis, die Leib- und Lebens-Straffe, welche den natürlichen Tod zufüget. L. 1. pr. & §. 5. L. 6. §. 2. L. 7. L. 28. pr. ff. de pœnis. L. 103. ff. de V. S. J. E. die Enthauptung, Aufknüpfung, die Zerstückung mit dem Rad. Const. Carol. Art. 130. 131. 159. 192. Lauterb. t. ff. de pœn. p. 714.

Pœna civilis, die bürgerliche Straffe ist, wann nemlich der beleidigte Theil für seine satisfactio eine gewisse Summa Geldes bekommt.

Pœna contractibus adjecta, die Straffe, so den Handlungen angehängt ist.

Pœna conventionalis, wird diejenige Straff genennet, worzu sich die Partheyen, die mit einander etwas zu thun oder zu handeln, verbindlich machen, in so fern sie von der Sache abspringen. Lauterb. de Pœna Convent. die Straffe wird auch von denen Erben begehret. L. 47. de A. E. V. §. f. Inst. de V. O. Lauterb. t. ff. de pœnis. p. 713.

Pœna criminalis ist, welche entweder am Geld oder Leibes-Straffe bestehet, als wenn nemlich das Geld dem Fisco zugeeignet, oder der Reus an seinem Leib mit verdienter Straff beleget wird.

Pœnæ extraordinariæ, werden die Straffen genennet, so des Richters Gut-Düncken und Ermäßigung überlassen werden, und nach Beschaffenheit der Umstände manchmal schweher, manchmal geringer sind. L. 11. L.

13. L. 14. L. 16. ff. de pœn. L. 7. & tot. tit. ff. de extraord. cognit. Const. Crim. Art. 112. & 113.

Pœna legitima, wird genennet diejenige Straff, welche jemand ohne Convention, bloß deswegen, weil er etwas versprochen hat, irrogirt und aufgelegt wird. Jul. Clar. L. 5. sent. §. ult. qu. 1. Coedd. ad L. 103. n. 20. ff. de V. S.

Pœna non capitalis, eine Straff die nicht auf Leib und Leben gehet, sondern dardurch einer sein Leben, Freyheit und Stadt-Recht behält, und sonst gestraffet wird. L. 28. §. 1. seq. ff. de pœnis Struv. Exercit. 48. thes. 104. Carpzov. Prax. Crim. qu. 128. & seq. zum Exempel, die Auspeitschung, oder Staupen Schläge. Constit. Carol. Art. 196. 198. die auf eine Zeit oder ewige Landes-Verweisung, Ohr-, Zungen-, Hand- Abschneidung. Const. Car. Art. 107. 108. 159. Carpzov. qu. 129. n. 34. Das Wippen. Carpz. qu. 129. n. 29. &c. auf die Galeeren Schmiedung.

Pœnæ ordinariæ, werden die Straffen genennet, so in denen Gesetzen ausdrücklich beschrieben, und denen Verbrechen dictirt sind. L. 14. ff. de pœn. L. 8. §. ult. C. ad L. Jul. de vi publ.

Pœna pecuniaria, die Geld-Straffe. L. ult. ff. de Leg. Fab.

Pœna præclusi sive præclusionis, wird genennet die Straffe, worbey einer zu Einbringung der Sâge und dergleichen citirt wird, daß er nicht weiter darmit gehöret, sondern von der Sach ausgeschlossen werden solle.

Pœna temere litigantium, die Straffe derer, die muthwillig und vergeblich hadern, rechten und Streit führen.

Pœna testamentaria, ist diejenige Straff, welche im Testament hinzu gesetzt wird, damit der Erbe eine Sache desto eher thue oder lasse, oder die zum Behülff des Legatariâ und des ihm vermachten Legats hinzugethan worden.

Pœnalis, poenal, straffbar.

Pœna.

**Pœnales actiones**, die peinliche Klagen, darvon oben: voc. actiones, quæ non ad hæredes transeunt.

**Pœnitentia**, heist in Jure Civili nichts anders als ein Handlung des Willens, dadurch man verlanget, daß das, was man selbst geredet oder gethan hat, nicht geschehen wäre, oder wieder aufgehoben würde. arg. L. 3. §. 2. L. 5. pr. §. 2. ff. de condict. cauf. dat. cauf. non secut. L. 25. §. pen. ff. de acquir. vel. ommit. tend. hæred. L. 4. ff. de ædilit. edict. &c.

**Pœnitentia Ecclesiastica**, die Kirchen-Busse, so da ist eine öffentliche Bitte und Ausföhnung mit der Christlichen Gemeinde, wegen gegebenen Aergernusses, durch Abfall von dem wahren Glaubens-Bekänntnuß, grausamen Fluchens und Gotteslästerung, langer Enthaltung vom Gebrauch des heiligen Abendmahls, ingleichen Todschlags, Ehebruchs, Hurerey, Blutschande, bößlicher Verlassung des Ehegattens, beharrlichen Vollsaffens, öffentlichen Buchers, Meyneydes 2c. 2c. wie solche Sünden in der Fürstlichen S. Weimarischen verbesserten Kirchen-Ordnung cap. 24. p. 497. erzehlet, und welcher Gestalt mit der Kirchen-Busse verfahren werden solle mit mehrern zu lesen. vid. etiam Carpz. Jur. Eccles. Lib. 3. tit. 7. per tot.

**Pœnitentiale**, ist bey den Catholischen dasjenige Kirchen-Buch, worinnen alle Regeln und Gebote enthalten, die bey ihrer Busse, Beichte und Abtaß in Obacht zu nehmen.

**Polinctor**, der die Todten-Cörper bey den Römern salbte. L. 5. §. 1. ff. de instit. action.

**Polio**, einer der die Waffen poliret. L. quibusdam ff. de jur. immunitat.

**Politia**, ist ein gemein Regiment, worinnen viele oder das gemeine Volck die höchste Gewalt hat, und auf den gemeinen Nutzen siehet.

**Politica**, ist eine Weisheit, eine Stadt oder gemein Regiment von Anfang zu bestellen, und das Bestellte recht zu verwalten. Item wird auch politica genennet die Staats-

Weisheit, oder das Buch, darinnen solche begriffen.

**Politica ordinatio Imperii**, des Heil. Röm. Reichs Policeny-Ordnung, ist eine Rechts-Constitution, so mit allgemeinen Consens des Kayfers und der Stände zur Wolfahrt des Heil. Röm. Reichs gemacht worden, und von guten Sitten und andern Händeln, wie auch von denen Commerciën und Vormundschaften handelt, die Vornehmsten sind Anno 1530. 1548. und 1577. promulgiret worden.

**Politicus**, der das gemeine Regiment wohl bestellen, und das Bestellte wohl verwalten kan. Item wird ein Politicus genennet, der sich in alle Leute und Handel schicken kan, vñ gð ein Welt-Mann, Hof-Mann, Staats-Mann.

**Politor**, derjenige so einen Acker säubert und anbauet. L. 52. §. veni. ff. pro socio.

**Pollicitatio**, ist ein freywilliges von dem offerenten allein erfonnenes, Gott, oder dem gemeinen Wesen. oder einer andern Gemeinde geschenees Versprechen. L. 3. pr. de pollicit.

**Pollire vestimenta**, die Kleider bey den Tuchs bereitern wieder zurichten lassen, daß sie für neu passiren sollen. L. 9. §. pen. L. 13. §. si fullo ff. locat. L. 12. L. 48. §. si ego. L. 52. §. si servus. L. 82. ff. de furt.

**Polygamia simultanea**, die viel Weiberey, oder Ehelichung vieler Weiber auf einmahl.

**Polygamia succedanea** s. successiva, die nach und nach Weiber-Nehmung, wann nehmlich die vorige verstorben. L. 6. C. de sec. Nupt.

**Polygamus**, der viel Weiber hat, es mag solches zu gleicher Zeit oder eine nach der andern seyn.

**Polypus**, ein klein Stücklein weiß oder röthliches Fleisch in der Nase, so am Nasen-Bein hängt, und manchmal auf die Lippen fällt, manchmal aber in das Loch, wodurch man durch die Nase Odem schöpffet, wächst.

**Polypofus**, einer der mit diesem Mangel behafftet ist. L. 12. pr. ff. de ædilit. edict.

Pomœ-

**Pomerium**, der Zwinger, ein an die Mauer gebauter Ort. L. 5. ff. de servis. export. oder Maß, so zwischen der Mauren und dem Stadt-Graben frey gelassen, und gleichsam der Stadt Vorwehr ist, darauf niemand Macht hat etwas zu bauen, oder daran zu niessen, denn es ein gebannter und gezwungener Ort ist, und hat gleiche Freyheit und Gerechtigkeit, als wie die Stadt-Mauren. Seine Breite oder Weite soll seyn aufs wenigst 15 Werck-Schuh. Cœpolla de Servit. urban. præd. in ut. de Mœniis. c. 61. n. 3. per textum in L. Mœnia & in L. sicut, & ibi Gloss c. de ædi. privat. & Angel. in l. qui provincias, c. eod. daß man Raum und Maß haben könne, die Mauren vor feindlichen Angriff zu defendiren und zu beschirmen.

**Pompa**, der Pomp, Pracht, die Herrlichkeit.

**Pompeja Lex**, de parricidiis, ist ein solches Gesetz, welches wider die Vatter, Mutter, Groß-Vatter, Groß-Mutter, Bruder, Schwester, Vettern, Base, Weib, Mann, Eydam, Schwehr 2c. Mörder gegeben wurde, daß sie mit der poena Legis Corneliae de sicariis sollen bestrafft werden. L. 1. ff. de Leg. Pomp. L. 1. ff. de publ. judic. L. 12. §. ult. ff. de accusat. §. alia deinde Instit. de publ. jud.

**Pomum**, ein Apffel, darunter werden alle Früchte, so an Bäumen wachsen und zum Essen tüchtig sind, verstanden. L. 205. ff. de V. S.

**Pondus**, das Gewicht, It. die Schwehre, das Schrot und Gewicht am Gelde.

**Pontifex Romanus**, der Römische Pabst.

**Pontificium jus**, suche Jus Canonicum.

**Pontificius**, ein Pabstler, Catholischer.

**Pontones**, Flößen, deren man sich zur Uebersehung über einen Fluß bedienet. L. f. ff. de servit. rustic. prædior.

**Populari**, pro populari, verheeren, verderben, ruiniren. L. 21. in f. ff. de appella.

**Popularis**, gemein, It. ein Landsmann.

**Popularis actio**, suche oben: Actio popularis.

**Popularis plebeus**, ein Leye, gemeiner Mann

**Porca**, sind Wasser-Furchen, dadurch das Wasser abgeleitet wird, daß es denen Früchten nicht schaden möge. L. 24. ff. de aqua & aqua pluv.

**Porcinarii urbis Romanae**, die, so die Stadt Rom mit Schweinen versahen. L. 1. C. de suar. & suscepto lib. II.

**Pornæ**, eine gewisse Art ärgerlicher Schau-Spiele.

**Porrina**, ein Lauch-Garten. L. defunctæ §. sempronius ff. de Usufruct.

**Portio**, ein Theil, Antheil.

**Portio statutaria**, ein Theil der Güter, so der überlebende Ehegatte, nach Inhalt der Statuten, oder aus Gewohnheit, aus des Verstorbenen Gütern bekommt, als da ist der dritte oder der 4te Theil.

**Portio virilis**, ein Gleichtheil, gebührend oder Pflicht-Theil vulgò, ein Kindes-Theil.

**Portus**, ein Seehafen, Meerhafen, Port oder Schifflande. Ist ein beschlossener Ort, wo die Waaren ein und ausgeladen werden. L. portus. ff. de V. S. L. 1. §. stationum, ff. ne quid in loc. publ. er ist zu gemeinen Gebrauch männiglich freygelassen. L. nemo in fin. ff. de rer. divis. §. fluminum. Inst. eod. Bald. in rubr. sub. n. 9. Johann Faber in d. §. fluminum.

**Porticus**, ein bedeckter Gang, Halle, darunter man spaziren kan. Porticationes, wann viel solche Gänge bey einander sind. L. funeris 36. §. 1. ff. de religiof.

**Portorium**, ist der Zoll, den man in einem Hafen, so man anlandet, geben muß; It. derjenige Zoll, den man gibt, wann man über Brücken reiset, oder Waaren führet, Brücken-Zoll. L. 60. §. vehiculum ff. locat. L. 203. ff. de V. S. L. 3. C. de vectigal.

**Positio**, die Stellung, Setzung, ein Satz.

**Positiones captiosæ**, werden genennet diejenigen Articuli, welche den Antwortenden in eine Weitläufigkeit setzen, daß, er bejahe oder verneine gleich die ihm vorgetragene Frage, er wider sich selbst rede. Nicol. Calvar. pr. §.

Yyy

posi-



positio 16. Conclus 3. n. 17. oder es ist die Positio captiosa also beschaffen, daß sich einer, er sage gleich ja oder nein, selbst präjudicire, als e. g. ich sehe, daß du ein Usurarius sehest: sagt er nun ja, so entdeckt er seine eigene Schuld; sagt er nein, und ist's doch, so ist er meinedig. Mascard, d. 1. n. 36.

Posito, sed non (nullatenus) concessio. Gesezt, aber durchaus nicht gestanden noch nachgegeben.

Posito, sed in præjudicium veritatis minimè concessio, gesezt, aber der offenbahren Wahrheit zuwider, in geringsten nichts eingeräumt.

Positiones, Satz Stücke, sind solche Articuli und Reden, die ein Theil dem andern vorträgt oder vorgibt, daß er darauf legitimè das ist, schicklich oder füglich antworte. vid. Rec. Imp. de Anno 1654. §. 42. wann der Beklagte solche machet und hergibt, so werden sie in specie, defensionales, genennet. Engelbrecht, tit. de Interrog. in jure fac. thes. 1. Sie haben ihren Ursprung aus dem Jure Canonico, Clement. sape II. de V. S. nachgehends sind sie in denen Reichs- Abschieden approbirt und gebilliget worden. In Sachsen werden sie nicht zugelassen.

Possessio, der Besitz, ist nichts anders als eine Aufbehaltung einer Sache, mit dem Gemüth und Vorsatz, als sich zustehend, zu besitzen. L. 3. §. 3. L. 9. 20. L. 3. §. 3. L. 41. L. 46. de acquir. poss. Brunn. ad L. 1. ff. de acquir. & amit. poss. Ludwell, ad Instit. Disput. 6. thes. 4. lit. D.

Possessio bonorum, der Einsatz in die Güter, ist eine Gerechtigkeit, dadurch einer die Güter, so den Verstorbenen gewesen, als ein zustehend Erbe, vermittelst der Obrigkeit zu sich bringet und behält. Es ist solche aber zweyerley, entweder Edictalis oder Decretalis:

Possessio bonorum Edictalis ist, welche geschieht ohne sonderliche vorhergehende Erkänntnuß der Sache, es wäre dann ohngefehr ein Contradictor vorhanden, auf Ansuchen der Personen, denen nach dem Obrigkeit-

lichen Edict die Erbschaft gebühret. Und zwar wurde vom Prætor diese Ordnung gehalten, 1) wann ein Testament vorhanden, so hatte die bonorum Possessio contra tabulas, vor allen andern den Vorzug, welche denen Emancipatis zusörderst, wie auch denen suis hæredibus, wider die Väterliche Testamenta, worinnen sie nicht waren zu Erben eingesetzt, noch enterbet, sondern übergangen, zustunde. Wofern nun jemand zu dieser possessio sich meldete, so ruheten die übrigen bonorum possessiones. Heutiges Tags brauchet es diese bonorum possessio nicht; denn entweder die Kinder sind enterbet, ohne Benennung einer Ursache, so ist das Testament, wie oben erwehnet, null und nichtig, oder es ist auch zu gleich eine hintängliche Ursach angeführet, welche aber die Kinder unwahr zu seyn, vorgeben, in solchem Fall wird die querela inofficiosa angestellet.

Vor das 2. wann niemand sich angab, das Testament per bonorum possessionem contra tabulas zu impugniren, so folgete die bonorum possessio secundum tabulas, welche denen eingesetzten Erben zustunde.

3) Wofern nun keiner die bonorum possessionem entweder, wider oder nach dem Testament suchte, oder kein, auch nach Prætorischen Recht, beständiges Testament vorhanden war, so folgten die bonorum possessiones ab intestato, und zwar 1) ex edicto unde liberi. Vor das 2) ex edicto unde legitimi. 3) ex edicto unde cognati. 4) ex edicto unde vir & uxor.

Es ist aber diese Edictalis heutiges Tags nicht sonderlich nöthig, nachdem in denen neuesten Justinianischen Rechten die Succession und Vererbung auf die Personen, so nach alten Rechten ausgeschlossen waren, extendiret und erweitert worden, auch ein jeder, dem eine Erbschaft nach abgesezter rechtlicher Ordnung, aus einem Testament oder ohne Testament zufället, vor sich selbst ohne Obrigkeitliches Zuthun eine ledige Erbschaft antretten mag.

Es werden aber von denen Rechts-Gelehrten gewisse Fälle erzehlet, in welchen die *edictalis bonorum possessio* noch heutiges Tags nöthig seyn möchte, und sind ohngefähr folgende: Wann zwar sieben Siegel, aber nicht sieben Hand-Unterschriften bey dem Testament befindlich. 2) Wann ein Erbe unter einer Bedingung eingesetzt, ehe nun diese erfüllet, kan er *de jure civili* nicht erben; nach Pratorischen Recht aber wird er gegen *Cautio* zur Erbschaft gelassen. 3) Wann ein *Posthumus*, welcher im letzten Willen übergangen, und durch seine Geburt das Testament gebrochen hat, bey Lebzeiten des Testirers verstorbet. 4) Wann der Testirer eine Vergeringerung des Standes gelitten, vor seinem Tode aber die Freyheit und das Bürgerrecht erlangt hat. 5) Wann das mit Stillschweigen übergangene Kind *acquiescirt*, und das Testament zu *impugniren* nicht begehret, in diesen Fällen können die Testaments-Erben die *Possessio* der Güter (*bonorum possessionem secundum tabulas*) sich geben lassen. Die *bonorum possessio contra tabulas* findet in einem gewissen Fall (*videl. 12. §. 1. de bonor. p. ff. contr. tab.*) gleichfalls noch Statt Die *bonorum possessio ab intestato* findet ihren Nutzen 1) in *casu legis ult. C. unde lib. 2*) in *successorio edicto*, wann der nächste Erbe nicht verlanget zu erben, daß sodann der folgende Grad zugelassen werde. 3) daß der überlebende Ehe-Gatt, in Ermangelung derer Freunde dem *Fisco* vorgehe. *Conf. Ex. 37. th. 52. Ex. 38. th. 43.*

*Possessio bonorum decretalis*, wird in gewissen Fällen auf vorhergehende ordentliche *Erkänntnuß* der Sache angeordnet, nemlich 1) Wann Streit vorfället, ob des Verstorbenen hinterlassene Wittib schwanger sey, so wird, nach vorhergehender summarischer *Erkänntnuß* der Sache, die Wittwe, wegen ihres schwangern Leibes, oder verhofften Leibes-Frucht, in des Verstorbenen Güter mitirtirt und eingesetzt, und ein *Curator*, (kein Tutor, dann dieser wird der Person gegeben)

bestellet, so die Güter verwalte, und daraus der Wittiben, wann sie schon von guten Mitteln ist, ihren Unterhalt reichet, biß so lange das Kind zur Welt geböhren, oder gewiß erscheint, daß sie nicht schwanger sey. Da sie sich aber vor schwänger ausgäbe, und doch wohl gewußt, daß es sich nicht also verhielte, ist sie das, was auf dieselbige gewendet worden, wieder zu erstatten schuldig.

Ferner 2) wann einem unmündigen Sohne wegen seines Status oder ehrlichen Geburt, und der väterlichen Erbschaft Streit erregt wird, so wird, nach vorhergehender *Erkänntnuß* der Sache, der Unmündige, gegen Leistung genugsamen Vorstandes in *Possessio* oder Besitz derer väterlichen Güter, jedoch wo andere Kinder vorhanden, in so weit auf seine Portion kommet, eingesetzt, und der Streit, biß er seine mündige Jahre erreicht, aufgeschoben, mittler Weile hat er aus denen Gütern seinen Unterhalt, und ist dieserwegen etwas zu ersetzen nicht schuldig, wann er hiernächst in der Haupt-Sache *succumbiren* möchte.

*Possessio civilis* ist, wann einer die Sache detiniret in Gemüth für sich zu haben, und in Meinung, daß er Herr sey. e. g. welche von dem *Detentore* geschicht, welcher glaubet er seye Herr, und er detinire die Sach aus einer *Ursach* und *Causa*, dadurch man das *Dominium* zu erwerben pfliget. *L. 13. §. 1. ff. de publ. act. Cujac. in Parat. ff. de acquir. & amittend. possels.*

*Possessio civilis* ist, *ratione Modi* ein solcher Besitz, wann man in Gemüth und Gedanken besitzt, oder die *Possession* behält. *L. 3. §. 13. L. 1. §. 1. de acquir. poss. L. 10 C. eod. L. 1. §. 24. de vi & vi armat. ratione forme possidendi* ist die *civilis possessio*, da man eine Sache mit dem Gemüth und der Meinung behält, daß man Herr darzu sey. *L. 13. §. 1. ff. de publ. in rem. act. L. 22 §. 1. de noxal. action.*

*Possessio continua*, eine stets wählende *Besitzung*, wird genennet nicht nur die, so immer

Yy 2

fort

fort bey eirem geblieben ist, sondern auch die, so von einem auf den andern rechtmässig gekommen ist.

*Possessio hæreditatis*, ab intestato, die Besetzung der Güter ohne Testament oder letzten Willen.

*Possessio injusta*, eine ungerechte Besetzung, welche auf keinen rechtmässigen Titel sich gründen kan. L. 3. §. 5. de acquir. possess. L. 2. & 3. uti possid. Eckold. ad tit. de acquir. possess. §. 2. sondern vi, clam, oder precario geschicht.

*Possessio iusta*, eine gerechte Besetzung ist, welche auf einen rechtmässigen Titel sich gründet.

*Possessio litigiosa* ist, wann zwey oder mehr aus rechtmässigen Ursachen fürgeben, sie besitzen eine und eben dieselbe Sache, und also zweifelhaft ist, welchen unter ihnen die Possession zukomme. Blum. Proc. Cam. Tit. 31. §. 1.

*Possessio naturalis*, ist ratione modi possidendi. wann man mit dem Leib eine Possession ergreiffet, und derselben insistiret, welches auch eine corporalis possessio genennet wird. L. 3. §. 13. L. 1. §. 1. de acquir. poss. L. 10. C. eod. L. 1. §. 24. de vi & vi arm. ratione formæ possidendi, ist die natürliche Besetzung, wann man zwar eine Sache in den Gedancken und Vorsatz, selbige zu haben, besizet, jedoch ohne Einbildung eines darauf habenden Domini. L. 13. §. 1. de public. in rem action.

*Possessio turbationis*, Beeinträchtigung der Possession, ist eine Handlung, da der Besizer, durch eines andern Betrug oder Versehen verhindert wird, seine Sache ruhig zu besizen und zu gebrauchen, Ludov. Posthius de Mandat. Manutent. obl. 41. n. 4. §. Struv. Exerc. 42. thes. 27.

*Possessio vacua*, eine ledige leere Possession ist entweder simpliciter talis, wann niemand anders in der Sache verkaufften Titel einen rechtmässigen Titel einer Possession, oder eines Rechts hat, das ist, wann niemand die Sache obligirt ist. v. g. verpfändet, oder

secundum quid talis, wenn zwar keiner die warhaftige Besetzung einer Sache hat, aber doch wohl das Recht solche zu definirn und in gewissen Fällen zu distrahiren, v. gr. die Creditores wegen beschehener Verpfändung.

*Possessionem adipisci*, einer Sache Besitz erlangen, den man zuvor niemahls gehabt hat. L. 2. §. adipiscendæ ff. de interd. et adipiscendæ Inst. eod.

*Possessionem recuperare*, eine Possession, so man schon gehabt, hernach aber verlohren hat, wieder erlangen. §. recuperandæ Instit. de Interdict.

*Possessionem retinere*, eine solche erlangte Possession, die man noch hat, erhalten und beschützen. Menoch. de retinend. poss. in præjud. n. 3.

*Possessionis Jus*, das Recht der Possession, oder das daraus entspringet, ist eine Macht, eine Sache zu behalten, in Gemüth und Meinung solche für sich zu haben, und der daraus entspringenden Nutzungen zu genieffen.

*Possessor*, ein Besizer, Inwohner, er wird auch Detinens s. detentor. L. 44. §. fin. ff. de usucap. & usurpat. L. 8. §. 1. C. de præscript. 30. 40. ann. L. 21. C. de furt. ingleichen Detentor. L. 29. C. de jure dotis L. 21. C. de furt. L. 8. §. 1. 2. C. de præscript. 30. vel 40. ann. wie auch Insidens L. 8. C. de omni agro deserto. It. der Beklagte genennet.

*Possessor bonæ fidei*, siehe oben, bonæ fidei possessor.

*Possessor clam possidens*, wird der genennet, der heimlich zur Possession genommen, welcher hinter des wahren Herrn Wissen, wider den die Præscriptio directæ und immediate angefangen wird, die Sache besizet. L. 1. §. 3. quod vi aut clam. und zwar possidiret derjenige nicht nur eine Sache heimlich, welcher bereits deswegen im Streit ist, oder dergleichen zu befahren hat. L. 73. §. 2. de R. J. sondern auch derjenige, der dergleichen fürchten und scheuen sollen, und dennoch in seinem unrechtmässigen Gebrauch fortfähret. L. 4. quod vi aut clam.

Possessor

Possessor mala fidei, siehe oben: mala fidei possessor.

Possessores violentes, werden alle diejenigen genannt, welche wider geschenehen Verbot, oder Denunciation und Abkündigung, daß man nicht leiden könne, was der andere intentiret, eines andern Sachen ferner zu gebrauchen und zu nutzen fortfahren. arg L. 1. §. 5. quod vi aut clam. L. vim facit. 20. pr. eod. L. 73. §. 2. de R. J. Colleg. Argent. Tit. quod vi aut clam.

Possessoria hereditatis petitio, Anspruch um Besitz einer Erbschaft.

Possessorium constitutum, wird genannt, wann einer das erkauffte oder verpfändte Gut, Nahmens des Käuffers oder Gläubigers besitzet. L. quod meo pr. ff. de acquir. possess. Tiraquell. tr. sing.

Possessorium Remedium, da einer wegen der Possession einer Sach Klage anstellet, ist dreyerley, nemlich:

Possessorium remedium adipiscendae possessionis, wann jemand sucht, eine Possession zu erlangen, die er noch niemahls gehabt hat.

Possessorium remedium recuperandae possessionis, da man sucht die gehabt oder verlohrne Possession wieder zu bekommen.

Possessorium retinendae possessionis, da man sucht die einmahl erlangte und noch habende Possession zu erhalten und zu beschützen.

Possibilis, e, möglich.

Possidere, iren, innenhalten, besitzen.

Pro derelicto possidiren ist, wann man eine von einem non Domino warhaftig verlassene Sache, nicht anders, als hätte sie deren warhafter Herr verlassen, possidiret. L. 4. L. 7. pro Derelict.

Pro dote possidiren, wird gesagt, wenn einer unwissend ein frembd Ding oder Gut zum Heyrath Gut empfangen. L. 1. §. 2 & 3. pro dot. L. 13. L. 15. §. apud Marcellum. ff. de petit. hered. L. 8. ff. de peric. & commod. L. 1. & tot. tit. pro dote.

Pro donato possidiren heist, wann einer à non Domino, etwas Verehrungs: Weise war-

haftig überkommt, nicht aber Einbildungs: Weise. L. 1. pro don. L. 27. de usuc. L. 2. pro Emtore. L. 25. §. Quod pro emt. ff. fam. hercisc.

Pro Emtore possidiren oder besitzen, ist, da der Besitzer der Sachen vorgibt, selbige erkaufft zu haben. L. 2. pr. L. 11. pro Emtore. L. 3. pro leg. Dieser Titul kommt nicht allein zu statten dem, so eine Sache warhaftig gekaufft und bezahlt, sondern auch, wer darvor hält, daß sie von seinem Vorfahren gekaufft sey, oder wenn ihm sein Unterhändler versichert, daß er es in seinem Nahmen gekaufft habe. L. 11. ff. de usurpat.

Pro herede possidiren, ist 1) von demjenigen gesagt, der sich pro herede oder possessore angibt, da er keinen iustum titulum hat, und dennoch die Erbschaft oder Possession occupiret, dahero wann er darüber gefragt wird, nichts anders antworten kan, als er besitze, weil er besitze. L. qui interrogat. 12. de petit. hered. 2) von dem, welcher entweder à Lege oder Pratore zur Erbschaft oder Possessione honorum vociret worden, oder ex iusto errore sich vor vocirt hält, und eine in der Erbschafts: Massa gefundene Sache, als eigenthümlich besitzet. 3) der in der That ein Erbe ist, oder aus einer gerechten Ursach dergleichen zu seyn sich einbildet. L. 3. pro Emtor. L. 11. de hered. petit. L. 3. §. 1. de usucap.

Pro legato possidiren ist, derjenige, dem eine frembde Sache legirt worden, und sie hernach besitzet. L. 1. L. 3. pro legato. L. ult. ff. eod.

Pro possessore possidiren, wird gesagt von dem Räuber, welcher gefragt, warum er ein Ding besitze, und derselbe antwortet, weil ichs besitze, und keine andere Ursache seines Besitzes sagen kan. L. 11. §. ult. L. 12. & L. 13. ff. de heredit. petit. It. thut derjenige pro possess. re possidiren, der eine Erbschafts: Sache oder eine ganze Erbschaft nicht mit Recht, und ihme wissend, daß es

ihme nicht gehöre, besiget. §. pro possessore. Instit. de interdictis.

pro soluto possidiren, ist nichts anders, als wann man eine frembde Zahlung (dann wann es res propria wäre, so würde das Dominium so gleich transferiret, und wäre die usucapio nöthig) empfähet, in der Meynung, daß man mir schuldig seye, und lieget nichts daran, ob man dasjenige, was man bezahlt bekommen, schuldig gewesen, oder etwas anders pro debito bezahlt worden, wann nicht nur du gemeinet hast, daß du mir das Bezahlte schuldig seyest, sondern, daß ich auch solches geglaubet. L. 26. §. 1. de Usucap. L. 33. §. 1. verf. idemque juris. eod.

pro suo possidiren, wird von allen Besizungen gesagt, welche einer aus rechtmässiger Ursach empfangen hat. L. 1. ff. pro suo L. 5. ff. de usurpat. Dieser Titul langet zur Verjährung nicht hin. L. 27. ff. de usurpat. sondern es thut allein dar, daß man das streitige Gut nicht in eines andern Nahmen inne gehabt habe, als etwan Bittweise, oder als ein Miethmann, u. d. g. doch ist der Titul pro suo in so weit gültig, wenn die causa possidendi darbey kan erwiesen werden, als: Daß man etwas gefunden, oder aufgefangen, denn dardurch mala fides abgelehnet wird. Vid. Cypoll. h. t. num 6. & seq.

Post effluxum sive elapsum Terminum, nach verflonnenen Termin, Tag oder Zeit.

Posteriores, alle die, so weiter als die Ur-Erben sind in absteigender Linie. L. f. §. parentes de gradib.

Posthuma, die nach des Vatters Testament oder Tode gebohren wird.

Posthumus, ein Spätlinge, Nachkind, ist nicht nur der erst nach des Vatters Tod auf die Welt kommet, und sich unter die Hæredes suos zehlen kan, sondern auch der, der zwar noch in Lebzeiten des Vatters, aber erst nach gemachten Testament gebohren ist. L. 3. §. 1. L. 12. pr. ff. de injust. rupt. irrit. add. à Costa in Comment. ad Instit. de Exhered. liber.

Posthumus civiliter talis, ist, welcher entweder nach dem Testament naturaliter oder civiliter gebohren ist, d. i. adoptirt oder arrogirt oder legitimirt wird. L. 8. L. 13. §. 1. & 12. de injust. rupt. & irr. fact. L. 15. eod. §. 1. Inst. quib. mod. test. inf.

Postliminium, ist das Recht, wann eine verlohrene und von dem Feind bekommene Sache recuperirt, und dadurch in den vorigen Stand und Wesen gesetzt wird. L. 19. ff. de captiv. & postlim. reverl.

Postulant, der um etwas anhält, sich um etwas angibt.

Postulare, iren, fordern, klagen, vor Gericht seyn, oder eines andern Begehren vorbringen und auslegen.

Postulatio, die Klage, Anforderung.

Postulatio, wird in dem Jure Canonico ein solcher Actus genennet, da derjenige, der sonst nicht zu einem Bischoffthum hätte gelangen können, durch einhelliges Verlangen des Capituls darzu erfordert und begehrt wird. Heft. de postul. n. 1. c. 4. §. ceteri & t. t. de postulat.

Potestas, die Macht, Gewalt, potestas dominica, der Herren Gewalt über die Knechte.

Potestas patria siehe oben: Patria potestas: Patriæ potestatis jus, siehe oben: Jus patriæ potestatis.

Potestas judiciaria Ecclesiastica inseparabilis, ist und bestehet darinnen, daß der Princeps auf der Geistlichen Alex. Irvin. de Jure Regni c. 6. 7. 8. seq. ihre Actiones und Leben Obacht zu geben, selbiges zu untersuchen, zu verbessern, und nach Befinden zu bestraffen hat. Ziegler de Episc. Lib. 1. c. 30. Rom. 13. Tit. 3. Matth. 17. Actor. 24.

Potior creditor, ein Glaubiger, der ein besser Recht hat, als der andere. L. 2. 4. ff. qui pot. in pign. hab.

Præ, für, das Præ haben, das ist, den Vorzug, Herrschaft.

Præbenda, ein præbend, bedeutet manchmal generaliter alle geistliche Beneficia, und wird für

für den Titul des Beneficii selbst genommen. vid. Tir. de præbend. & dignit. eigentlich aber ist es eine Canonische Portion, so von denen gemeinen Gütern und Einkünften der Kirche genommen, und einem jeden nach seinem Antheil gereicht wird.

Præbendæ, sind die geistlichen Freyheiten und Einkünften, so den Kirchen = Dienern oder andern geistlichen Personen in einer Cathedral- oder Collegial- Kirche gegeben werden, daß sie sich davon erhalten.

Præbere, iren, reichen, dargeben, Ursach geben.

Præcavere, iren, abwenden, verhüten, vorkommen.

Præcedentiz jus, das Fürgangs = Fürzugs = oder Vorsitz = Recht, ist ein Recht, den vornehmsten Ort vor andern zu occupiren. Crusius de jur. præcedent. & lesion. prærog.

Præcedere, iren, fürgehen, übertreffen, den Vorzug haben.

Præcellens, fürtrefflich.

Præcentores, die Vorsther, die in einer Ecclesia collegiata im Chor anfangen, c. cum olim X. de Consuetud.

Præceptio, der Voraus, da einem etwas vermacht wird, daß er es zum Voraus haben, und alsdann erst mit den andern theilen soll. L. 2. ff. de fund. instruct.

Per præceptionem dare, einem etwas verschaffen, daß man es zum Voraus nehmen, und solches nicht in seine Erb = Portion mit eingerechnet werden soll. L. 48 ff. de jur. fisc. L. 25 §. ult. C. famil. hercisc. L. 20. ff. de instruct. vel instrum.

Præceptivè, Verbots-Weise.

Præceptor, ein Lehrer. Deo, Parentibus & Præceptoribus non potest reddi æquivalens, suche oben æquivalens.

Præceptum, ein Geboth, Befehl, ein Verboth.

Præceptum de non alienando, ein Geboth, daß einer ein Ding nicht veräußern oder verkaufen dürffe.

Præceptum de non solvendo, ein Geboth, daß einer das Geld nicht auszahlen soll.

Præceptur, wird genennet die Gelegenheit, die Kinder zu informiren.

Præcerpere, iren, zuvor hinweg nehmen, abbeissen, vor dem Maul hinweg nehmen.

Præcipere, iren, gebieten, it. zuvor hinweg nehmen. L. si filia. §. 1. ff. famil. herciscund.

Præcipitanter, geschwind, gähling.

Præcipitantia, præcipitatio, die Ubereilung = Stürzung, unbedachtsamkeit.

Præcipitare, iren, herab stürzen, sich in einem Ding übereilen, etwas zugeschwund verfahren.

Præcipua, die vornehmsten Dinge. It. der Voraus, werden diejenigen Sachen genennet, welche denen Erben so vermacht sind, daß sie solche wegnehmen sollen, ehe sie mit denen andern Erben in die Theilung einstehen. L. 90. ff. ad L. Falcid. L. 35. §. 1. L. ult. ff. de Legat 2. L. 27. §. si præcept. ff. ad Sc. Trebellian.

Præcise, kurz, rund, gar eigentlich, richtiglich // ohne Fehl.

Præclusus, a, um, verschlossen, versperret.

Præco, der Ausruffer. It. der Herold.

Præcogitata, zuvor bedachte Dinge.

Præcogitare, iren, zuvor bedencken, ausfinden.

Præcognoscere, iren, zuvor wissen.

Præconcipere, iren, zuvor einnehmen, einbilden.

Præcursor, ein Vorbote, Vorläuffer.

Præda, der Raub, die Beute, so man im Krieg macht. L. antepen. ff. de capt. & postlim.

Prædæ occasionem præbere, Gelegenheit zu Anfallung oder Occupirung einer Sache geben. L. 1. pr. ff. si ventr. nomin. in possess.

Prædator, ein Räuber.

Prædecessor, der Vorfahrer, der vor jemand einem Ampt oder andere Berrichtung vorgestanden, und dessen Successor er ist.

Prædes, die Bürgen, diejenigen so für einen andern gut sprechen.

Prædicatus, a, um, berühmt.

Prædi-

**Prædicarum**, das von einem Menschen, Thiere oder Dinge gesaget wird. Also wird auch der Titel oder Amt das prædicat genennet.

**Prædium cui debetur servitus**, oder dominans, ein Gut, dem ein anders dienen muß.

**Prædium militare**, ein Lehen.

**Prædium patrimoniale**, ein Stamm-Gut.

**Prædium prædiorum**, ein Grund, so der Obrigkeit zustehet.

**Prædium rusticorum**, ein Bauren oder Feld-Gut, als da ist der Acker und die Gebäude, so zum Ackerbau, zur Verwahrung der Frucht und zur Viehzucht gehören, der Meyerhof genant.

**Prædiorum rusticorum servitutes**, siehe unten: servitutes rusticorum prædiorum.

**Prædium serviens**, ein Gut, das einem andern dienet.

**Prædium sua sponte fructiferum**, ein Grund, der für sich selbst Frucht trägt.

**Prædium suburbanum**, ein Gut in der Vorstadt.

**Prædium urbanum**, ein Stadt-Gebäude, als da ist ein Haus, worinnen man wohnen, Gewerbe treiben und Zinsen aufnehmen kan, und ist nichts daran gelegen, ob ein solch Gut in der Stadt, im Dorffe, oder auf dem Felde gebauet ist.

**Prædiorum urbanorum servitutes**, siehe unten: servitutes urbanorum prædiorum.

**Prædo**, ein Räuber, Straffen-Räuber.

**Prædones**, heißen 1) diejenigen, so ein Gut Anfangs bona fide, besitzen, nachgehends aber durch die Erfahrung, daß es einem andern sey, in mala fide constituir worden. L. 25. §. 7 ff. de hæred. petit. 2) diejenigen, so eine rechtmäßige Ursach zu besitzen haben, indem sie wissen, daß die Sach ihnen zugehöre, allein sie haben die Possession wider des Possessoris Willen, und durch dessen Dejection erlangt. L. si ex stipulatione ff. de acquir. possess. 3) eigentlich aber heißen diejenigen prædones, die wissen, daß die Sach nicht ihnen zustehet, und sie keine rechtmäßige Ursach solche zu besitzen, haben, aber doch durch

gewaltsame Dejection des Besitzers die Possession an sich gezogen haben. L. sed & si §. quod autem ff. de petit. hæred.

**Præminenz**, der Vorzug so Ehren halben geschieht.

**Præfatio**, die Præfation oder Vorrede. So heist auch in der alten und jetzigen Kirchen der Anfang von der Messe, womit die Anwesenden zur Andacht præparirt werden sollen. Der Priester fängt an zu singen: Dominus vobiscum. Der Chor antwortet: Et cum spiritu tuo. Der Priester: Sursum corda. Der Chor: Habemus ad Dominum. Der Priester: Gratias agamus Domino Deo nostro. Der Chor: Dignum & justum est. Hier auf singet der Priester eine weitläufftige Collecte, die sich auf das Fest schickt, und wird hernach von dem Chor mit dem Sanctus beschloffen. du Fresne III. 426.

**Præfectura**, die Vogtey, das Amt.

**Præfectus**, ein Amtmann, Verwalter, Voigt.

**Præfectiani**, wurden diejenigen genant, so dem Præfecto prætorio aufwarten, und bey Gericht bedient waren, Gerichts-Boten 2c. L. 2. & 3. C. de apparit. præf. prætor. L. 8 C. de offic. profect. provinc. Ihre Verrichtungen bestunden darinn, daß sie die streitenden Partheyen vor Gerichte forderten, die Acten schrieben, und durchlasen, Instrumenta machten, und was dergleichen mehr. Pancirollus Nor. dignit. imper. orient. c. 9.

**Præfectus Erarii**, Kriegs-Zahl-Meister, so über die Kriegs-Cassa nebst 8. die Aufsicht hatten, ihre Bedienung 2. Jahr führten, und zwey Lictores zu ihrer Aufwartung hatten. Dergleichen Verrichtung kam ehedem denen Prætoribus zu, welche aber der Kayser Claudius abschaffte, und an deren Stelle die Quæstoren setzte. Diese wurden unter dem Kayser Domitiano und Trajano wieder abgeschafft, und an deren Stelle die Præfecti gesetzt. Reinshius ad Rupert. Epistol. 50. Gronovius de Pecunia vet. 4. 3.

**Præfectus annonæ**, war ein Magistrat, welcher acht haben mußte, ob genug Getraide und

und Proviant vorhanden, damit das Volck nicht hunger leiden möchte. L. 3. §. f. ff. ad L. Jul. de Annona. Wie sie denn deswegen mit dem Getraide oft sehr abschlugen, oder wohl gar umsonst unter das Volck austheilten. Doch ward dergleichen nur gesetzt, wenn Miswachs und theure Zeiten einfielen, da er sorgen muste, daß aus denen benachbarten Provinzien gnug Getraide herbeyschafft würde. Burmannus dissert. de Vectigal. c. 8. Auffer dem hatte auch ein solcher Praefectus Aufsicht über das Oel, Wein, Fleisch und Sals, daß alles um einen billigen Preiß verkauft ward. Pancirollus Notit. dignit. imper. occident. c. 4.

Praefecti civitatum Imperialium, Reichs-Vogte, Reichs-Schultheissen, Reichs-Amt-Männer, waren insgemein Grafen oder Bischöffe, durch welche die Römische Kayser zu alten Zeiten die Jurisdiction in Reichs-Städten exercirten, diese hatten ihre Substituten oder Vicarium, so der Schultheiß genannt wurde, der denen Grafen oder Bischöffen unterthan war; ihr Amt bestund hauptsächlich darinn, daß sie in Criminal-Sachen richteten, in Civil-Sachen mitsprachen, an statt des Römischen Kayfers da waren, und die Republique regierten, die Delinquenten strafften, 2c. vid. Aulor. Discurs. von den Reichs-Vogteyen, Besold. voc. Reichs-Vogtey.

Praefectus Augustalis, war derjenige, dem der Römische Kayser das höchste Regiment in Egypten aufgetragen hatte. L. 1. ff. de offic. praef. augustal.

Praefectus cancellariz, Cansley-Verwalter sibe Administrator Cameralis.

Praefectus praetorio, war derjenige Praetor, so da in dem Urtheil-Sprechen den Kayser representirte, oder der an statt des Kayfers Recht sprach, und von dem nicht kunte appellirt werden, L. un. §. 1. ff. de offic. praef. praetor. L. un. C. de sentent. praef. praetor. Doch konnte man wider dessen ungerechtes

Urtheil das Remedium supplicationis anstellen. L. 5. C. de praeb. Imper. offerend.

Praefectus ratiociniorum, ein Rent-Meister, oder Anhörer der Rechnung.

Praefectus rei frumentariae, Korn-Herrn, waren bey den Römern diese, welche die Nothdurfft des gemeinen Wesens in Kauff- und Verkaufung des Getraids haben beobachten müssen, von welchen gesehen werden kan, L. 1. & 2. ibique Dd. C. de conditis in publicis horreis. Lazius de Republ. Rom. Lib. 2. c. fin. sie werden auch sonst Comites Commerciorum, it. Praefectus annonae, genennet.

Praefectus vigilum, der Stadt-Hauptmann, so das Commando über die Stadt-Wacht führet, und Sorge trug, daß das Feuer wohl in Acht genommen, oder bey Entstehung desselben, solchem bald möglichst gesteuert würde, über diß auch die Mordbrenner, Diebe und Räuber richtete. L. 2. §. capta deinde. ff. de orig. jur. L. 3. §. 1. ff. de offic. praef. vigil. Justinian. Novel. 13. Wo aber das Verbrechen sehr groß war, gehörte es vor dem Praefectum urbis. Zimmermannus Florileg. Philolog. p. 641. Pompon. Lætus de Magistr. Rom. c. 10. Pancirollus Not. dignit. imper. occident. c. 5.

Praefectus urbanus, war bey denen Römern der denen Burgern das Recht sprach, auch über die andern Insignia, so er mit denen Consulibus gemein hatte, zum Zeichen seiner Gewalt noch ein Schwerdt und Spieß führet.

Praefectus urbis, der Stadthalter, eine Obrigkeitliche Person, so nach dem Kayser die Jurisdiction und Ober-Aufsicht über die ganze Stadt und 100. Meilen um dieselbige hat, und die Straffällige daraus verbannen kunte. Seine Verrichtung bestund vornemlich darinn, daß er die Klagen, welche die Knechte wider ihre Herren, oder die Herren wider die Knechte führten, ingleichen, wenn jemand wider seine Freigelassenen was einzuwenden hatte, oder wenn in Vormundschaften und Geld-Wechseln was vorfiel, anhören und entscheiden muste. Er hatte fern



ner auf dem Fleisch: Märkte Achtung zu geben: war über die Schauspiele gesetzt, daß keine Unordnung darbey vorgienge. Wenn die so genannten Latinæ feriæ waren, da der ganze Magistrat der Stadt sich auf den Berg Albanum begab, war dieser Præfectus solenniter introduciret, damit er indessen als Prætor das Recht sprechen möchte. Pancirollus Not. dignit. imper. occident. c. 3. Hotomanus de Magistr. Rom. 1. Lætus de Magistr. Rom. c. 7. Budæus in Pandect. p. 42.

**Præferre**, iren, vortragen, vorziehen, höher achten.

**Præfigere**, iren, fornen anheften. It. bestimmen, ansetzen, anberaumen, zum Exempel: einen Termin.

**Præfinire**, iren, bestimmen, verschreiben, *J. E.* einen Tag.

**Præfixum**, verschlossen, vermacht. L. 6. ff. de servit. urban. prædior.

**Præfixus Terminus**, ein bestimmter oder ange-setzter Termin oder Tag, eine Tags-Fahrt.

**Prægnans**, schwanger, schwehr, wichtig. *Prægnantes causæ sive rationes*, wichtige Ursachen.

**Prægnans indicium**, ein wichtiges Indicium oder Anzeigung.

**Prægnantes clausulæ**, werden bey denen Juristen folgende genennet: *Ex plenitudine, motu proprio, ex certa scientia*: deren Krafft darinnen besteht, daß niemand darwider gehöret wird.

**Prægnatio**, die Schwängerung, die Zeit, da ein Weib schwanger wird.

**Prægniren**, schwängern.

**præ invidia**, für Neid.

**præ ira**, für Zorn.

**Præjudicatio**, das Nachtheil, It. das erste Urtheil.

**Præjudicia**, sind nichts anders, als einige vormals in gleichen Fällen erörterte und verurtheilte Sachen, davon siehe Reichs-Abschied de An. 1654. §. so viel aber *zc.*

**Præjudicialis**, e, schädlich, nachtheilig.

**Præjudicialis actio**, suche oben: *Actio præjudicialis*.

**Præjudicialis exceptio**, suche oben: *Exceptio præjudicialis*.

**Præjudicare**, præjudiciren, zu frühezeitig urtheilen, einem Schaden, hindern, den Weeg verschliessen oder verhauen, zum Nachtheil gereichen oder thun.

**Præjudicirlich**, schädlich, nachtheilig.

**Præjudicium**, Schaden, Nachtheil. *Genæ* bedeutet es eine solche Quæstion, die in concursu mit andern, zu erst muß ausgemachet und decidirt werden. *Manz. ad §. 13. Instit. & action.*

**Præjudicium allegare**, dem Richter zeigen, daß dieser oder jener Fall vor diesen schon gerichtlich also decidirt worden sey, und daß deswegen auch dieser Fall, der dem andern in allen gleich, also müsse entschieden werden. *Blum. Proc. Cam. Tit. 2. n. 24.*

**Prælatio**, der Vorzug.

**Prælationis Jus**, heist bey Pfanden, oder in concursu Creditorum, dasjenige Recht, das durch einer, der eine ältere Verpfändung hat, dem andern, der eine jüngere Pfandschaft hat, vorgezogen wird. *J. E.* Das Weib ratione des Heyrath-Guts: ingleichen der, so zu Erkauffung oder Erbauung eines Hauses Geld hergeliehen *zc.*

**Prælatus**. Abt, geistlicher Herz, wird derselbe genennet, der über ein Kloster, und dessen Zubehör gesetzt ist, verschiedene geringere Geistliche unter sich hat, vom Kayser und Keiche aber in Fürsten-Stand erhoben. Die Anzahl derselben ist, der Abt von Sulda, Rempten, Murrpach, Lützen, Weissenburg, Stablo, Corven. Hieher werden auch der Probst von Elwangen, Bertholsgaden und Priyen, und der Herz Meister des Johanner-Ordens referiret.

**Prælatus dies**, heist in L. 28. ff. ad L. Cornel. de falsis, wenn der Debitor zum Nachtheil der andern Creditorum hypothecariorum in die Schuld-Verschreibung ein frühers Datum

rum setzt: v. g. wann er setzt, er habe das Geld, das er 1723. bekommt, schon 1712. bekommen, und deswegen sein Haab und Güter verpfändet.

Prælatum, der Voraus, oder ein vermacht Stück Geldes, oder andere Ding, das einem andern zuvor heraus gegeben werden muß, ehe er mit denen andern Erben in gleiche Theilung eintritt.

Prælegare, prælegiren, zum Voraus vermachen im Testament.

Prælegare Dotem, das Heyrath, Gut der Frauen zum Voraus vermachen, wird gesagt, wann der Mann der Frauen das Heyrathsgut purè und ohne Condition oder Zuschung der Zeit wieder vermachtet, zu dem Ende, daß sie solches alsobald, nach angetretener Erbschaft, exigiren könne.

Prælegatioes, i. e. die Prælegata, der Voraus. L. 1. ver. verum. ff. de dot. præleg. L. 31. §. matri. ff. de adimend. legat. L. 93. ff. de Legat. 3.

Prælum, die Press, die Spindel, oder der Balse, damit der Wein oder das Del ausgepresst wird. L. 19. §. illud. ff. locat. L. 28. ff. de fund. instruet.

Præ manu habere, zur Hand, bey der Hand, parat, fertig haben. L. 27. ff. de pignorat. action.

Præmaturè, zu frühzeitig, unzeitig, zu schnell.

Præmissus, 2, um, das vorher gehet.

Præmissio titulo, bedeutet, daß der Titel vorgesezt werden soll, und wird bedeutet durch (P. T.)

Præmissis curialibus, sive præmissis præmittendis. so also gesezt wird p. p. und bedeutet, daß man die Titel, oder was sonst hervor gesezt werden soll, vorher seze.

Præmium, der Lohn, die Gabe, das Geschenke.

Prænomen, der Vorname; bey denen Römern waren vier Species der Namen: prænomen, nomen, cognomen, agnomen: als Publius, Cornelius, Scipio, Africanus:

Das Pronomen ist, welches den Namen vorgesezt wird, als Publius: das Nomen zeigt den Ursprung an, aus welcher Familie man herkomme, als Cornelius: das Cognomen wird dem Nomini beygefügt, als Scipio: Und das Agnomen wird wegen einer besondern Ursach dazu gesezt, als Africanus.

Præparatoria actiones, werden diejenigen genennet, so andern grössern, oder wichtigern gleichsam den Weeg bereiten, als da ist die Actio ad exhibendum &c.

Præpositus, war bey denen Römischen Armeen eine gewisse Officiers-Charge, etwan ein Obrister, oder Brigadier.

Præpositus, Namen-Träger, wird der geheissen, wann in Gewerbs-Gemeinschaften und Gesellschaft-Handlungen verschiedene sind, deme unter ihnen die Verwaltung der Sache fast aufgetragen, und anbefohlen wird, und der gleichsam an statt des Institoris ist. L. institor. L. in eum. ff. de institor. act. L. et si. §. condition. eod. tit. Castrenf. ibi L. 4. §. si plures de exercitor. Dessen Handlungen verpflichtet auch seine Socios und Consorten. L. si institorem. si cert. petat. ubi Jas. n. 2. L. 1. &c. C. de exercit. act. L. cuicumque de institor. Paris. Conf. 93. n. 2. 32. & 52. Anchor. Consil. 332. n. 4. Decius in L. si socius n. 4. si cert. pet.

Præpositus Ecclesiasticus, wird sonst Oeconomus genennt, ist derjenige, so die Kirchen-Einkünfte administriret, und nach dem Bischoff der Gemein vorstehet. Daher kommt Præpositura, das Amt eines solchen Præpositi.

Præposteræ stipulationes, werden genennet diejenigen stipulationes, welche eine Obligation constituiren vor dem Ausgang der Condition. J. E. Wann du morgen ausgehest, wilst du mir heut 3. fl. zu geben versprechen. L. præposteræ 25. C. de testament. §. 2. Instit. de inutilib. stipul.

Prærogare, prærogiren, zuvor begehren, den Vorzug fordern. Item, vor dem verfloffenen

Termin bezahlen. L. 27. C. de locat. & conduct.

Præcita, eine Weissagung, zuvor gewusste Dinge.

Præscribere, præscribiren, vorschreiben, gebieten: in Rechten heist es verjähren, so gesagt wird, wenn einer ein Gut über Rechts verwehrte Zeit innen gehabt und besessen.

Præscriptio, die Verjährung, Recht, verjährete Zeit ist, welche hauptsächlich bey uncorporelichen Dingen, und allerhand Rechten und Schuldigkeiten statt hat, und darinn bestehet, daß man durch langwierige Unterlassung des Gebrauchs seiner Rechte, oder Erdultung einiger Handlungen, die man sonst von andern zu leiden nicht schuldig wäre, sein Recht verliert, ein anderer aber dadurch solches erwirbet, oder sich von seiner Schuldigkeit oder Verbindung loswürcket, oder frey macht.

Præscriptio actionum, die Verjährung der Klagen.

Præscriptio adulterii, die Verjährung des Ehebruchs, so nach Kayserlichen und andern Rechten in 5. Jahren geschieht. L. 28. C. de Adult. Treutl. V. 2. D. 32. th. 2. lit. I. K. & ibi Bachov. v. Carpzov. 2. q. 59. n. 20. & q. 62. n. 68. Tabor. racem. crim. 1. n. 73. de Castro Conf. 94. n. 10.

Præscriptio annalis, eine Verjährung, so in einem Jahr geschieht: In Sächsischen Rechten wird ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage erfordert, dadurch die bewegliche Dinge verjähret werden.

Præscriptio annuorum reddituum, die Verjährung der jährlichen Einkünften.

Præscriptio biennalis, eine Verjährung von 2. Jahren.

Præscriptio centenaria, die Verjährung von 100. Jahren.

Præscriptio conventionalis ist, welche ihr Wesen von der Zeit, darüber sich zwey hand-

lende Theile verglichen. Stryk. dissert. de præscript. convention. c. 2. n. 1.

Præscriptio criminum, Verjährung der Missethaten und Laster.

Præscriptio immemorialis, ist eine Verjährung, so durch Verfließung einer Zeit, der man nicht gedencken kan, erfüllet wird. Oder, sie ist eine Erlangung solcher Possession durch einen rechtmäßigen Gebrauch, so über Menschen Gedenden continuiret worden. L. 23. cum Auth. seq. Cod. de SS. Eccles. c. 26. §. præterea de V. S. c. 1. de præscript. in 610. Oder, Præscriptio immemorialis ist, welche allezeit, und so lange Zeugen gedencken können, keinen Actum contrarium erlitten, die Zeugen auch dergleichen nicht gesehen, oder von ihren Vor-Eltern gehört haben. L. si arbiter de probat. Wenn nemlich alte Leute, da zu der Zeit, da der Streit entstehet, bezeugen, daß sie es niemals anders gesehen, noch gehört. L. 28. ff. de probat. Mynsinger. 1. observ. 30. Chassan. ad. Consuetud. Burgund. 4. des Justices. §. 2. Daher die Zeugen pflegen auszusagen, sie hätten gesehen, daß es also wäre geschehen, und niemals das Gegentheil; hätten auch von ihren Eltern und Vorfahren, und diese auch von den ihrigen nichts anders gehört, es wäre hiervon die gemeine Rede bey denenjenigen, so von der Sache wüßten. Gl. in c. 1. de Præscript. in 610. & in L. si arbiter. 82. ff. de probat. Carpz. p. 1. l. c. 16. def. 74. & p. 2. C. 1. def. 7. n. 6. & in proc. Tit. 13. art. 3. num. 61. Fulv. Pacian. de probat. Lib. 1. cap. 49. n. 47.

Præscriptio injuriarum, die Verjährung der Schmah- Wort und Injurien.

Præscriptio legalis ist, welche aus der von denen Röm. Gesetzen bestimmten Zeit ihr Wesen nimmt.

Præscriptio longi temporis, eine Zeit von 10. oder 20. Jahren.

Præscriptio longissimi temporis, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren.

Præscri-

**Præscriptio momentanea** ist, wann jemand nur einen Augenblick eine Sache besessen hat, die er von dem Non Domino bona fide gekauft, und nachgehends die Possession verloren hat.

**Præscriptio moratoria**, eine Verjährung, oder Ausflucht, daß einer die Klage auf eine Zeitlang nicht anstellen könne. in L. 2. C. de precib. Imperat. offerent. quast. 3. est. C. Theodof. de divers. rescript. L. 1. r. 2.

**Præscriptio positiva**, wird genennet, wodurch einem ein Recht entzogen, und dem andern zugelegt wird.

**Præscriptio privativa**, wird genennet, wann kein Recht auf den Präscribenten gebracht, jedoch des Herrn oder Creditoris aufgehoben wird. Gonzalez. Comm. ad Decret. tit. de usucap. c. 4. n. 5. Schmier. Tr. de præscript. c. 2. Sect. 1. §. 2. p. 9.

**Præscriptio quadriennalis**, eine Zeit von 4. Jahren.

**Præscriptio rerum**, ist eine Erwerbung des Dominii, so entspringet aus dem facto und der possession des Usucapirenden. L. 25. ff. de Usucapion. und ist nichts anders, als die Usucapirung. Brunnem. in L. 1. C. si quis ignor. rem. minor. esse.

**Præscriptio temporis**, sc. temporalis, ist eine Exception. so aus dem Verlauff, der durch das Gesetz definirten Zeit competiret, dadurch die Actiones præscribiret werden.

**Præscriptio tricennalis**, eine Zeit von 30. Jahren, ist in Sächsischen Rechten 31. Jahr, 6. Wochen, und drey Tage, dadurch die unbewegliche und unkl. bliche Dinge verjähret werden, als da sind die Jura, Actiones und Servitutes, und solche Præscriptiones gehen so wohl unter den An- als Abwesenden an. Die geistliche Güter aber, als da sind der Academien, Spitälen, und der Kirchen, werden nur in 40. Jahren verjähret.

**Præscriptio triennalis**, eine Zeit von 3. Jahren

**Præscriptis verbis actio**, siehe oben: Actio præscriptis verbis.

**Præscriptus**, wird genennet ein Deportatus, als welche heut zu Tag die Reichs-Ächter, welche ihres Verbrechens wegen in die Reichs-Ächt erklärt seyn, wie auch die mit Ruthen ausgehauen, und mit ewiger Landes-Verweisung, oder auf die Ruder verdammet worden, verglichen werden. Hopp. ad J. tit. de cap. demin. §. 2. Sixt. de Regal. lib. 2. cap. 12. n. 2. seq. Andere verstehen das durch diejenige, welche zwar eines Lasters schuldig seyn, jedoch ihrer Güter publication erst durch ausgesprochenes Urtheil empfinden müssen. Carpzov. de Regal. §. 81. Bocer. de Regal. c. 3. n. 65.

**Præsens**, gegenwärtig, wird in verschiedenen Verstand genommen: 1) heist der gegenwärtig, der mit dem Leib und dem Gemüth dabey ist, und versteht, was gehandelt wird. L. 209. ff. de V. Signif. L. 27. §. 1. ff. de recept. arbitr. 3. E. die Zeugen bey einem Testament müssen gegenwärtig seyn: i. e. sie müssen den Testirer sehen, hören und verstehen, was da vorgehet: 2) in Ansehung der præscription wird der gegenwärtig genennet, der sein Domicilium an dem Ort, wo die Sach ist, hat, oder der in derselbigen Provinz, District, oder Amt wohnet, ob er schon der Person nach abwesend ist. Bald. L. 1. Conf. 488. n. 4. Alexand. L. 6. Conf. 220. in pr. Castrenf. L. 1. Conf. 10. per tot. 3) dazu, daß eine Confession, Liberation &c. einem Gegenwärtigen helffe, ist genug, daß er an einem nahen Ort sey, wo er die Confession, Liberation &c. hören kan. Alexand. Lib. 7. Conf. 177. in pr. 4) Letzlich heist auch derjenige gegenwärtig, der sich in einem Garten, in der Stadt, oder in der Vorstadt aufhält. L. 5. L. 6. ff. de procurat.

**Præsens - Obligatio**, eine Obligation, darinn weder eine Condition, noch eine Tag-Zeit, wann solche observirt werden solle, stehet. L. 9. ff. si cert. petat. L. 9. ff. de reb. credit.

**Präsentare**, präsentiren, zustellen, darreichen, darstellen. It. wird gesagt, einen Brief präsentiren, oder das präsentarium darauf setzen, das ist, Jahr, Tag, oder auch bisweilen die Stund auf den Brief setzen, wenn er übergeben worden. Ferner wird gesagt, einen präsentiren, das ist, vorschlagen, vorstellen zu einem Dienst oder Amt, welches von dem Kirchen-Patronen, dem Bischoff, oder dem, der an dessen statt ist, geschieht.

**Präsentans**, derjenige, der den Wechsel-Brief zur Auszahlung producirt. Oder an den die Remessa geschieht, und an andern Ort die Bezahlung des Wechsels geschehen muß, also genannt, von seinem Amt und Verrichtung, weil er den Wechsel-Brief präsentiren muß, daß er acceptirt werde. Er wird auch genennet der Briefs-Überbringer, Briefs-Innhaber, Ordre-haber, auf den der Wechsel-Brief gerichtet, Procurant, Exactor, Adjectus, Campfarius.

**Präsentatio**, die Präsentation, Nomination, ist eine rechtmäßige dem Bischoff von dem Kirchen-Patron geschene Darstellung einer Person, die in ein lediges Amt oder Beneficium soll instituiret werden. Und wird in denen Evangelischen Kirchen die Nomination, Vocation, Präsentation, Ordination, und Institution, unterschieden. Erstlich geschieht die Nomination, darauf folgt die Vocation, dann die Präsentation, ferner nach vorhergegangnem Examine die Ordination, und alsdann erst folgt die Institution, oder Installation, vid. Finkelih. tr. de Jur. Patronat cap. 2. n. 12. seqq.

**Präsentations**, Schreiben wird genennet, wodurch einer was übergiebet, als einen Satz und dergleichen; oder worinnen einer zu einem Amt oder Dienst benahmet und vorgeschlagen wird.

**Präsentarium**, heist bey denen Juristen diejenige Zeit, da eine Klage, Memorial, oder andere Schrift, in denen Gerichten eingegeben worden. Dahero pflegt der Actuarius

einig das Wort präsentarium, nebst Benennung des Tages, auch wohl bisweilen der Stunde, oben darauf zu schreiben.

**Præsentes tanquam absentes produciren**, so wohl Gegenwärtige, als Abwesende vorstellen, so von Zeugen gesagt wird.

**Præsenti in calu**, in gegenwärtiger Sach.

**Præsentia Legata**, solche Vermächtnisse, denen weder eine Condition, noch auch eine gewisse Zeit, wann sie sollen entrichtet werden, beygesetzt ist. L. 12. 30. & 50 ff. de legat. l. L. 88. ff. de condit. & demonst. rat.

**Præsenti - Gelder**, werden in hohen Stiftern diejenigen Gelder genennet, die ein Dom- Herz empfänget, wenn er seine Wohnung entweder würcklich bey dem Stiffte hat, oder dem Capituls- Convent in Person beywohnet.

**Præses**, ein Land- Voigt. It. der einen in einer Disputation vertheidiget, und auf den obern Catheder stehet.

**Præsident**, das Haupt der Vorsteher.

**Præsides Camera**, sind vornehme Personen, welche in den Consensibus die Stelle des Richters vertreten. In den Consensibus an statt des Richters præsidiren, ist nichts anders, als in des Richters Abwesenheit dessen Stelle vertreten. Jac. Blum. Proc. Cant. tit. 6. n. 1. Denn wenn der Richter nicht gegen, oder sonst aus billigen Ursachen nicht zugegen seyn kan, so trägt er einem aus den Assessoriibus Multribus das Richterliche Amt auf; (die hernach Præsides genennet werden;) solten deren keine vorhanden seyn wird einer von denen Electoriis genommen welche Vice-Præsides alsdenn betitult werden. Blum. d. t. 5. n. 8.

**Præsides Provinciarum**, Land- Vögte, Landes-Hauptleute, Gouverneurs, Vice-Roys, Statthalter, waren bey denen Römern die, so zur Regierung der Provinzien bestellt waren, und denen in denselben Provinzien de Jurisdiction samt der Macht den Tribut von dem Volck einzufordern, zukam; sie satzen auch das merum Imperium.

Præsidi

**Præsidii Jus**, das Besatzungs-Recht, das Recht, Städte, Festungen, und andere Plätze mit einer Guarnison zu besetzen, ist ein denen Regalibus zugehörtes Recht, da ein Herz eine Guarnison in eine Stadt, Schloß, oder Festung, es seye gleich sein, oder eines andern, krafft der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, oder eines Vertrags, oder eines andern Rechts, zur Defension seines Landes, zur Beschützung legen darff und kan. Fritsch. Discurs. de Jure præsidii.

**Præsidium**, der Schuß. It. die Besatzung. Sub præsidio, unter dem Schuß. Pro præsidio, für dem Schuß oder Vertheidigung sc. oder so viel geben.

**Præstanda præstare**, leisten oder thun, was zu leisten oder zu thun ist.

**Præstare**, præstieren, leisten, vergnügen, den Ausgang eines Dings über sich nehmen. L. item. Labeo. ff. famil. ercisc.

**Præstare Casum**, zu Gutthung des durch einen ungefahren Zufall verursachten Schadens verbunden seyn.

**Præstare Culpam levem**, gehalten seyn, das was durch levem culpam für Schaden geschieht, zu ersetzen.

**Præstare Dolum**, den Schaden, der böshafftiger Weise zugefügt wird, gut thun.

**Præstatio**, die Leistung, Darreichung, Zahlung. Præstationes publicæ, die Gefälle.

**Præstatio**, Gewährung, Lieferung. L. 98. ff. de legat. 3.

**Præstatio homagii**, die Erb-Huldigung, ist ein Actus, da die Unterthanen ihrem Erb- oder Landes-Herrn, mittelst eines Eyds, schwören, und versprechen, treu, hold, u. gewärtig zu seyn.

**Præstatio usurarum**, die Reichung der Zinsen. L. 2. §. idem. ff. de administrat. rer.

**Præstiuere**, fürsreiben, bestimmen, L. 1. §. f. ff. de jur. deliberand.

**Præsumere**, heiff in Jure Canonico meistens sich etwas eigenthätlich wider das Recht unterstehen. c. decernimus. X. de Judiciis. Alex. Lib. 4. Conf. 1133. n. 9.

**Præsumere**, dafür halten und muthmassen,

ehe man von der Wahrheit und gründlichen Beschaffenheit der Sachen genugsame Nachricht hat. L. vulgo ff. de in litem. jur. add. Præsumptio de jure ist, wann das Gesetz nicht nur etwas schließet, sondern auch zugleich deswegen etwas anordnet; und diese lässet keinen Beweis in contrarium, oder Gegen-Beweis zu, weil sich darinnen das Recht gründet, als in einer erkundigten Sache, dergleichen die præsumptio der Ehe ist, welche aus dem Beyschlaß des Bräutigams und der Braut entspringet. c. 30. X. de sponsal. der begangenen Blut-Schand. L. 34. C. ad L. Jul. de adult. Also, wenn ein Weibsbild Geld nimmet, und für eine Schuld Bürge wird, so entstehet die Muthmassung, daß sie nicht aus weiblicher Schwachheit, sondern um Gewinns willen, sich verpflichtet, daher ihr das Benef. SCri. Vellej. nicht zu statten kommt. L. antiqua. C. ad SCrum. Vellej. Eine solche Vermuthung ist, daß, was ein Vormund in sein Hand-Buch vor Güter eingezeichnet, dieselbe ihm aus der Erbschaft eingehändiget worden seyen. L. ult. C. arbit. Tutel. Und diese nennen die Doctores, præsumtionem necessariam und violentam. Mollenbec. cit. loc. Decif. 36. addit. 1. & L. a. in fin.

**Præsumptio**, Anzeigung, Muthmassung, ist ein Beweissthum eines zweifelhaften Negotii, aus probalen Argumenten und Conjecturen, die Sach beglaubt zu machen. Mollenbec. Cent. 2. Divif. 35. lit. a. add. Bachov. ad Wesenb. de probat. & præsumt. Und ist entweder vel hominis vel juris.

**Præsumptio contraria**, sive in contrarium, die gegentheilige Vermuthung, daß die Sache sich nicht so verhalte.

**Præsumptio facti**, Vermuthung einer begangenen That.

**Præsumptio fori**, ist eine Ausflucht, so ein Gericht gang aufhebet, und man dafür zu stehen nicht schuldig, und kommt mit der Exceptione fori declinatoria überein.

**Præsumptio hominis** ist, die zwar in keinem Gesetz ausdrücklich zu finden, doch aber geacht, und

und der gesunden Vernunft gemäß ist. Me-  
noch. L. 1. de præsunt. cap. 49. Oder sie  
ist vielmehr Judicis, des Richters, wann die-  
ser ex officio was schliesset, dessen Erkennt-  
nis und Arbitrio es auch überlassen wird, we-  
gen der Person und Veränderung etwas zu  
muthmassen, welches täglich vorkommet. L. 5.  
§ 6. de re militari. Doch schliesset des Richters  
præsuntion niemal den Gegen-Beweis aus,  
doch aber so lang vor wahr gehalten wird, bis  
der Gegentheil das Widerspiel zeigt. vid. L. 2.  
de pact. L. 14. L. 9. L. 8. de probat. L. 18.  
de aliment. Leg.

**Præsuntio Juris**, ist eine Verordnung des Gese-  
zes, welches aus einem gewissen Zeichen, oder  
Judicio, etwas præsumiret, bis das Gegentheil  
bewiesen worden. Exempel davon werden ge-  
funden, in L. 6. ff. de his, qui sunt sui vel alien.  
Jur. tit. in cap. 20. X. h. t. Dergleichen ist die  
præsuntio der Bezahlung, welche aus einem  
durchstrichenen Schuld-Schein entspringet.  
L. 24. ff. de probat. ibique Gothofred.

**Præsuntio juris accessoria**, die zufällige, oder  
den Rechten anhängige Vermuthung ist,  
welche den Richter bewegen kan, zu urtheilen.  
ut. in cap. ad id. quod X. de sponsal. & c. ju-  
venis. 11. quæst. 1. si quid clerico, & in Auth.  
ut lic. Matri & Avia. L. etsi §. pen. & c. 15.  
qui fidem. X. de Sponsal.

**Præsuntio juris**, & de natura juris, die Ver-  
muthung des Rechts, und von der Natur  
des Rechts hergenommen.

**Præsuntio magna**, eine grosse oder starcke  
Vermuthung.

**Præsuntio minor**, eine geringere Vermuthung.

**Præsuntio naturæ**, eine Vermuthung, so von  
der Natur hergenommen werden kan.

**Præsuntio patens & visibilis**, wird nicht nur  
die Vermuthung genennet, welche aus einer  
vitiosen Schrift, als wenn sie etwan durch-  
strichen, austradiret, von verschiedener Hand,  
mit zweyerley Dinten geschrieben, genom-  
men, oder herrühret, sondern auch die, wel-  
che aus der Lesung einer Schrift, da von der  
Falschheit gehandelt, geschlossen wird.

**Præsuntio probabilis, & verisimilis**, eine be-  
weislliche und der Wahrheit ähnliche Ver-  
muthung ist, welche entstehet aus vielen Ur-  
sachen, und argwöhnlichem Verdacht oder  
Leumuth. c. si quis X. de purgat.

**Præsuntio temeraria**, eine freventliche Ver-  
muthung ist, so da entstehet von bösen Men-  
schen, und aus leichtfertigen Ursachen. c. 2.  
X. de re jud. als e. g. wann einer einen jungen  
Gesellen einmahl bey einer Jungfer oder  
Frauen findet, und alsbald das Böseste auf  
sie gedencet und vermuthet, (da doch die  
zweifelhaftigen Dinge allezeit zum Besten  
ausgelegt werden sollen,) und diese Vermu-  
thung ist nicht würdig, daß sich der Richter  
deshalben bemühen, oder Urtheil darüber  
sprechen solte.

**Præsuntio violenta**, eine kräftige und gewal-  
tige Vermuthung ist, die auch eine Vermu-  
thung der Rechten genennet wird, wann das  
Recht gewiß dafür hält, daß die Sache also  
sey: e. g. als, so einer eines Handschrift hät-  
te, die ausgetilget wäre, so wird vermuthet,  
daß der Schuldner die Schuld darinn begrif-  
fen, bezahlt habe, und davon erlediget sey.  
L. si chirographum. ff. de probat. c. post-  
quam X. de præsunt.

**Prætaxatio**, war ehedessen nichts anders, als  
daß in den alten Zeiten das Volk und sämt-  
liche Stände gleichsam einen Candidaten zur  
Kayser-Crone vorschlugen, im übrigen über-  
liessen sie den 7. Hof-Aemtern, selbigen völlig  
zu erwählen, den sie nachmals durch ihr Zuruf-  
fen bekräftigten. Albert. Stad. ann. 1240.

**Prætendere**, præteriren, fürstrecken. It. for-  
dern. J. E. eine Schuld oder Recht auf etwas.

**Prætensio**, die Præension, Forderung, An-  
sprach.

**Præterire**, præteriren, vorüber gehen, aussen-  
lassen, übergehen. **Silentio præterire**, mit  
Stillschweigen übergehen. **Sicco pede præte-  
riren**, mit truckenem Fusse übergehen, und  
nicht brühren.

**Præterire Liberos**, die Kinder im Testament  
weder zum Erben einsetzen, noch sie, wie  
sich

sichs gebühret, enterben. §. 2. Inst. de hæredib. Præteritio, die Uebergebung der Kinder oder Eltern ist, wann selbige im Testament weder als Erben instawrt, noch enterbet sind, ob schon ihnen etwas als ein Legat oder Fideicommiss vermacht worden.

Præteritus, a, um übergangen, vergangen.

Præteriti liberi, sind die Kinder, so im väterliche Testament weder zu Erben eingesetzt oder enterbet, sondern gänzlich übergangen sind.

Prætermittere, iren, aussen lassen, unterlassen.

Prætermittere c. usam testamenti, nicht aus dem Testament, sondern ab intestato succediren wollen, damit man denen Fideicommissariis und Legatariis ihre Vermächtnisse nicht prættiren darff.

Prætexta, eine Art Kleidung, damit die edlen Römischen Bürgere gekleidet waren. §. in-juria Instit. de injur. vid. L. 3. ibique Gloss. ff. de liber. exhibend.

Prætextatus, der ein solch Kleid an hat. L. fin. ff. de senat. ibique Bodæus.

Prætextus, der Prætext, Schein, der Vorwand, Fürschützung. Sub prætextu Juris, unter dem Schein des Rechtens.

Prætor, der Richter, Schultheiß, der bey den Römern hauptsächlich denen Justitien-Sachen vorstunde.

Prætores, waren eine Art der Obrigkeit in der alten Röm. Republic, so wohl in dem populanischen Staat, als auch hernach in dem Monarchischen, welche ein Jahr lang ihr Amt führten, und dieser ihr Amt bestunde darin, daß sie das Röm. Bürgerliche Recht entweder supplirten oder corrigirten, und hatten sothane Edicta Prætorum eine geringere Gewalt als die LL. selber, denn sie kunten das einmal eingenommene und gesetzte Recht nicht abschaffen. L. 12. §. 4. ff. de publi. in rem actio. L. 12. §. 1. ff. de bon. poss. sondern nur helfen, daß die in dem Jure civili vorkommenden Casus zu einer leichtern Endschaft kommen. Ihr Amt dauerte nicht länger als ein Jahr. Ihre Insignia welche sie Ehren halber, und daß man ihren Character

gleich erkennen kunte, trugen, waren 1) prætexta. 2) sella curulis, deren sie sich auch in Privat-Häusern bedienten. 3) ein Spieß, welchen sie an dem Ort, da sie Gerichte hielten, aufzustecken pflegten, ihre Jurisdiction dadurch anzudeuten. 4) ein Schwerdt, zu erweisen, daß sie Gerichte über Hals und Hand hätten. 5) Die Lictores, deren zween vor ihnen hergiengen. In denen Provinzien aber waren derer den Staat desto ansehnlicher zu machen, auch wohl mehr. 6) Die Schreiber, accensi und andere Bedienten, welche hinter ihnen hergiengen. Der Ort, da sie zu Gericht saßen, war theils hoch, welcher in einem Richter-Stuhl auf dem Comitio oder auch Sella Curuli bestund: Zum Theil aber saßen sie auch auf ihrer Sella curali auf der platten Erden. Das Volk zu gewinnen pflegten sie offtermals Schauspiele auf ihre Unkosten anzustellen. Lipsius de Magistr. Rom. c. 10. Lycklama de Magistratu c. 6. Hotomannus de Magistr. Rom. lib. 1.

Prætor peregrinus, war, so denen Fremdden das Recht sprach.

Prætor urbanus, war bey denen Römern, der denen Bürgern das Recht sprach, auch über die andern Insignia, so er mit denen Consulibus gemein hatte zum Zeichen seiner Gewalt, noch ein Schwerdt und Spieß führt.

Prætoriz stipulationes, werden nicht allein diejenigen genennt, welche von des Prætoris blossen officio herrühren, sondern auch die, so der Prætor in seinem Edict zu interponiren besticht. L. 9. ff. de verb. obligat.

Prætorium, ein Richterhaus, oder ein Gebäu, welches der Herr, so in der Stadt wohnt, so gebauet, daß er von seines Mayers Wohnung unterschieden sey. L. 198. ff. de V. S. L. 13. C. de Episc. & Cler.

Prætorium Imperii vel Regum, das Kayserliche Cammer-Gericht.

Prætorium Jus, wird dasjenige Recht genennt, welches von denen Prætoribus eingeführt worden, entweder dem Civil-Recht zu helfen, oder solches zu suppliren oder zu corrigiren.



rigiren, und zwar alles um der gemeinen Wohlfahrt willen.

**Prætorium Pignus**, ein Prætorisches Pfand, wird durch den Richter constituirte, wann er den Creditorem wegen des Debitoris Ungehorsam, oder zu Erhaltung der Sachen etc. in dessen Güter seket.

**Prætorium subdiale**, das Hof-Gericht.

**Prætorius tutor**, derjenige Vormund, welcher von dem Prætor dem Pupillen gegeben wurde, wann solcher mit seinem Vormund einen Rechts-Streit anheben wollte.

**Prætorum edicta**, sind solche Gebote, die der Prætor hatte anschlagen lassen, darinnen sie das Römische Bürgerliche Recht entweder supplirten, oder corrigirten; und also hatten solchane Edicta Prætorum eine geringere Gewalt, als die Leges selber, denn sie konnten das einmahl angenommene und gesetzte Recht nicht abschaffen. L. 12. §. 1. ff. de publ. in rem. action. L. 12. §. 1. ff. de bon. poss. sondern nur helfen, d. i. die in dem Jure Civilis vorkommenden Casus zu einer leichtern Endschaft befördern, nach dem Exempel der Bonorum possess. sec. tabulas §. 6. ff. Quo mod. testam. infirm. Dann die Edicta Prætorum wurden in einem Albo oder Tabula proponiret; also benimmt das Edictum prætoris dem Juri Civilis zuweilen etwas, wenn es allzuscharff spricht, als §. 3. Inst. de Exhered. lib. allwo nach Disposition des Bürgerlichen Rechts einem nur die noch nicht emancipirten Erben succedirten, da hat dann der Prætor aus Bewegnus der Billigkeit auch die emancipirten Erben zur Erbschaft admittiret; suppliret wird das Jus Civile von denen Edictis prætorum, wenn jenes nur etwas generales hat, so nicht specialiter exprimiret. Z. E. Titius verkauffet mir ein Pferd, es ist aber solches nicht des Titii, ich habe es aber bona fide & julto Titolo von Titio gekauffet, solches Pferd treffe ich hernach bey Mevio dem rechten Herrn an, so kan ich aber sodann das Pferd bey Mevio nicht vindicirn, weil er der rechte Herr ist, inzwisichen aber, daß ich mein Geld nicht einbüßen darff,

hat mir der Prætor wider Titium eine Action verstattet. Diese der Prætorum Edicta hatten erst nur ein Jahr ihre Auctorität, indem nemlich ihr Urheber der Prætor nur ein Jahr lang sein Amt führete, daher wurden öfters neue Edicta von denen Prætoribus gemacht. Aber Kayser Hadrianus hat dieses geändert, indem er sie von dem J. Cto Salvio Juliano in Ordnung und gewisse Volumina bringen lassen, und ihnen eine stetswährende Auctorität beygelegt, auch sie Edictum perpetuum nennen lassen. L. 10. C. de Cond. Ind. welches die Röm. Rechtsgelehrten mit ihren Commentariis vielfältig erläutert, darnach daraus hernach die Digesten formiret worden seynd.

**Prævalere**, iren, fürgehen, mehr gelten, mehr statt finden, überlegen seyn.

**Prævaricari**, auf beyden Achseln tragen, die warhafftige Laster verbergen, Klägern und Beklagten in einer Sach zugleich dienen.

**Prævaricatio**, ist eine heimliche Collusion des Anklägers und dessen gerichtlichen Anwalds mit dem Angeklagten, so darauf angesehen, daß dieser absolviret werde, oder wann jener diesem seine Sach verrätherischer Weise kund machet. L. 1. ff. de prævaricat.

**Prævaricator**, der auf beyden Achseln trägt, und mit dem Angeklagten colludiret, und nur obenhin den Beklagten anklaget, indem er seine eigene Beweissthümer dissimuliret, und des Angeklagten falsche Entschuldigungen admittiret. L. 212. ff. de V. S. L. 1. & 6. ff. ad SCtum Turpillian. L. 1. §. 1. L. 3. pr. ff. de prævaricat. L. 5. C. de colluf. deteg.

**Præventionis exceptio**, ist eine Exception, so dem Beklagten zukommt, der wegen einer und eben derselben Sach mehr Richter hat, die die Jurisdiction über ihn exerciren können, dazu, daß wann er von dem einen schon rechtmäßig ist vorgefordert worden, er die übrigen durch diese Exception vermeyden könne. Arg. L. 7. ff. de re jud. cap. proposuisti 9. X. de for. competent. Clement. Cum lit. 2. lite pend. nih. innov. Gail. L. 1. obs. 29. n. 9.

**Præventio**, die Klage, Vorklage. It. wird die Præ-

Prævention genennet, wann ein Streit schon vor einem andern Gericht anhängig.

Præventio jurisdictionis, ist, wann mehr als ein Richter die Jurisdiction über eine Sache oder Person haben, einer aber darvon zuerst angegangen worden, und er darüber zu erkennen angefangen hat. Arg. L. fin. §. 7. C. de re milit. Zanger. de except. P. 2. cap. 3 n. 8. & 12. Oder es ist eine rechtmäßige Präoccupirung des Gerichts wegen einer Sach, die in Rechten nicht verboten ist, so von dem geschehen, der die Jurisdiction mit andern gemein hat, zu dem End, daß die Strittigkeiten desto eher abgethan werden.

Pragmatica sanctio, wird genennet dasjenige Rescript des Fürsten, so nicht wegen der Affairen eines Corporis, Collegii oder Commun auf vorhergehende Berathschlagung ergangen ist. Oder Pragmaticæ Sanctiones sind, Edicta oder Rescripta generalia von wichtigen Sachen, welche zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt, so wohl in Kirchen, als Policen, Sachen gehören, und von den höchsten Rathsch. Collegiis aufgesetzt werden, hieher gehöret die güldene Bulla Kayfers Caroli IV. der Passauische Vertrag 1552. und der darauf 1555. zu Augspurg geschlossene Religions. Eriede, der Münsterische Friedens. Schluß Kayfers Ferdinandi III. und eines jeglichen Röm. Königs Wahl. Capitulation, welche sammtlich die Krafft einer Sanctionis Pragmaticæ im Röm. Reiche haben.

Pratum, die Wiese. L. 31. de V. S.

Precaria oder Precariæ, ist eine Art eines Ususfructus, welcher demjenigen überlassen wird, der sein Vermögen oder etwas davon einer Kirche geschenecket, daß er davon oder auch von andern Bonis die Kirche ausbitte, die Nugniessung habe, welche Bitte von 5. Jahren zu 5. Jahren zu erneuren. c. 1. X. de precar. l. 4. qu. 2. cap. 72. XII. Tab. T. T. de precar. L. 14. §. 5. C. de SS. Eccles. Nov. 7. cap. 4. Nov. 120. c. 2.

Precaria verba, werden in der Materie von Testamenten genennet die Worte des Testirers,

dadurch er seinen Erben etwas zuthun, bittet, und dadurch ein Fideicommiss inducirt wird. Z. E. ich bitte meinen Erben, daß er dem Titio mein Wohnhaus gebe. L. 2. & L. 4. C. de codic. L. 14 C. de fideic. L. 41. §. cum filio. ff. de vulg. & pupill. L. 24 C. fam. hercisc. L. 10. C. de collat. L. ult. C. de fa. l. caus. L. 15. C. de testam. L. 11. & L. 13. C. de fideic. libert.

Precario, bittweise, aus Bitte.

Precario possidiren, bittweise, auf vorhergehende Bitte und Permission des Domini eine Sach besitzen, oder nach geendigter solcher Zeit es besitzen, da es der Dominus leydet oder zugibt. L. 2. §. f. & L. seq. ff. de precar.

Precarium, ist ein Gebrauch eines Dinges, so wir bittweise erlangen, oder ein ausgebettes Gut auf eine Zeitlang zu genieffen. L. 1. ff. de precar.

Pretium, heist eigentlich der Kauff. Schilling. L. 1. ff. de rer. permut. §. pretium Instit. de emt. & vendit. wird doch auch manchmal genommen für das Mieth. Geld. L. 28. §. 1. ff. Locat.

Precum primarium jus, ist ein besonders unter die Reservata des Röm. Kayfers gehöriges Recht, Macht und Gewalt, vermöge welches Kayserl. Majestät als Obrister Schutz. Herr und Advocatus der Kirchen berechtiget ist, die nach dero angetretenen Kayserlichen Regierung durch das ganze Reich erledigte Geistliche Präbenden und Kirchen. Nemter, Capitul, Clöster, es sey mitteloder unmittelbar, dem Reich unterworfen, ein männliches oder Weibliches, an tüchtige und wolverdiente Personen, so darum ansuchen in allen und jeden Monathen, auch in den Mensibus Papalibus zu vergeben. Das Fundament dieses Rechts wird aus den alten Gewohnheiten hergeleitet, und vor ein Stück des Juris Majestatici angegeben, vermöge dessen ein Röm. Kayser auch in Ecclesiasticis nach dem Exempel aller souverainen Häupter zu disponiren befugt ist. Allein einige Canonisten führen in dieser Sache gar einen andern Stylum, und wollen diese hohe Gewalt bloß dem Römischen Pabst zueignen, und solches Jus primarium

narum precum zum precario machen, vorgehend, daß es ohne specialen Consens des Römischen Stuhls, welcher es auf gewisse Maas, Zeit und Personen einschräncket, nicht exercirt werden könn.

**Prehenſio**, was dasjenige Recht, da einer dem andern vor Gericht fordern lassen kunte. Und bedienten sich dessen bey denen Römern sonderlich die Tribuni plebis, welches unter folgenden 3. Worten begriffen ward, nehmlich *prendere, tenere und abducere*. Sie kuntten einen wohl bey denen Haaren hinschleppen, wenn er im Guten nicht wollte, und das hieß *oborto colo rapere vel trahere*. Marcellus Donatus ad Livium Lib. 4. p. 14. Sigonius de antiqu. Jure civium Rom. 1. 20.

**Presbyter**, ein gewisser Geistlicher bey den Catholischen, welcher Messe lesen, Kinder taufen, Benediction und Ablass ertheilen, gefährlich Krancken die letzte Oelung, und wenn es der Bischoff insonderheit verstatet, auch die Firmung geben, und Jungfrauen zu Nonnen machen darff.

**Pretium libertatis**, siehe Bauermiethe.

**Priester** / ist bey den Catholischen ein solcher Geistlicher, welcher die Macht hat, das Amt der Messe zu halten, und andere Functiones des Priesterlichen Amtes zu verrichten.

**Priester Weyhe** / wird in der Catholischen Kirche vor ein Sacrament gehalten, welches den Seelen ein unauslöschliches Merckmahl eindrucke. Solche geschiehet erstlich *per primam tonsuram*, oder das erste Scheeren, welches nur ein Zugang zur Priester Weyhe: Wie denn der, so ein Priester werden will, und ehe die vollkommene Weyhe angehet, sich zuvor zu einem Ostiario oder Pförtner, denn zu einem Lectore oder Leser, weiter zu einem Exorcisten oder Teuffels Banner, hierauf zu einem Acolutho oder Kerzenoder Wasserträger, ferner zu einem Sub-Diacono oder Unter-Diener, und denn zu einem Diacono oder Ober-Diener muß machen lassen; Wiewohl man, so es dem Bischoff gefället, alle diese *ordines minores* in

wenig Stunden durchgehen kan. Hierauf folgt die Priester Weyhe durch Gebet, Hand- und Mantel-Auflegen, Salbung und Darreichung des Kelches. Solche Weyhe wird so hoch gehalten, daß keine weltliche Obrigkeit einen geweyhten Priester zu Leibes-Straffe ziehen kan, bevor er durch den Bischoff degradiret, abgesetzt und wieder entweyhet worden.

**Primæ preces**, Vanis-Briefe, sind ein Recht, Krafft dessen der Kayser Macht hat, einem seiner merinten Diener, in einem Kloster oder Stift, ein für allemal Lebens-Unterhalt aus Küchen und Keller durch Vorschrift, auf sein Lebenlang zuwegen zu bringen: Welches auch in denen, den Evangelis. vigore des Frieden-Schlusses zukommenden Stiftern und Ebstern, doch so ferne die Kayser ein solches hergebracht, und ein und andern Orts ausgeübet, statt hat.

**Primævus**, a, um, der Älteste, Erstgebohrne.

**Primarius**, a, um, das oberste, fürnehmste. **Alessor primarius**, der oberste Beysitzer. **Pastor primarius**, der oberste Pfarrherr.

**Primas**, der Oberste, oder das Haupt unter den Bischöffen, bedeutet eigentlich einen Patriarchen. c. 1. & 2. dist. 99. bißweilen einen Erzbischoff. c. lane X. de for. comp. heut zu Tag bedeut es nichts anders, als den obersten Geistlichen einer sämtlichen Nation, deme die andern, und auch die Erzbischoffe unterworffen seyn müssen. vid. ord. des Regs zu Augspurg. de An. 1500.

**Primatus**, das Primat, oder Stelle des Haupts unter den Bischöffen.

**Primatus Papæ**, ist der Character der Päpstlichen Würde, vermöge dessen die Römische Päbste die Superiorität über alle Bischöffe der Welt pretendiren, und von allen Kirchen verlangen, daß sie unter dem Gebot der Römischen, gleich als Töchter unter ihrer Mutter stehen sollen. Es wird ihme aber von andern Religions-Verwandten nicht zugestanden.

Primi-

**Primicerius**, wird in Jure Canonico der Cantor genennet. t. t. de offic. primicer. sonst wird in Jure Civili Primicerius genennet derjenige, der in einem Collegio &c. die oberste Stelle hat, und den Gesang und die Horas Canonicas zu dirigiren hat. Also wird gefunden Primicerius Notariorum, sapius in Novellis auch Primicerius fabricæ. L. 2. C. de fabricenf. L. 11. domesticorum, protectorum, equitum L. 2 L. ult. C. de domest. & protectorib und viel andere mehr.

**Primpilum**, heist das Amt, welches zur Beschaffung des Proviantes vor die Militz verordnet ist, dessen Vorsteher vor allen andern Schulden, wann es auch das Heurathgut wäre, so privilegiert es auch sonst ist, von dieser Gewährschafft haften müssen. L. pen C. de primipilo, ibique Brunnem. L. 4. C. in quibus caus. pign. tac.

**Primpilus**, war erstlich der vornehmste Hauptmann, der sowohl das Röm. Feldzeichen den Adler, als auch 400. Soldaten commandirte. Nachgehends ist Primpilus oder Primpilum gebraucht worden für die Administration des Proviantes für die Soldaten, welche denen obersten Hauptleuten anbefohlen war, daß sie solche ihren Soldaten prästirten. L. 3 L. 7. & 8. C. de cohort. princip. und mußte dessen Vorsteher vor allen andern Schulden, wann es auch das Heurathgut wäre, so privilegiert es auch sonst ist, von dieser Gewährschafft haften. L. pen. C. de primipil. ibique Brunnem. in L. 4. C. in quibus caus. pign. tacit.

**Primitivæ**, sind die ersten Früchte der Bäume und der Aecker, oder das Opfer der ersten Früchte, welche man Gott als dem Geber alles Guten, oder dessen Kirchen zum Gebrauch der Kirchen-Diener schuldig ist. c. 1. X. de decimis.

**Primitivus**, a, um, das erste, anfänglich. Primitiva Ecclesia, die erste Kirche.

**Primogenitura**, das Recht der Erstgeburt ist ein Recht der Succession, welches dem Erstgebohrnen in den Gütern des Verstorbenen

die er ihnen als ein Fideicommiss hinterlassen zukommt.

**Primogenitura juris & naturæ** oder vera ist diejenige Geburt, welche zuerst die Mutter gebohren hat. c. 5. Joseph. X. de V. S. Anchar. Conf. 82. col. ult. vers. id autem Joann. le Cirier de primogenit. L. 1. qu. 4. n. 1. 10 11.

**Primogenitura Juris tantum** seu ficta, bedeutet eine Qualität, welche dem zukommt, der in des Erstgebohrnen Statt succediret, und in Ansehung seiner folgenden Brüder der Erstgebohrne genennet wird, ob er es schon, wann man es natürlicher Weise betrachtet, der Erstgebohrne wahrhaftig nicht ist. Joann. de Cirier. de l. Lib. 1. qu. 5. ad. c. fin. §. item opponitur caus. 22. qu. 2.

**Primogenitus**, der Erstgebohrne, und wird also genennet nicht derjenige, auf welchem andere Brüder kommen, sondern welcher zu allererst gebohren worden. c. Joseph. X. de verb. signif. und also heist auch der Erstgebohrne, der keinen Bruder nach ihm hat. d. c. Joseph. X. de V. S.

**Primores**, die Vornehmsten in einer Republik; L. Legatum ff. de usufr. legar.

**Primus**, a, um, das erste.

**Prima fronte**, Anfangs, im Anfang, obenhin, welches gesagt wird, wenn man ein Ding nicht recht ansieht und betrachtet.

**Prima instantia**, siehe oben: Instantia.

**Primæ instantiæ**, die Austräge.

**Prima sedes**, der Vorsitz.

**Prima vice**, zum erstenmahl.

**Primus fundator**, der erste oder oberste Stifter.

**Princeps**, bedeutet allezeit in unserm Corpore juris den Römischen Kaiser.

**Princeps**, ein Fürst, der entweder mit der Fürstlichen Hoheit, oder einem Fürstenthum nach der im Reiche hergebrachten Art belehnt ist, vermöge derer er zwar dem Range nach denen Churfürsten nachgeheth, jedoch in einem weit höhern Grade des Vorzugs, als die Grafen und Baronen, sich befindet. Bœcler.

cler. Not. Imper. L. 7. c. 1. p. m. 204. Casp. Heinr. Horn. J. P. c. 36. §. 1. werden eingetheilt in Principes Imperii & Principes.

Principes delicti, die Rädleinsführer, Angeber einer bösen That. L. 10. ff. de servo corrupto.

Principes Ecclesiastici, ein Geistlicher Fürst, der vom Kayser und Reiche aus einem geringen in Fürsten-Stand erhoben, vom Pabste mit einem geistlichen und vom Kayser mit einem weltlichen Lehen versehen, und darnebst Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen hat. Horn. J. P. c. 37. §. 1.

Principes Imperii werden genennt diejenigen, so von Kayserl. Majestät unmittelbar mit einem Reichs-Lehen versehen, und Krafft dessen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben. Schwed. Introd. in J. P. c. 7. §. 1.

Princeps Imperii secularis, ein weltlicher Reichs-Fürst, welcher von dem Kayser und Reiche mit einem weltlichen Reichs-Lehen versehen, und dieserhalben Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen führet.

Principes simpliciter tales sind die nur bloß den Fürsten-Titul, oder ein Stück Landes zu selben befohnen, doch weder Sitz noch Stimme auf den Reichs-Tägen haben.

Principal ist derjenige, der seine Sach durch einen Abgeordneten oder Commissarium, auf seinen Rahmen und Befehl tractiren läset.

Principales Civitatum vel Curiarum, die vornehmsten Decuriones, bey denen die größte Authorität war.

Principales Constitutiones, Kayserl. Constitutiones, die man statt eines Befehles observiren muß. L. 2. §. ita in civitate ff. de Origine Juris.

Principale testamentum, das Haupt-Testament, also wird des Vatters Testament genennt, darinnen auch dem Pupillen jemand nachgeordnet worden, welches tabula minus principales genennt wird. L. 2. ff. de vulg. & pupill. substitut. L. 16. §. qui principale ff. de his, quæ ut indignis.

Principalis actio, wird auch sonst actio directa

genennt. L. 17. §. 7. ff. comm. divid. v. actio directa.

Principalis causa, die Haupt-Sache, die vornehmste Sache.

Principal Commissarius, also wird der oberste Kayserl. Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regensburg genennt.

Principalis debitor, der Haupt-Schuldner, für welchen ein anderer Bürgschaft leistet hat. L. 66. ff. de fidejuss. rib.

Principalis obligatio, die Haupt-Obligation zum Unterscheid der fidejussorischen obligation, die zu der Principal-Action kommt. L. 3. ff. de separat.

Principatus, ein Fürstenthum, begreift in weitläufftigen Verstand auch die Churfürstenthümer. Aur. Bull. Caroli IV. c. 7. §. 2. & 3. c. 2. §. 1. c. 20. cap. 25. pr. ja auch das Königreich Böhmen, d. cap. 21. §. 1. Im engern Verstand begreift es auch die Landgrafschaften, Marggrafschaften, Herzogthümer 2c. Im eigentlichen Verstand aber bedeutet es diejenigen Landschaften, so specialiter mit dem Rahmen Fürstenthum versehen sind, als das Fürstenthum Anhalt, Rügen, 2c. Limnæus ad Capit. Carol. V. art. 24. Vocab. Fürstenthum. n. 1.

Principum Jus, das Fürsten-Recht, wird genennt das sonderliche Privilegium, so denen Deutschen Fürsten von Altets her zustehet, daß die Sachen, so die Fürsten selbst, ihre Güter, Ehre oder Leben betrifft, der Kayser ohne Zuziehung des Raths, und Beystimmung der Reichs-Fürsten, als Parium Curiarum, nicht erkennen könne. Conring. de Judic. German. Hypolit. à Lapid. de Rat. Stat. P. 1. c. 10. sect. 2. n. 2.

Prior, ist der oberste Ordens-Mann in einem Kloster oder Convent, über welches er die Direction hat.

Priora repetere, das vorhergehende wiederholen.

Prioritas, die Priorität oder der Vorgang, Vorzug, Erstigkeit. t. t. ff. qui pot. in pign. t. t. ff. de privil. credit. De prioritare disputantem,

ren,

ren, und den Vorzug streiten, wird gesagt, wann sich ein *Concurfus Creditorum* ereignet, und die *Creditores* suchen vor andern *Creditoribus* collocirt oder bezahlt zu werden.

*Privatum*, absonderlich, in geheim, vor mich.

*Privata judicia*, welche zum Haus, Wesen eines jeden gehören, und durch Richter und Schieds-Leute expedirt werden, heissen sonst *judicia civilia*, *pecuniaria*, L. & in *privatis C. de judic. L. de fide C. de falsis*.

*Privatarum litium cognitor*, wird genennet, der gemeinen Leuten das Recht spricht. L. 3. Cod. ad L. Jul. Reperund. quæst. 5. & Cod. Theodof. eod. Lib. 9. tit. 17.

*Privata delicta*, werden diejenige Verbrechen genennet, darinnen vornemlich die Läsion einer Privat-Person attendirt wird, und also der deswegen Klage anstellt, dem daran gelegen ist, damit der, so wegen des begangenen Delicti obligirt ist, condemnirt werde, den verursachten Schaden zu ersetzen, oder eine Geld-Straff deswegen erlegen.

*Privatus Contractus*, ein Contract der nicht der gemeinen Wohlfahrt wegen aufgerichtet ist. L. omnes C. de agricol. & censit. Lib. 11.

*Privatio bonorum & Imperii*, ist eine Bestrafung, dadurch einer vom Römischen Reich also ausgeschlossen wird, daß er von niemand im Schutz, Schirm und Freundschaft darff aufgenommen, von allen aber an Gütern / die im Reich liegen, beleidiget werden. Wie weit solche Privation von Bann differire, siehe Jac. Blum. Proceff. Camer. tit. 29. n. 78. & seq.

*Privatio*, die Veraubung.

*Privatissime*, in höchster Geheim.

*Privatus*, ein gemeiner Mann, der in keinem Amt ist, eine Privat-Person, die keine Jurisdiction hat. L. 3 ff. de offic. præsid.

*Privata res*, Sachen die jedweden zugehören. L. 1. ff. de rer. divis.

*Privat-Sache*, seine eigene Sache.

*Privat-Schrift* wird genennet, welche von keinen *Personis publicis*, als Notarien, sondern gemeinen Schreibern gemacht oder aufgesetzt worden sind. Nicol. de Passer. à Janua Jcti Paravin. d. script. privat. l. 1. qu. 1. n. 3. e. f. ein Register oder Schuldbuch, welches ein jeder vor sich gemachet. Nic. de Pass. d. l. qu. 2. n. 5.

*Privata autoritate*, für sich selbst, eigenthätig.

*Privatum Jus*, so zu aller Wohlfahrt constituir ist. L. 1. §. ult. ff. de just. & jur.

*Privigna*, die Stief-Tochter.

*Privignus*, der Stief-Sohn.

*Privilegiatus*, a, um, privilegiert und befreyet.

*Privilegiata* zdes die Freyhäuser.

*Privilegium*, eine Freyheit, Gnade, Begnadigung, ein besonderes Recht, welches dem gemeinen Rechts-Inhalt zuwider, aus bewegenden Ursachen geordnet und eingeführt. Lib. 16. ff. de LL. L. 196. ff. de R. J. auth. habita C. ne fil. pro patr. Cancr. part. 3. Var. Resolut. cap. 3. Hunnius in Encyclopæd. Jur. part. 1. Tit. 6. per tot. Mevius Consil. 102.

*Priviledium absolutum*, ist eine solche Begnadigung, die ohne Meldung eines andern gegeben worden.

*Privilegium conventionale*, ist eine solche Freyheit, welche durch Pacten, Bedingungen und Verträge einem concedirt wird, allwo die Privilegirte gleichsam das Privilegium an sich handelir.

*Privilegium de non appellando* ist eine Wohlthat, welche der Kayser ohne das Gesetz der Cammer-Ordnung, denen Reichs-Ständen verliehen, daß nicht von ihrem Ausspruch und Urtheil an den Kayser fan appellirt werden. N. U. de An. 1654. §. Drittes II.

*Privilegium de non appellando illimitatum* ist, welche die Appellation, es mag auch die Summâ noch so groß seyn, nicht zuläßt.

*Privilegium de non appellando limitatum*, ist, welches zwar von denen Ständen des Reichs zu appelliren verbeut, aber wann eine gewisse Summâ

Summa, welche der Kayser gesetzt, vorhanden, selbige zugelassen wird.

**Privilegium favorabile**, war bey denen Römern eine solche Freyheit, die einem allezeit zur Gunst zuerkannt worden. *Z. E.* das *beneficium Macedonianum*, *Vellejanum* &c. *vid. §. 6. Inst. de J. N. G. & C.*

**Privilegium seu beneficium fori**, ist eine Freyheit, daß einer nicht vor einem andern Gericht zu stehen schuldig, sondern, daß er vor seinem ordentlichen Richter belanget werden muß. *L. 1. ff. si quis in jus voc. non ier. L. si fideiussor. ff. qui satisd. cog. L. 2. §. item, si extra. & L. si quis ex aliena. ff. de judiciis.*

**Privilegium gratiosum**, ist eine solche Freyheit, welche ein Fürst oder hohe Obrigkeit aus blosser begnadigung, ohne daß sie hierzu verbunden gewesen, einer Person angedehen lassen.

**Privilegia Impuberum**, die Freyheiten der Unmündigen.

**Privilegium Militum**, die Freyheiten der Soldaten und Kriegsleute. *L. 40. ff. de administ. & pericul.* Diese Leute haben noch heut zu Tage ihre alten Freyheiten. *Boer de iur. p. 335. & seq.* Es laufft ihnen, so lange sie im Felde stehen, keine Verjährung. *Carpzov. decif. 16. n. 10.* Sie können anders nicht, als vorm Kriegsrecht belanget werden. *Vivus decif. 254. Lib. 2. Carpz. pr. crim. q. 110. n. 79.* Ein Officier kan nicht leicht auf die Folter kommen. *L. milites, & ibi Salicet. C. de quæstion.* Ein Soldat hat das *Beneficium competentia* gleich einem Edelmann und kan ihm sein Gewehr, durch die Hülffe nicht genommen werden. *L. miles ff. de re judic. L. stipendia C. de execut. rei jud.* Und weil ein Soldat viel eher die Waffen als das Recht wissen muß *L. fin. in prin. C. de jur. delib.* so stehet ihm das *Beneficium in integrum. restitutionis* jederzeit offen. *L. 1. C. de jur. & fact. ignor.* Ihre Bürgschaft bindet sie nicht. *Hering. de fideiussor. c. 7. n. 170.* *Sandehb. 3. dec. 10. def. 1.* ein Kriegsführender Herr, Obrister, und Hauptmann,

ist vor seiner Soldaten Leichtfertigkeit zu antworten nicht schuldig. *K'ock. vol. 3. conf. 38. n. 11.* Man kan einen Soldaten oder Officier seine Action nicht cedren. *Lenz de Cession c. 8. m. 7. n. 1. & 9.* von den Freyheiten der Soldaten, hat *Baro Enenckel* einen ganzen Tractat geschrieben, welchen man hierüber lesen kan.

**Privilegium mixtum**, ist eine solche Freyheit, welche theils in Ansehung der Person, theils auch dessen Güter oder Vermögen concedirt wird. *Franz. ad ff. tit. de const. Princip. n. 43.*

**Privilegium odiosum**, ist eine solche Freyheit, die zu Haß eingeführet ist. *Z. E.* die Wucherer bekommen nichts vor ihr Geld, die denen unter väterlichen Gewalt stehenden Geldlehen ohne Wissen und Willen des Vaters *z. c. §. 6. Inst. de J. N. G. & Civil.*

**Privilegium perpetuum**, ist eine solche Begnadigung, welche stets währig ohne Ansehung der Zeit und Person concedirt wird.

**Privilegium personale**, ist eine solche Freyheit, welche einer Person, um eines sonderlichen Verdienstes oder Bedingung und Ursach willen zugeeignet und vergünstiget worden, auch wiederum mit derselben extinguiert, und seine Endschafft erreicht, und nicht auf die Erben gebracht wird. *Z. E.* Wann einem Geistlichen, so lang ers Leben hätte, von dem Fürsten aus sonderbahrer zu ihm tragenden Liebe, ohne daß es zu seinem Einkommen gehörig, jährlich etliche Tuder Holz, *z. c.* gegeben würden, so wäre es ein solch *Privilegium*, könten es aber weder seine Erben noch nachkommender Pastor fordern.

**Privilegium reale**, eine würckliche Freyheit ist, so aus gewisser Ursache einem gewissen Ort, Sachen, also zugeeignet wird, daß sie eine Person, dem solche zugehört, aus sonderlichen Recht gebrauchen kan, und kommt diese Freyheit mit den Gut oder Sachen auf die Erben. *L. 68. §. 96. ff. de R. J.*

**Privilegium referens**, ist eine solche Freyheit, welche nach Art und Weise eines andern con-

- conferirt wird, daher Privilegia ad instar genannt werden.
- Privilegium relatium, ist eine solche Freyheit, nach welcher einem andern seine Freyheit ist concedirt worden.
- Privilegium remuneratorium, ein Vergeltungs-Privilegium, ist eine solche Freyheit, da wegen geleisteter guter Dienste ein Fürst bewogen wird, seinem Diener oder einem andern mit einer Befreyung oder Privilegio zu begnaden.
- Privilegium Studiosorum, die Freyheit der Studenten, als da ist: Die Studenten so eingeschrieben oder immatriculirt sind, können anders nicht, als vor ihrem Rectore verklagt werden. Und da er vorher an einem andern Ort contrahiret, oder etwas Böses begangen hätte, so ist er deshalb auf der Universität sicher. arg. L. un. C. in quibus causis mil. fer. præsc. Und welche Person zur Universität gehört, ob sie schon daselbst Haus und Hof hätten, so ist sie dennoch denselben Stadt-Rechten nicht unterworfen. Mev. ad Jus. Lubec. lib. 1. qu. 3. n. 15. & seqq. Von den Recht der hohen Schulen, ihre Verechlichkeit, der Persohnen, Würde und dergleichen, ist beyhm Cothmann. Lib. 4. Acad. respons. c. 8. per tot. viel zu lesen, imgleichen bey Sprenger jur. publ. pag. 44. & seqq. und insonderheit. Richter. tr. in auth. C. ne filius pro patre.
- Privilegium temporale, ist eine solche Freyheit, welche auf eine gewisse Zeit, Person oder Condition gegeben wird.
- Privilegiarius, einer dem etwas nachgelassen, oder der befreyet ist.
- Privilegiren, Freyheit ertheilen, befreyen.
- Privilegirt, befreyet.
- Prius, das erste. Negatur prius, das vorhergehende wird gelaugnet. Atqui prius est verum: Ergo & posterius, Nun ist das Vorhergehende wahr; darum auch das Nachfolgende.
- Pro, für. Pro arrha, auf die Hand geben oder nehmen.
- Proavus, des Groß-Vatters oder der Groß-Mutter-Vatter.
- Proba, die Prob, Versuch.
- Probabilis, probabel, beweislich, gläublich, der Wahrheit gemäß.
- Probabilis error, ein Irrthum, da man Ursach gehabt hat, das zu glauben, worinnen man geirret hat.
- Probabiliter, gläublich, der Wahrheit ähnlich.
- Probabilis, gläublicher.
- Probare, probiren, für gut achten, loben, schätzen, Item beweisen, bewähren, darthun.
- Probare. probiren oder beweisen, heißt im Juristischen Verstand nichts anders, als dem Richter die gestrittene und von ihm zu entscheidende Sach geglaubt machen. Hahn. de probat. & præsumt. n. 2.
- Probatio, der Beweis, die Behauptung eines Dinges, ist ein gerichtlicher Handel, durch welchen dem Richter ein Ding, worvon in dem Gericht-Streit ist, glaubhaft gemacht wird. Perez in Cod. de probat. n. 2. Lauterb. t. ff. de probat. p. m. 422. Stryk Prax. for. cap. 17. §. 12. Textor. Prax. Jud. p. 1. c. 9. n. 2. Sie wird durch Wesenb. in parat. ff. de probat. & præsumpt. beschrieben, daß sie seye ein gerichtlich und zierliche Handlung, durch welche mit Instrument oder Zeugen, oder bequeme Argument wegen eines strittigen Dings dem Richter Glauben gemacht wird. Sie ist entweder plena oder minus plena. Mascard. de probat. Q. 4. n. 11. in Procem. Oder ist ein gerichtlicher Handel, da derjenige dieses, was ihm der Gegentheil entweder negiret oder in Zweifel ziehet, den Richter wohl zu informiren, und den Gegner zu widerlegen, um die Wahrheit am Tag zu bringen, über sich nimmet. Lauterbach. Comp. Jur. tit. ff. de Prob. & præsumt. Ludovici Doctr. ff. eod. tit. Boenigk. Pract. Pract. Part. 1. cap. 19. Und geschieht eine jede Probation und Beweisung entweder durch eigene Bekänntnus der Partheyen, es seye Kläger oder Beklagter, oder durch



Zeugen, oder durch glaubwürdige Briefliche Urkund. L. cum super vernis. C. de rei vindicat.

Probatio facti wird genennet, welche geschicht durch Beybringung und Wahrmachung verläuffener Geschichten und Handlungen. Spec. Lib. 2. part. 2. de probat. §. videndum restat n. 19.

Probatio juris, wird genennet, wann die Beweisung entweder mit Recht & Gründen, aus den Kayserlichen Rechten oder Satzungen, und derselben Lehrern gezogen werden.

Probatio artificialis, ist ein Beweis, der auf Conjecturen oder Muthmassungen beruhet, da der Richter aus verschiedenen Beweis-Gründen, und Indiciis, der Sachen wegen instrukt wird, oder welcher des Artificii ratiocinationis in Erforschung der Wahrheit vornehmlich hat. Exempel davon sind in L. 2. C. de testib. & L. 19. C. de rei judicat. oder 1. C. es ist ein Contractus bilateralis, Ergo ist er bonæ fidei.

Probatio inartificialis, wird genennet, so durch Instrumenten oder Depositiones der Zeugen, durch Briefe, evidentiæ facti, Confession und Juramenta geschicht. Mascard. de probat. Qu. 4. n. 16. Text. Prax. Jud. Part. 1. c. 9. n. 26.

Probatio ad perpetuam rei memoriam, so sonst probatio anomola genennet, (indem er von dem gewöhnlichen Rechts-Regeln ganz abgeheth, weilten ordentlicher Weise sonst der Beweis allererst nach der Kriegs-Befestigung vorgenommen zu werden pfleget, dieser aber vor derselben, ja gar vor angestellter Klage geführet werden kan) ist, wann sonderbahre erhebliche Ursachen vorhanden, als wann die Zeugen mit grosser Kranckheit behafftet, hohen Alters, oder in fremde Länder reiseten, oder Pest vorhanden, oder sonst auch periculum in mora wäre. Ludov. Einleitung zum Civil-Process. cap. 20. §. 2. Brunn. Proc. Civ. cap. 20. n. 85. Daß man die Zeugen abhöret. Gail. Lib. 1. Obs. 92. und

Rutger. Roland de Commiss. p. 2. Lib. 2. c. 1. 6. 7. & seq.

Probatio major semiplena die mehr als halb ist bewiesen, wann einer zwey Zeugen producirt, deren einen nichts kan opponirt werden, der andere aber infam ist, alsdann ist mehr als halb, aber nicht ganz bewiesen worden.

Probatio minor semiplena, weniger als ein halber Beweis ist, wann einer durch einen Zeugen der nicht integræ famæ oder ohnverleumbden Gerichts ist, probirt hat.

Probatio naturalis, ist, welche durch Beweis-Gründe aus der Natur genommen, schliesset e. g. es ist Milch bey dem Frauenzimmer, ergo, hat sie ein Kind gehabt.

Probationis deductio, Probation - Schrift, wird diejenige Schrift genennet, darinnen derjenige, so Zeugen oder Documenta producirt hat, zeuget, daß das, was er angeführet hat, durch die Zeugen oder Documenta sey erwiesen worden. Jac. Blum. Process. Camer. Tir. 73. n. 105.

Probatio per aquam frigidam Sagarum, die Wasser-Prob der Hexen, so an etlichen Orde gebräuchlich. Da der Hencker eine der Hexerey verdächtige Personen mit Händen und Füßen Creuzweise zusammen bindet, und in einem Fluß, Teich oder ander tieff Wasser, wirfft, schwimmen sie nun über Wasser, wie die Enten, so werden sie vor schuldig erachtet, wo nicht, so wird daraus ihre Unschuld erkannt. Diese Probe soll sonderlich in Westphalen noch gebräuchlich seyn, wie Goehaul. in decis. trium. quæst. qu. 1. berichtet, und Heig. part. 2. qu. jur. Civ. & Savon. n. 42. seq. Die alte Formul und Beschwörung des Wassers mit diesen Worten aufgezeichnet: Adjuro te aqua, per Spiritum Sanctum, qui super Dominum in te baptizatum descendit, qui te invisibili sanctificatione sacratum, ad animarum purgationem inenarrabile constituit Sacramentum, per quam olim & populus Israëliticus fidei pedibus transivit, & ex aqua ferrum, quod casu ceciderat, Heliæus divina virtute contra naturam natans in suo

in suo manubrio redire fecit, ut nullo modo suscipias nunc hominem, si in aliquo culpabilis est ex hoc, quod illi objicitur, scilicet aut opere, aut consensu, seu conscientia, vel quolibet ingenio, sed per virtutem Domini nostri Jesu Christi, rejice exte, & fac illum natate super te, quatenus cognoscant fideles Christi, nullum praestigium divinae virtuti posse resistere. Den Verdächtigen aber wurde also zugeredet: Quod si Diabolo suadente celare disposueris & culpabilis exinde es, evanescat cor tuum incrassatum & induratum, & non suscipiat te aqua incredulum & seductum, ut dicat. populus: Quia Deus noster judex est, cujus potestas in secula seculorum. Der Scribonius, und sein nachfolgender Goctenius, nebst andern mehr, haben diese Wasser- & Probe auf das äußerste verthätiget, und dieselbe mit vielen Gründen zu behaupten gesucht, die wir jedoch jezo mit Willen übergehn, darwider aber führet gedachter Gœhausen an, was Scalger tr. de re poet. saget: Nil tam absurde dici potest, quod non inveniat suum defensorem, ut & deformes buccæ suos basiatores. Sintemahl diese Probe eine Versuchung Gottes, denen Rechten und gesunder Vernunft zu wider, darnenben auch ungewiß und betrüglich ist, wie solches Joh. Georg. Godelmann. lib. 3. de Magis & malef. c. 5. § 35. und Oldekop. observ. crim. 13. tit. 4. mit lebendigen Exempel dargethan. Dahero auch dieselbe in Geist- und weltlichen Rechten verboten, und von allen Schöpffen- Stühlen vor unrecht erkannt worden. c. 8. de purgat. canon. Belfold. thes. pr. vo. Wasser- Urtheil. Heinf. in dissert. de probat. 29. & ign. p. 16. Dedeckenn. thes. conf. tct. 19. vol. 2. tit. von Zauberey und derselben Straff.

Probatio per communem opinionem, der Beweis durch gemeinen Wahn und Meynung. Spec. de probat. vers. ult.

Probatio per confessionem propriam adversarii, der Beweis durch eigenes Bekänntniß des Gegentheils L. si sine ff. de interrog. act.

Probatio per delationem Juramenti, der Beweis durch Heimschiebung eines Eydes.

Probatio per Documenta, Beweis durch Urkunden und Briefe.

Probatio per evidentiam facti, Beweis durch Klarheit eines Dinges, wenn es Sonnenklar am Tage, und nicht zu verneinen ist, als, so einer in einem Laster erfunden und ergriffen wird. c. evidentia 2. q. 1. de Manifest. X. de Accusat. &c. ad nostra de Jurejur.

Probatio per famam, der Beweis durch ein gemein Gerücht, Geschrey und Ruff. c. veniens § quid per novale X. de exhared. excomm. Spec. de not. crim. §. per famam.

Probatio per inspectionem oculorum, der Beweis durch Augenschein.

Probatio per judicia indubitata, Beweis durch unzweiffliche Anzeigung und Merckzeichen. L. judicia, in f. Cod. de Rei Vindicat.

Probatio per juramenti delationem, der Beweis durch den aufgetragenen Eyd, geschieht, wann einer Parthey von dem Richter der Eyd auferlegt wird, als, so bisweilen einer nur halb vollkommene Beweisung hat, legt ihm der Richter den Eyd auf, seine Beweisung dardurch zu bekräftigen, nach Gelegenheit der Personen, und Gestalt der Sachen. ut in L. 1. & 2. ff. de jurejur. & L. manifeste. eod. c. sui X. eod.

Probatio per libros antiquos, per scripturas antiquas in lapidibus vel columnis sculptas, die Beweisung durch alte Bücher, alte Schriften, so in den Steinen und Säulen gehauen seyn, auch durch ein Zink- Buch, ut in L. census ff. de probat. c. cum. causam X. de probat. Anth. ad hoc. C. de fide instrum.

Probatio per Literas sigillatas, Beweis durch besiegelte Briefe.

Probatio per monumenta, Beweis durch alte Gemählde, und andere alte Anzeigungen und Wahrzeichen.

Probatio per possessionem antiquam, Beweis durch geruhigem Besitz eines Guts oder andern Dinges über Rechts-verwährte Zeit.

**Probatio per praesumptionem**, Beweis durch rechtliche Vermuthungen geschieht, wann z. E. einer in Geheim bey einer Weibs-Person in einem Bette allein gefunden wird, und sind etwan ohne das beyde verdächtige Personen, so wird vermuthet, sie haben unkeusche Werke miteinander getrieben *cc. c. afferte X. de praesumption.*

**Probatio per publicarum personarum denunciationem**, der Beweis, durch offenbare glaubwürdige Personen, so ihrer viel seynd, dem einen wird in richtigen Sachen nicht geglaubt, es wäre dann, daß es sonst durch andere glaubwürdigere Berichtigungen offenbar gemacht wurde. *vid. Spec. de probat. §. 1. vers. hoc autem suas.*

**Probatio plena**, ein vollkommener Beweis ist, welcher dem Richter einen vollkommenen Glauben machet, also, daß von der Sache, welche im Streit gezogen, nach solchem ein Urtheil gesprochen werden kan, als durch ein recognoscirtes Instrument. *L. 30. C. de donat. L. 31. C. d. t. L. 10. C. de testam. l. 19. C. eod. L. 12. C. de pact. durch Zeugen, wider welche nichts kan eingewendet werden. L. 13. ff. de testib. L. 15. C. de fid. instrum. it. wann die That klar vor Augen liegt, durch Gerichtliche Confession, durch ungezweiffelte Indicia. L. ult. C. de probat. & Paf. in C. de Probat. n. 4. Lauterb. Compend. t. ff. de Probat. p. m. 422. Ludovici tit. eod.*

**Probatio probata**, ein Beweis so mit Schrifften und Documenten geführet wird.

**Probatio semiplena** s. *minus plena*, ein halb völlige oder nicht völlige Beweisung ist, durch den Richter zwar einiger Glaube gemacht wird, aber nicht ein solcher, daß er dadurch zu einem End-Urtheil bewegt werden könne. z. E. so ein einziger Zeuge, dem nicht opponirt werden kan, vorhanden. *L. 9 §. 1. C. de Test. b. & ibid. Brunn. n. 6. eine Privat-Schriff, L. 3. C. de R. C. und die Vergleichung der Schrifften. Martini ad rubr. Ord. Jud. Sax. tit. 20. n. 10. seq. Ch. P. O.*

tit. 30. Jenische Hof- Gerichts Ord. cap. 17.

**Probatio summaria**, ein Summarischer Beweis, so nicht ordentlich geführet wird.

**Probatio violenta**, Gewaltfame Beweis, die Hermann, Vukci. *prud. l. Rom. Tit. 2. c. 2. Extortam* brennet, ist, wenn der Richter die Wahrheit durch die Folter und scharffe peinliche Fragen heraus treibet, worvon *L. 8. & seq. ff. de Quastion. L. 12. C. eod. und Zanger. Tr. de Quast. c. 2. n. 3. nebst andern zu sehen.*

**Probatorial** wird dasjenige Gezeugnis genennet, daß derjenige, so zu einem Amt oder Collegio soll aufgenommen werden, tüchtig und geschickt darzu seye. *L. 3. C. de agen. in rebus. L. 12. 17. C. de re militar. L. 2. C. de cohortal. L. 6. 9. & 10. C. de divers. offic. & apparitor.*

**Probatoriales articuli**, Probatorial- und Beweis- Articuli sind die Intention und Meynung, und Materie, welche der Producent, und Zeugenführer beweisen will. *Rut. Rul. part. 2. lib. 1. c. 2. n. 12. die Articuli werden auch Positiones, das ist Satz-Stücke, oder Assertiones, das ist Befättigung oder Versicherung, oder capita. oder Capitula, das ist Unterschied, oder Abthylungen, oder Positionales articulos, das ist Satz- Articuli genennet. Rut. Rul. Part. 2. lib. 1. c. 1. n. 2. Sie müssen affirmative, das ist, auf Ja, und nicht auf Nein gestellt und gerichtet seyn. Damhoud. in prax. civil. c. 167. also d. probare intendit, das ist N. will beweisen, oder sezt und saget erstens N. Syndicus war, und unverneint seyn. Zum andern, wahr *cc.* Item wahr daß *cc.* 4. wahr: daß *cc.* 5. Alsdann wahr *cc.* 6. Ferners wahr *cc.* 7. Item wahr *cc.* 8. wie auch wahr *cc.* 9. Wahr *cc.* 10. wie dann ganz ohne das *cc.* 1. sondern wahr *cc.* 12. und also wahr *cc.* 13. Wahr *cc.* 14. Item und ferners wahr *cc.* odr die von N. sezen u. sagen fürs erste wahr *cc.* *cc.* Zum andern, daß *cc.* Oder erstlich sezt und sagt klagender Anwald, wahr und beneidlich seyn, daß *cc.*  
Zum*

Zum andern wahr, daß 2c. Und diesen Probatorial oder Beweis; Articuli soll man beysetzen oder sonderbahr darzu legen Nomina Tertium, das ist, die Namen der Zeugen welche der Producent verhören lassen will, samt einen Directorio, das ist, Leitung oder Weisung über welche Articuli, ein jeder Zeug examinirt, und befragt werden soll.

Probi nummi, gut gangbar Geld. L. 24. ff. de constitut. pecun. L. 40. ff. si cert. Pet. denen werden opponiret, reprobi nummi, verschlagen, böses Geld.

Problema, eine Frage.

Probrum, eine Schand, Schandfleck, dadurch der gute Name gekräncket wird.

Probrum civiliter tale, ein Schandfleck, so nur in einer oder der andern Stadt dafür gehalten wird, als wenn einer wegen übel administrirter Vormundschafft condemniret wird.

Probatum natura tale, eine Schand, so natürlicher Weise von allen Völkern dafür gehalten wird, als der Diebstahl, Ehebruch, 2c.

Procedere, procediren, fortgehen, verfahren, handeln, fürnehmen, beginnen.

Procedit, es hat statt, ist gültig. L. 7. §. 3. ff. ad L. Acquil.

Procedente tempore, hernach mit der Zeit. L. 2. ff. de origin. jur.

Procedur, das Thun, Verwalten, Verfahren.

Pro Cento, von jedem hundert, 3. E. fünf pro cento, von 100. scil. Zins geben.

Proceres, die vornehme Herrn.

Proceres provinciales, die Landstände.

Procession, der Creuz- oder Umgang bey den Papisten. It wird Procession genennet, wenn man ordentlich nacheinander gehet, zum Exempel, bey Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbniß.

Processus, ein Proceß, ist eine Art und Weise, der bey Gerichten in strittigen angebrachten Händeln observiret wird, und entweder nach dem geschriebenen Recht, oder nach der üblichen Observanz u. Gewohnheit tractirt wird, daß die Sachen erkennen, und durch Urtheil ab-

gethan werden mögen; c. quoniam contra 11. X. de prob. Clem. saepe de V. S. per hanc C. de tempor. appellat. oder es ist eine gewisse Weise, welche bey Sachen, so für Gericht angebracht worden, von dem Richter und denen Partheyen zur Vermeydung der Confusion muß observiret werden. L. 9. L. 13. C. de Judic. c. 1. de sentent. & re jud. in 6to Struv. Exercit. 9. th 64.

Process machen/ zum Tod verurtheilen.

Processus accusatorius, ist, wann der Ankläger vor Gericht tritt, und gleich dem Beklagten in bürgerlichen Sachen, einen andern eines Lasters criminaliter anlaget, und den Process. ordentlich fortführet, Zeugen produciret, und in der Sachen submitiret oder schliesset, mit Bitt, selben mit verdienter Straff öffentlich abzustraffen. Manzius in Summa ad Carolinas c. 2. n. 2. Der Processus accusatorius ist von ordentl. Bürgerlichen Proceß in nichts als hauptsächlich in folgenden dreyen Stücken unterschieden; 1) daß in der Anklag. Schrift nichts gewisses und absonderliches gebetten werden darff, sondern es ist genug, wenn gebeten wird, Angeklagten zur in Rechten verdienten Straffe zu ziehen. Carpz. P. 3. Q. 106. n. 14. Vultejus de jud. Lib. 1. c. 4. n. 87. 2) daß bey Führung des Beweises, wenn Ankläger damit nicht recht fortkommen kan, der Richter ihm beystehet, und wo zulängliche Indicia seyn, die scharffe Frage anordnet, da denn der Ankläger so lange zuruck stehet, und den Richter, wie bey Inquisitionibus, ex officio verfahren läffet. Carpzov. qu. 107. n. 58. 3) daß, nach ausgesprochenen und Rechtskräftigen Condemnations - Urtheil der Ankläger abtritt, und bey der Execution nichts zu schaffen hat, sondern dieselbe dem Richter schlechter Dings überläffet. Vid Carpz. d. l. qu. 104. 105. 106.

Processus Arresti, von Arrest oder Kummerklage, siehe Arrest.

Processus banni, der Nichts-Proceß.

Processus Cameralis, der Cammer - Gerichts-Proceß, der Proceß des Cammer - Gerichts,

Bb bb 3

Die

Die Practic sc. des Cammer: Gerichts ist eine rechtmäßige Ordnung, die in Cammer: Gericht sich ereignete nöthige viele strittige Handlungen zu Ende zu bringen. Jac B. um. Process. Cam. tit. 1. n. 10. seq.

Processus Cameralis generalis, ist, welcher allen in der Cammer vorkommenden Handlungen gemein ist.

Processus Cameralis specialis, ist, welcher nur in denen verschiedenen pfleget observirt zu werden.

Processus executivus, der Streit so auf Brief und Siegel bestehet, oder welcher auf der Execution oder Hülfte beruhet, oder ein solcher Proceß, da man nicht handelt de jure petentis, oder von der Schuld, sondern von der Execution selbst, also daß der Richter darauf sehen muß, daß die Execution geschehe. Es hat aber der Proceß keines Weges Statt als nur in denen Casibus, da der Beklagte pro confesso gehalten wird, welches geschieht, wann 1) ein Instrumentum publicum (sonst quarentigium genant à quarentigio, i. e. præcepto Judicis seu Notarii partibus facto, ut observant ea, quæ in Instrumento scripta Ludovici Einleitung zum Civil-Proceß, cap. 3. §. 2.) mit einem Wort, wo klare Brief und Siegel vorhanden. 2) wann es ein Privatum, muß es recognitum seyn. 3) Wann es zweymahl extrajudicialiter gestanden. 4) Ein Gerichtlich Geständnis. 5) muß die Schuld betagt. 6) ein Causa debendi specialis. 7) zwey Jahr verlaufen, und das Negotium. 8) ein unilaterale seyn. Zum Exempel, ein Darlehn, Schenkung &c. Bœnigk. Pract. Pract. Part. p. 1. c. 33. Ludovici Einleitung zum Civ. Proceß, c. 3. §. 2.

Processus extraordinarius, ein unordentlicher, Summarischer Proceß, in welchem schlecht hin verfahren wird, ohne die Proceß: Ordnung zu observiren. Clement. 2. d. V. S. Cammer: Gerichts: Ordnung. Part. III. tit. 2. 4. 13. 14. 15. &c.

Processus finitus, ein zu Ende gebrachter Streit, oder ein Proceß, der seine Endschafft genommen.

Processus inquisitorius ist, wann eine Obrigkeit ex officio auf ein Verbrechen, und dessen Thäter inquiriret.

Processus ordinarius, ein ordentlicher Proceß, in welchem die Sache nach der Ordnung geführt wird. c. ult. X. de judic.

Processus Summarius, ein Summarischer Proceß, so nicht ordentlich geführt wird, und von dem ordinaren Proceß abgethet, indem man ohne einige Solennitäten de simplici & plano nur procediret, und hat man bey diesem Proceß nur die Substantialia zu betrachten, daß nemlich der Kläger dem Richter die Sache vortrage, der Beklagte darzu citiret werde, und diesen Vortrag anhöre, auch darauf antworte, und wann der Beklagte negiret, der Kläger solches docire, auch nur mit einer Bescheinigung, darauf der Richter ein Urthel oder Bescheid, wann zuvor der Beklagte nothdürftig gehört, abfasset. Bœnigk. Pract. Pract. P. 1. c. 32. Carpz. Proc. tit. 1. art. 1. n. 29. Stryk. Introd. ad Prax. forens. cap. 1. §. 14. Ludovici Einleitung zum Civ. Proc. cap. 7. §. 1. seq.

Ehedessen hatte dieser Proceß in Camera gang keinen Nutzen Schwanemann. Proc. Camer. Lib. 1. c. 41. n. 10. Allein nach dem letztern Reichs: Abschied de An. 1654. hat es einen desto größern, allwo es §. stehet, daß der bishero in mehr Wege mißbrauchte Modus zu articuliren, und ad Articulos zu respondiren, samt allen denen nach sich gezogenen Terminen und Anhangen &c. hinfürö gänzlich cassiret &c. und ein jeder sein Libell, nicht Articuls: sondern Summarischer Weise, darinn das Factum kurz und nervose, jedoch deutlich und distincte klar, formire. Procinctus, us, die Bereitschafft oder Rüstung zum Streit, suche weiter: in procinctu. In Bereitschafft seyn.

Procinctum testamentum, wird vom Kayser Justiniano in §. 1. Inst. de testam. dasjenige Testa-

Testament genennet, welches die Soldaten machten, da sie ist in Schlacht-Ordnung gestellt, und der Streit angehen sollte. in provinciu verari die in Kriegs-Exceptionen begriffen sind. L. un. ff. de bon. poss. ex testam. milit.

Proclama. wird diejenige Citation genennet, die der Cammer-Gerichts-Pedell, wider die streitende Parthey, welche in ersten und folgenden Terminis ungehorsamer Weise ausbleibet, durch Ausruffen exequiret. Roding. Pandect. Camer lib. 3. Tit. 5.

Proclamare, iren, ausschreyen, ausrufen, aufbiethen auf der Canzel.

Proclamare in vel ad libertatem, sich von der Knechtschafft befreien, und auf seine Freyheit beruffen. tot. tit. quib. ad libertat. proclam. non licet. L. 7. §. proinde cum sequent. ff. de liber. cau. L. 40. §. libertatem ff. de fideicommissar. libert.

Proclamatio, das Ausruffen, das Auf-Gebot neu-angehender Eheleute von der Canzel, welches geschieht, so wohl an demjenigen Ort, wo sie bishero gewohnet, als auch wo die Hochzeit celebriret und gehalten wird, dardurch ein jeder der etwas darwider einzuwenden hat, vorgeladen, oder im Fall Aufsenbleibens, ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. c. 3. X. de clandest. desponsat. & c. fin. X. qui matr. accusari poss. Carpzov. L. 2. def. 137. Berlich. dec. 76. Schilt. Instit. J. Can. Lib. 2. Tit. XI. §. 5. Gerh. tom. VII. §. 46. Carpzov. c. 1. def. 140. Ingleichen die Ausruffung einer feilbaren Waare in der Auction, die nach der dritten Proclamation demjenigen eigentlich zugesprochen wird, der das letzte und meiste Geld darvor gebotten.

Proclamator, ein Ausruffer.

Proconsul, diese hatten einen hohen Character in der Römischen Republic. Sie wurden nehmlich an statt derer Consulorum als Gouverneurs in die Provinzien geschickt, in welchen sie ein Jahr lang das Regiment hatten. Ihr Staat den sie führten, war über-

aus prächtig anzusehen. Mit denen Consulibus hatten sie dieses gemein, daß sie einen Purpur-Mantel tragen, ingleichen die Falces und Sellam curulem brauchen durfften. Sie lieffen aber nur 6. Falces vor sich tragen, welche sie so lange biethen, bis sie ihr Regiment wieder niedergelegt, und in der Stadt Rom ihren Einzug gehalten. Sie hatten auch ihre Gerichts-Frohne, Schreiber und Secretarios um sich, und führten eine ansehnliche Art ee samt allem, was dazu gehört, mit sich. Hatten auch sonst viel Baggage bey sich, indem die Republic ihnen den nöthigen Unterhalt verschaffte, welchen man Viaticum nennete. Sie loseten aber allezeit um die Provinzien, oder wurden vom Rath erwählet, in welche sie verschickt werden sollten. Zu Kriegs-Zeiten gieng es nicht allemal so ordentlich zu, und machte mans daß so gut man kunte. Denn man wartete nicht eben, bis das Jahr um war, man wählte auch nicht gleich, wann das Jahr verflossen, einen neuen Proconsulem. Auffer dem ward auch dem Volck die Wahl gelassen, welchen sie schicken wollten. Pighius Annal. Rom. 1. p. 108. Mauritius de Sortition. c. 31. §. 1. Panvinus Fast. 1. p. 118. Ingleichen kunte Anfangs ein Proconsul erwählet werden, ohne daß das Volck deswegen in denen Comitibus zusammen kommen durffte, nach der Zeit aber geschah solches in denen Comitibus tributis, da man ihnen denn oft das Regiment auf etliche Jahr anvertraute, Uder die Consules traten ohne weitere Ceremonien, so bald sie in Rom das Burgermeister-Amt niedergelegt, das Proconsulat in denen Provinzen an, und blieben so lange da, bis andere kamen, und sie ablöseten, es mochte sich im übrigen so lange verziehen, als es wollte. Briffonius de Formul. 2. p. 264. Sigonius de antiqu. Jur. prov. n. 1. Manutius de LL. c. 10. So bald aber der neue Proconsul in der Provinz ankam, durffte sich der andere, vermöge des Legis Corneliae, nicht über 30. Tage aufhalten. Was ihre  
Juris-

Jurisdiction anlangt, hatten sie Anfangs gemessene Ordre, da die Römer aber mehr und mehr um sich griffen, und viel Conqueren machten, gab man ihnen auch volle Macht, in ihren Provinzen alles nach eigenen guten Befinden einzurichten. Weil aber viel dabey zu gewinnen, konten sie bey solcher Stadthalterschaft gar leichte wieder zu denen Unkosten gelangen, die sie vorher als *Ediles*, *Prætores* und *Consules* verwenden mussten. In andern Provinzen, worüber ein solcher *Proconsul* nicht gesetzt war, hatte er in *Pollicey*-Sachen nichts zu sprechen; wollte aber jemand einen Knecht frey machen, einen an Sohns Statt adoptiren, oder andere dergleichen Dinge, so in eines Willkühr stehen, vornehmen, so konte es von dem *Proconsule* auch in einer fremden Provinz verrichtet werden. Ubrigens durffte er auch nichts an sich kauffen, ausser was *Victualien* und dergleichen Dinge waren. Wenn ihm auch jemand was verhehren wollt, durffte er es nicht annehmen, wenn es nicht in Sachen bestund, die zur *Leibes-Nahrung* und *Nothdurfft* gehören, wiewol er auch hierinn der Sache nicht zu viel thun durffte. Wenn wichtige Angelegenheiten vorfielen, musste er sie aus dem Grunde untersuchen, und nicht obenhin tractiren. Was aber Kleinigkeiten waren, konte er nach eigenem Gutbefinden das Böse straffen, ohne daß er lange Gericht darüber halten durffte. §. E. Wenn die Kinder ihren Eltern und Borgesehten nicht folgten, oder gebührenden Respekt erwiesen, konte er sie zur Straffe ziehen, und ihnen Streiche geben lassen. Sonsten hat er über grosse Missethäter, welche das Leben verwürcket, völlige Jurisdiction, Halspeinliche Gericht zu halten. *Prevotius de Magistr. Rom. c. 15.* heutiges Tages sind es die *Raths-Personen*, so in den *Collegiis Senatoris* gemeinlich unmittelbar nach den *Bürgermeistern* folgen. und in deren Abwesenheit ihre Function verwalten.

*Procurator*, ein *Sachwalter*, *Anwalt*, *Bevollmächtigter*, heist erstlich in weitläufftigen Verstand ein jeder, der eines andern Geschäfte versieht. *arg. L. 3. §. 17. ff. de tut. & rat. aulrah.* 2) derjenige, so eines andern Geschäfte tractiret, auf Befehl des Herrn, und zwar abermahls in weitläufftigen Verstand, da es so wohl denjenigen begreift, der von dem Kläger, als der von dem Beklagten *constituiret* wird. *L. 8. ff. de procurat.* oder auch des *Intervenienten* Stelle vertritt, für ihme das Wort führet, und überhaupt die *Formalitäten* und *Fatalien* oder die *Termine* beobachtet, und den ganzen *Process* in der behörigen Ordnung besorgt, oder in eigentlichen Verstand, da es einen *Anwalt* des Klägers allein bedeutet, und dem *Defensori* des Beklagten *opponirt* wird. *L. 9. §. 6. L. 31. §. 1. ff. de jurejur.*

*Procurator Ararii*, war über die *Schatz-Kammer* oder das *Ararium* gesetzt. Man hatte das *Ararium majus* und *minus*, das ist, die grosse und kleine *Schatz-Kammer*. In der Provinzen war das Geld, das aus denen Provinzen von dem *Tribut* einkam, ingleichen allerhand kostbare Kleider, *Kleinodien* und ander dergleichen Schmuck, welchen man allda aufhub. Unter diesem *Procuratore* stunden die *Præfecti*, welche über die *Färber*, *Weber*, *Teppich- und Zeugmacher* und dergleichen Leute gesetzt waren. *Salmasius ad Lamprid. Anton Diadum. c. 3.*

*Procurator cum libera constitutus*, wird derjenige genennt, welcher mit dieser *Clausul* *constituirt* wird; Daß er alles und jedes thun soll und kan, welches der Herr, wann er zugegen wäre, selbst thun konte oder mögte. Und würcket diese *Clausul* so viel, als ein *Special-Mandat*. *Stryk. U. M. ff. tit. de Procur. §. 24. Lauterb. in Comment. ff. d. t. §. 8.*

*Procurator extrajudicialis*, ein ausser Gerichtlicher *Sachwalter*, wird genennet, der *constituirt* wird eines andern Geschäfte ausser Gericht

Gericht zu administriren, wird auch sonst Procurator bonorum genennet.

Procurator falsus, ein falscher Anwalt, der weder sich auf ein wahrhaftes noch präsumirtes Mandat gründen kan, oder der zwar ein Mandatum hat, welches aber nicht sufficient ist.

Procurator feudalis, der Lehenträger. Besold. 2. consil. 93. Der Mann ist Namens seines Weiber Lehenträger. id consil. 5. 7. Fried. à Sande ad consuetud. feud. Geldr. t. 1. c. 1. n. 43. p. 55.

Procurator generalis. five omnium bonorum seu actionum, derjenige Anwalt, dem alle und jede Güter oder Actiones im Gericht zu verwalten anbefohlen worden, und wird subdividirt in simplicem, der schlechtweg alle Güter oder Actiones zu verwalten hat, und cum libera, welche grösserer Gewalt hat als jener in Pacificirung, Transfigurung, Eides-Deferirung und Alienirung der Güter. vid. cap. 4. de procurat in 6to.

Procurator in rem alienam. derjenige Sachwalter, der einer fremden Sach, zu desselben, der ihn constituirt hat, Nutzen präficirt wird.

Procurator in rem suam. derjenige Anwalt, der zwar eine fremde Sach zu expediren hat, aber nicht zu des andern, der ihm solche zu expediren constituirt hat, Nutzen, sondern vielmehr zu seinem eigenen Nutzen und Commodo. L. 4. C. de procurat. L. 25. §. ult. eod. L. 4. pr. ff. de rejud. L. 1. §. 11. 12. ff. quando appell. sit. L. 20. §. 1. ff. de appellat. L. 13. §. 1. ff. de pact. L. 18. pr. ff. de compensat. L. 6. C. de obligat. & action.

Procurator judicialis, ein gerichtlicher Anwalt ist derjenige, der Krafft einer von dem Kläger oder dem Beklagten empfangenen Vollmacht, dessen Recht gerichtlich persequiret oder defendiret. L. 1. L. 71. L. 72. ff. de procurat. L. 2. C. eod.

Procurator metallorum, war über diejenige Delinquenten gesetzt, welche in die Bergwerke, daselbst zu arbeiten, verdammt waren. Er musste sehen, daß sie das Ihrige

richtig einlieferten, und ward nicht eher zu höhern Dignitäten befördert, als bis er seine gesetzte Zeit richtig ausgehalten. Burmannus dissert. de Vectigal. c. 8.

Procurator Principalis, der von dem Domino der Sach oder Action selbst zur Expedirung derselben constituirt wird.

Procurator quasi, der sich auf eine präsumirte Vollmacht oder Mandat des Herrn gründet, oder von dem präsumirt wird, daß ihm der Herr der Sach dieselbe zu expediren anbefohlen habe.

Procurator rei privatae, hatte die Privat-Güter des Kayfers zu verwalten, und that solches durch verschiedene Rationales und Ministros rei privatae, die hier und dar in denen Provinzen waren. Salmasius ad Spartiani Sever. c. 12.

Procurator specialis, derjenige Sachwalter, so nur zur Expedirung eines einigen Actus, Geschäfts, oder Action gegeben worden ist.

Procurator substitutus, der Anwalt, so von demjenigen Anwalt, den der Dominus die Sach zu expediren constituirt hat, ist Statt seiner gestellet worden.

Procurator verus, ein Procurator, der sich auf ein wahrhaftes Mandatum oder Vollmacht gründet.

Procurator vicissimæ hereditatum, musste das Interesse oder den zwanzigsten Theil von allen vorkommenden Erbschaften einnehmen, welches dem Fisco jährlich ein grosses eintrug. Pancirollus not. Imp. Orient. c. 75.

Procurator voluntarius, so wurden alle Mandatarii genennet, die sich vor andere in Rechts-Sachen gerne gebrauchen liessen. Cujacius obs. 10. 25.

Procuratorium, die Vollmacht eines gerichtlichen Anwalts, darinnen ihm die Expedirung einer gerichtlichen Sach aufgetragen, und von ihm angenommen wird.

Procuratorium generale, general oder gemeiner Gewalt, gemeine Vollmacht, wird genennet, welche zur ganzen Sach die in Judicio zu tractiren ist, gegeben wird.



**Procuratorium speciale**, ein speciale Vollmacht ist, wann jemand Gewalt ertheilt wird, nur einen oder etliche Actus im Gericht zu expediren.

**Prodere**, verrathen.

**Prodictator**, die Römer konten ohne die Consules keinen Dictatorem wehlen, als aber einmahls die Consules im Kriege waren, zu Hauß auch Noth an Mann gieng, so wehlt indessen das Volk den Q. Fabianum Maximum zum Prodictator. Livius 22. 8.

**Prodigalitas**, die Verschwendung, Verthunlichkeit.

**Prodige**, verschwenderischer Weise, verthunlich.

**Prodigere**, iren, durchbringen, verschwenden, verthun, verzehren.

**Pro dignitate tractiren**, nach Würden halten oder aufwarten.

**Prodigus**, ein Verschwender.

**Prodigus Ethicè seu moraliter talis**, der alles verschwendet und verthut, und dadurch das Seinige durch sich aber und die Seinigen ins Verderben bringt, oder der kein Maas noch End der Ausgaben weiß, sondern seine Güter liederlich verschwende, und durchjagt. L. 1. ff. de curator. furios.

**Prodigus juridicè talis**, wann nicht allein aus vielen vorhergehenden Thaten erscheint, daß jemand der Verschwendung ergeben, sondern er auch nach reifflich erwogter Sache für einen Verschwender von der Obrigkeit erkläret. L. 1. L. 6. ff. de curat. furios. und ihm die Administration seiner Güter verbot. ten. L. 10. ff. d. t. und ein Curator solche zu verwalten constituiret worden. L. 6. ff. d. t. L. 20. ff. & L. 8. C. de Nuptiis.

**Prodiga**, plur. neutr. Eß- und Speiß-Waaren. L. 5. C. de fid. & jur. hast. fiscal. lib. 10.

**Prodigia**, die Wunderzeichen, so etwas verkündigen.

**Prodire**, an Tag kommen, herfür gehen.

**Proditio**, die Verrätherey.

**Proditor**, ein Verräther, Neuchelmörder, welcher sich als ein Freund stellet, und sich

anderst äufferlich stellet, als er im Herzen beschaffen, und also ohnversehen seinen Nächsten proditorie ums Leben bringet. Covarr. 2. Resolut. 2. 20 n. 7. Giurb. Confil. 60. n. 1. oder welcher hinterlistig seinen Feind umbringet, der sich vor ihm hätte versehen sollen. Guazz. reor. defens. 1. c. 38. n. 40. Guttier. lib. 1. pract. qu. 2. n. 3. Giurb. d. 1. n. 4.

**Pro dote possidiren**, } suche oben: possi-  
**Pro donato possidiren**, } dere.

**Prodromus**, der Vorläuffer.

**Producens**, der Producent, oder welcher Zeugen vorstellet und Beweis führet. It. Der et was vorweist.

**Producere**, iren, verlängern, herfür bringen, vorlegen, vorstellen, z. E. die Zeugen oder die Urkunden.

**Producere obligationem**, machen, daß eine Obligation länger währet. L. 91. §. 3. ff. de verbor. obligat.

**Productus**, der Product, der wider den Beweis geführt wird. It. werden producta genennet die Schrifften, so auf geführten Beweis gemacht werden, daher wird gesagt: Productis-Weise verfahren, daß ist, wenn die Sätze durch Schrifften eingegeben worden.

**Productio**, die Production, oder Verlängerung. It. die Vorstellung sc. der Zeugen oder Vorlegung der Documenten.

**Productio- u. respectivè Salvation-Schrift**, wird genennet die Schrift, so der Beweisführer nach verführten Beweis übergiebet, und seinen Beweis darinnen vertheidiget.

**Pro Emptore proffidiren**, suche oben possidere.  
**Pro eruenda veritate**, zu Ergründung der Wahrheit.

[disputiren] hin und her legen,  
**Pro & contra sc.** [ponderiren] auf beyden Sei-  
[ventiliren] ten erwägen, be-  
trachten und streiten.

**Profanatio**, die Entheiligung, Entweyhung.

**Profanare**, iren, entheiligen, entweyhen, zu weltlichen Dingen gebrauchen.

**Profanus**, weltlich, ungeweyht, unheilig, heiß eben so viel als 1) seculare, 2) einen bösen Mens

Menschen, 3.) wann eine heilige oder ge-  
weyhte Sach zu weltlichen Gebrauch ver-  
wendet worden, welches mit einem andern  
Nahmen *Secularisatio* genennt wird.

*Profari*, weissagen, künftige Dinge verkündi-  
gen. L. 2. §. 6. ff. *ad lict. edict.*

*Profectitium peculium*, suche oben, *peculium*  
*profectitium*.

*Profectus*, das Zunehmen.

*Proferre*, iren, herfür ziehen, herfür bringen.

*Proferre diem*, den Termin verlängern. L. arbi-  
ter & L. *Labeo*. L. *si cum dies*. L. *diem pro-*  
*ferre*. L. *non distinguemus*. §. *dies*. ff. *de re-*  
*cept. qui arbitr.*

*Professio*, heist in Jute *Canonico* die Bekänn-  
nuß, daß man in dem Mönchs- Stand, nach  
dem man die *Noviciat*- Jahre vorher ausge-  
standen, verbleiben, und die drey *vota mo-*  
*nastica*, nemlich der Armuth, des Ge-  
horsams, und der Keuschheit, *observiren*  
wolle.

*Professio expressa*, wann einer namentlich  
und durch solenne Profession sich zu einer ap-  
probirten Religion oder Kloster- Leben beken-  
net, in Beyseyn des Abts, oder Superioris  
und anderer Brüder desselben Klosters.

*Professio tacita*, wann man zwar nicht mit  
Worten, wohl aber durch ein anders Judi-  
cium seine Meinung erklärt, daß man das  
Kloster- Leben angenommen habe, als wann  
einer die denen *Novitiis* und *Professis* gemeine  
Kleidung, Jahr und Tag, oder die Kleider  
der *Professorum* drey Tag lang trägt, c. 8.  
& 22. X. *de Regularib.*

*Professor*, ein öffentlicher Lehrer auf einem  
Gymnasio oder *Academia*.

|           |   |                       |                       |
|-----------|---|-----------------------|-----------------------|
| Professor | } | <i>Theologia</i> ,    | ein Lehrer der heili- |
|           |   | <i>Juris</i> ,        | gen Schrift, der      |
|           |   | <i>Medicinae</i> ,    | Rechten, der Urz-     |
|           |   | <i>Philosophiae</i> , | ney, Kunst, der       |

Weisheit.

*Profit*, der Gewinn oder Nuß, den man an ei-  
nem Dinge hat oder haben kan, der *Wucher*,  
Zins.

*Profiteri*, iren, bekennen. It. lehren.

*Profiteri merces*, die Waaren bey dem Zoll au-  
sagen, um solche zu verzollen. L. *ult. §. dicas*  
& §. *si quis ff. de publican.* L. 3. C. *de vectigal.*  
& *commiff.*

*Profiteri natales*, wird gesagt, wann die Eltern  
den Tag bey dem *Præfecto ararii* anzeigen,  
daran ihnen ein Kind gebohren worden. L. 16.  
ff. *de probation.* L. 29. §. 1. ff. *eod.* Könnte  
heut zu Tage gegeben werden, im *Tauf*- Buch  
einschreiben lassen.

*Profligare*, iren, vertreiben, fortreiben, zu En-  
de bringen, eintreiben, §. E. die Zinsen.

*Profligare tributa*, Steuer einfordern, L. *judi-*  
*ces*. C. *de annon. & tribut.*

*Profluere*, iren, daher fließen.

*Pro forma*, zum Schein.

*Profugere*, iren, hinweg fliehen.

*Profugium*, das Überlaufen zu dem Feind. L.  
*omnes. §. qui captus ff. de re militar.* It eine  
Zusucht, Schutz,

*Profugus*, a, um, flüchtig. Subst. ein Landstrei-  
cher.

*Progenies*, heissen eigentlich die *Descendenten*,  
so weiter als die Enckel sind, improprie aber  
bedeutet es auch die Kinder und Enckel.  
Tusch. lit. P. *Concl.* 31.

*Prognosticon*, die Weissagung, oder Anzei-  
gung zukünftiger Dinge.

*Pro gradu disputiren*, wird gesagt, wenn ei-  
ner deswegen disputiret, daß er einen Gra-  
dum oder Ehrenstand erlangen will, als da  
geschicht, wenn einer *Doctor* oder *Licentiat*  
werden will.

*Programma*, ein Anschlag, was öffentlich an-  
geschlagen wird, daß es jedermann lesen könn-  
ne, als die *Edicta prætorum*, Fürstliche *Re-*  
*scripta* &c. L. 3. C. *de LL.*

*Progredi*, iren, herfür gehen.

*Progression*, der Progress Fortgang, *Wachs-*  
*Progressus*, thum oder Zurechnung.

*Prohibere*, iren, verbieten, verhindern.

*Prohibitio*, ein Verboth.

*Prohibitoria interdicta*, solche *Interdicta*, darinn  
der *Prætor* etwas zu thun verbietet. L. 1. 2. ff.

de interdict. §. prohibitoria. Inst. de interd.  
 dict.  
**Projectare.** entwerffen, it. ihme etwas in Sinn- oder Vornehmen.  
**Projectum,** ein Gebäu, welches so über mein Haus hinaus gebauet ist, daß es nirgend aufruhet, dadurch ich desto besser herum schauen kan; wird auch sonst Moeniana ein Ercker, Chor. Auslicht genennt.  
**Projiciendi servitus,** die Dienstbarkeit, dadurch ich das Recht habe einen Ercker oder Chor an mein Haus zu machen. L. 1. 2. ff. de Servit. urban. præd. L. penult. ff. si mens. fall. mod. l. 80. ff. de contrah. emtion.  
**Pro Licentia disputiren,** wird gesagt, wenn einer ein Doctor oder Licentiat werden, und die Freyheit desselben erlangen will.  
**Pro utz,** die das fünffte Jahr sich der Rechte beflissen.  
**Pro loco,** disputiren, wird gesagt, wenn ein Professor, Doctor oder Magister deswegen Disputation hält, daß er in eine gewisse Facultät, als ein Assessor derselben, eingenommen werden möge.  
**Prologus,** der die Vorrede thut. Die Vorrede.  
**Prolongatio,** die Prolongation oder Verlängerung.  
**Prolongare,** iren, verlängern, weiter hinaus setzen; aufschieben, z. E. einen Termin.  
**Pro lubitu,** nach Gefallen.  
**Promatertera,** der Groß-, Groß-, Mutter Schwester. L. 1. ff. de grad. & affin.  
**Pro majori cautela,** zu mehrer Versicherung.  
**Promerere,** iren, verdienen.  
**Pro mercibus exportatis seu importatis,** für aus- oder eingeführte Waare sc. Zoll erlegen.  
**Promercium,** was zum Verkauf ausgeleget wird. L. 4. §. 1. ff. de pen. legat. L. 41. §. 4. ff. de legat.  
**Promercentes res.** Sachen, so man deswegen kauft, damit solche theuer verkauft werden mögen. L. quod si ff. de impen. in res total.

**Promeritum,** ein Verdienst, Wohlthat.  
**Pro mille,** fürs tausend.  
**Prominere,** iren, hervorgehen, hervortragen.  
**Promiscuus, a, um,** ohne Unterschied, gemein.  
**Promiscuè,** mein.  
**Promissio,** eine Versprechung, Verheißung Zusage.  
**Promissio deserta,** eine Zusage, deren kein Genuß geschehen ist. L. sed etsi quis §. quantum. ff. si quis cautionib.  
**Promissum, omne promissum cadit in debitum,** alle Verheißung und Zusage wird zu einer Schuld.  
**Promissio facta sub dignitatis splendore,** die Verheißung, so bey Fürstlichen, Gräfflichen, Adelichen Ehren, Trau und Glauben geschehen.  
**Promissio sub fide,** bey gutem Glauben, Trauen und wahren Worten angeloben; Item, bey dem Wort der Wahrheit angeloben, hat die Kraft eines Jurements, c. quod aures text. quod met. caus. c. pervenit. de fid. c. pervenit. de jurejur. Sich. in L. fin. num. 13. C. de edict. D. Hadr. toll. Dahero wann solche die also angeloben, nicht nachkommen, so werden sie nicht nur für perjuros gehalten, sondern auch infam Landfr. tract. de arbitr. V. S. p. 3. membr. n. 44 Gylm. in Symph. 1. p. 1. vot. 19. n. 4. fol. 169.  
**Promissor,** der etwas verheisset oder zusaget.  
**Promittere,** iren, verheissen, zusagen, versprechen, geloben, angeloben, etwas zu halten angeloben.  
**Promotion,** die Beförderung.  
**Promotoriales sc. literæ,** ein Beförderungsschreiben.  
**Promotio furtiva,** heist 1) wann einer ohne Ordination und Consens des Bischoffs, oder ohne Examine unter die, welche sollen ordinirt werden, kommt. 2) wann der, so zu denen geringeren Diden ist admittirt worden, gleich an eben selben Tag das Subdiaconat bekommt. 3) wann einer wider Verbot des Superioris sich eindringet, daß er zwey ordines

nes suscipit zu einer Zeit. 4) wann jemand per saltum promovirt wird.

Promotus per saltum, heist derjenige, welcher einen niedrigen Orden unterlassen, und zu einem höhern aus seiner Nachlässigkeit steigt, als wann der, so nicht Diaconus ist, zum Priester geweyhet wird. vid. tot. tit. C. de cleric. per saltum promot.

Promotoriales literæ, Promotorial-Schreiben, sind Briefe, darinnen der Cammer-Richter dem Unter-Richter der die Justiz denegirt, oder aufziehet, und keinen höhern Richter hat, als den Cammer-Richter, befiehlt, daß er den Supplicanten Recht und Gerechtigkeit mittheile, und darzu einen gewissen Termin präfixirt. Mynsig. 3. obl. 57. Gail. II. obl. 28. n. 7. Blum. Process. Cameral. Tit. 37. n. 21.

Promovere, promoviren, befördern, fortrücken. It. wird gesagt: in Doctorem promoviren, d. i. die Doctor-Würde, oder den Gradum Doctoris annehmen; ferner wird gesagt, einem etwas promoviren, d. i. entgegenwenden.

Promptuarium, diejenige Speiß-Kammer, darinnen man die Eß-Waaren, so zum täglichen Gebrauch gehören, aufhält. L. nam quod ff. de pen. legat.

Promulgare Leges, eröffnede Befehl.

Promulgatio, die Eröffnung, Fürbringung.

Promulgare, promulgiren, eröffnen, öffentlich ankündigen, die Befehl oder Urtheil aussprechen.

Promutuum, zum Voraus gezahltes Geld. L. 15. §. item. ff. Locat.

Pronepos, des Enckels Sohn, der Nach-Enckel.

Proneptis, des Enckels Tochter, die Nach-Enckelin.

Pronubus annulus, der Frau-Ring, den der Bräutigam der Braut gibt.

Pronunciare, durch Urtheil aussprechen. L. 59. §. 1. L. 60. ff. de re judicat. L. 37. ff. de aur. arg. mund. legat. Pronunciatus hæres, fi-

lius, &c. einer der durch Urtheil für den Erben, Sohn, &c. erkannt worden ist.

Pronunciatio, die Pronunciation, oder Aussrede.

Pronunciatum, ein Ausspruch. Ita Facultate juridica ad requisitionem N. N. fuit pronunciatum. Also ist von der Juristen-Facultät auf Ersuchen N. N. ausgesprochen worden.

Pronurus, des Sohns-Sohns-Frau. L. non facile. §. nomina vero. ff. de grad. & affin. L. Nurus. ff. de V. S.

Propatruus, des Ur-Anherrn Bruder. L. 1. §. 1. ff. de gradib.

Proper-Güter, die Eigenthums-Güter.

Prophanare, iren, entheiligen.

Prophanus, 2, um, suche. profanus.

Propinqui, die Anverwandten, Bluts-& Freunde.

Propinquitas, die Bluts-Freundschaft, Anverwandtschaft. L. 1. C. de Imp. lucr. descript. L. 2. C. quando & quib. part.

Propola, ein Fürkäufer, der eine Sache andern wegkauft, daß er solche hernach um theures Geld wieder verkauft.

Propenda, das Stand-Geld. L. 2. C. Theod. de Veteran.

Proponere, proponiren, fürsetzen, einen Vortrag thun, vortragen, fürnehmen, fürbringen, fürgeben; quaestionem proponiren, einen casum sc. einen Fall oder Frage fürbringen.

Proportio, eine Gleichheit, Vergleichung, gebühliche Maas.

Proportio Arithmetica, wird genennt, nach welcher in allem Gleichheit gehalten wird.

Proportio Geometrica, nach welcher nach eines und des andern Verdienst-Gleichheit gehalten wird, und gewisse Umstände dabey erwogen werden.

Proportionabiliter, proportionirlich, fein gleich, wohl eingetheilt.

Propositio, der Vortrag, das Anbringen, Vorbringen.

**Proposito Caesarea**, wird in Jure P. genennet, ein vom Kayser oder dessen Bevollmächtigten, an sämtliche Reichs-Stände beschenehener Vortrag dererjenigen Sachen, worüber bey einem allgemeinen Reichs-Tage gerathschlaget, und die auf selben abgehandelt werden sollen. Hagen. de Comit. c. 2. Grund-Beste. P. 2. p. m. 54.

**Propositum**, der Fürsatz, das Fürnehmen, der Zweck.

**Pro praesidio disputiren**, wird gesagt, wenn einer deswegen disputiret, daß er künftig praesidiren darff.

**Pro precio**, zum Kauff-Gelde, oder an Statt Kauff-Geldes.

**Proratores**, hatten die Berrichtungen mit denen Praetoribus in denen Provinzien gemein. Ubrigens hatten sie um eine Stufe einen geringern Character, als etwan die Proconsules, indem sie kein so groß Befolge bey sich hatten, auch nicht so viel Falces, wie jene, vor sich hertragen lassen durfften. Pitiscus II. 537.

**Propria causa**, oder die Eigen-Sache ist, worinnen einer einen Nutzen, Gewinnst, oder Vortheil zu gewarten hat, es sey auch gleich stracks hin, oder directè, oder per Consequentiam, und Folgungs-weise. Arg. c. 20. X. de Testib. Prosper. Farinac. Tract. de Testib. qu. 60. n. 1. & seqq.

**Propricida**, der sich selbst tädte, es geschehe gleich aus Furcht künftiger Straff, oder aus Melancholey, hisiger Kränkheit, 2c.

**Proprietarius**, der Eigenthums-Herr, der den Usufructum nicht, sondern nur das bloße Eigenthum hat. L. & eleganter. §. si servum. ff. de dolo. L. 22. ff. de damn. inf.

**Proprietas**, heist eigentlich das bloße Eigenthum, davon ein anderer den Usufructum hat. Ein Allodial-Stuck, oder Gut. L. 13. ff. de acquir. rer. domin. Im gleichen das dominium directum L. f. ff. de super ficieb. Da hingegen Dominium das Eigenthum nebst dem Usufructu begreiff.

**Proprius**, a, um, eigen. *Propria autoritate*; absque causa cognitione, aus eigener Gewalt, eigenthätig, ohne fürgehendes Erkänntnus der Sachen. *Propria laus* sordet, eigen Lob stinckt gern. *Proprium turpitudinem allegiren*; Seine eigene Schande oder Laster anführen. *Proprio motu*, five ausu, eigenthätig für sich.

**Proprium**, das Eigenthum. It. was einem zukommt, und was von einem gesagt wird.

**Proprium in quarto modo** ist, das einem als sein, und keinem andern zukommt, und von ihm allein gesagt wird.

**Propter affectionem naturalem**, um der natürlichen Zuneigung willen.

**Propter carentiam Advocati**, wegen Mangel des Advocaten, oder Rechtlichen Beystands.

**Propter conscientiae securitatem**, um Versicherung des Gewissens willen.

**Propter vim majorem**, um mehrer Macht und Gewalt willen.

**Propulsator injuriarum**, der unrechter Gewalt wehret.

**Propulsare**, propulsiren, austossen, wegtreiben, fortstossen.

**Proquæstor**, s. Proquæstore, wird genennet, welcher die Stelle des Quæstoris in denen Provinzien verwaltete, wann dieser etwan sein Amt niedergelegt, oder gar gestorben, und noch kein anderer an seine Stelle kommen war. Er wurde allezeit von dem regierenden Proconsule oder Praetore eingesetzt. Cicero Verrin. l. 15. Cruchius de Comit. Rom. 2. 2. Sigonius de Antiqu. Jur. Prov. 2. 3. Man hatte aber noch andere Proquæstores bey der Armee eines Consul's, welche die Kriegs-Cassa zu administriren hatten. Beyderley Proquæstores aber wurden entweder von dem Magistrat in denen Provinzen oder von dem Rath zu Rom erwehlet. Cruchius loco cit.

**Pro rata**, zu seinem Theil.

**Pro rato & grato**, für kräftig und genehm gehalten.

**Pro recognito, sive recognitis**, vor erkennen, oder als ob es recognoscirt wäre sc. zu achten oder zu halten.

**Pro redimenda veta**, nur zu Aufhebung des Streits sc. etwas geben.

**Pro re nata**, nach Gelegenheit, nach Beschaffenheit der Sachen.

**Prorera**, der das vordere Theil des Schiffs regieret. L. 11. §. 2. ff. de public.

**Prorogare**, vor verfloffenen Termin bezahlen. L. 53. ff. de pactis. Baar bezahlen. L. 4. ff. de manumiss. Pensionem prorogare, den Hauf; Zins zuvor ausbezahlen. L. 16. §. 6. ff. Locat.

**Prorogatio** heit bey denen Juristen eine Veränderung des Gerichts, wird sonst auch prorogatio Jurisdictionis genennet, und geschieht, wann durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der litigirenden Parthenen die Jurisdiction auf die extendiret wird, denen sie sonst regulariter nicht unterworfen sind.

**Prorogatio expressa** ist, wann man nehmlich per expressam conventionem eines geworden, die Sache vor einem gewissen Richter auszumachen, ob schon der eine, oder beede Theile vor demselben zu stehen recht gehalten wären.

**Prorogatio tacita** ist, welche theils ex tacita voluntate fließet, als wann einer in judicio incompetenti convenirt wird, und er läßt sich ohne einige Exception mit dem Kläger in Schriften ein, und befestiget den Krieg Nichtens, massen so dann Jurisdiction tacite prorogiret wird. L. 4. C. de Jurisd. arg. L. 30. de Jurisd. L. 52. pr. eod. Struv. Ex. 4. thes. 69. Verleg. de Jurisd. §. 37. theils ex autoritate Legis, welches sich bey der Reconvention oder Gegenbelangung ereignet, da derjenige, welcher auch bey meinem Richter conveniret, auch von demselben meine Reconventions Klage annehmen, und sich mit mir einlassen muß. L. 14. & auth. seq. C. de sent. & interloc. L. 11. §. 1. de Jurisd. Lauterb.

ad ff. tit. de Jurisd. n. 29. seq. Obrecht. lib. 4. c. 8. n. 32. seq.

**Prorogatio termini**, ist nichts anders, als des laufsenden aber noch nicht verfallenen Termins Verlängerung.

**Proscribere**, proscribiren, an schlagen, feil bieten; it. in die Acht erklären; oder thun.

**Proscriptio**, die Acht, Bannisirung. Proscriptio war bey denen Römern, wann man eines seine Güter, wegen vieler Schulden confiscirte. Ehe aber solches geschah, ward er 3. mahl öffentlich citiret, daß er erscheinen möchte. Wenn er das drittemahl nicht kam und seine Sachen ausführte, wurden seine Güter confisciret. Nachdem sie aber in Possess genommen worden, und dreyßig Tag verfloffen, kamen die Creditores und gaben sich bey dem Pratore an, daß er erlauben möchte, einen aus ihren Mitteln zu erwählen, der diese Güter öffentlich feilbieten und verkauffen möchte. Und diesen nenneten sie Magistrum, davon Sigonius de Judic. 1. 18. Wann sie aber die Güter feilbieten wollten, hiengen sie eine Tafel in loco publico auf, worauf die Güter, und das Pretium derselben benennet waren. Buchnerus ad Plinium epist. 7. 1. Salmasius de Modo Usurar. c. 15. Poillet. For. Roman. 5. 2. Die Proscriptionem derer Römischen Bürger aber hat L. Sylla erdacht, und gieng damit folgender massen zu: Als zu denen letzten Zeiten der Römischen Republic die Triumviri die Oberhand hatten, vereinigten sie sich allezeit, diejenigen Bürger und Raths-Personen, so ihrem Interesse zuwider waren, aus dem Wege zu raumen. Dannenhero schrieben sie deren Nahmen auf eine Tafel, hiengen sie öffentlich aus, und da konte ein jeder diejenigen, so darauf stunden, ungeschueet hinrichten. Welches dann die Ursache war, daß sie sich so gleich aus dem Staube machten. Ihre Güter wurden so denn confisciret, und die Kinder von allen Ehren-Ämtern ausgeschlossen. Vellejus 2. 28. 3. Hottomannus ad Cicer. pro P. Quinctio. c. 6. das letztere aber brachte  
Julius

- Julius Cæsar ab, und ließ deren Kinder wieder zu denen Ehren-Stellen. Suetonius Cæf. c. 41. ibique Torrentius & Casaubonus.
- Proscriptus, a, um, feil gebothen, in die Aecht erkläret.
- Prosecutio, die Prosecution, die Ausführung, Verfolgung, Vollführung, ꝛ. E. der Leuterung, ꝛ.
- Prosecutio appellationis ist, da der Appellant nach überschickten Actis primæ instantiæ, von neuem bittet, daß die Acta wohl perlustriret, und der Appellationi introductæ endlich deferiret werde. Bœnigk. Pract. Pract. P. 1. c. 29. Stryck. Introd. ad prax. forens. cap. 23. 17. seqq.
- Pro se & hæredibus feudalibus ex corpore legitime descendentibus, für sich und seine ehrlich gebohrne Leibs-Lehens-Erben.
- Prosequi, prosequiren, nachfolgen; It. ausführen, vollführen, ꝛ. E. die Leuterung, Appellation.
- Prosit, es sey dir gesund, oder bekomme dir wohl.
- Pro soluto possidiren, suche oben: possidere.
- Prosperare, prosperiren, segnen, Glück und Heil geben, zunehmen. It. wird gesagt an einem Ding etwas prosperiren; d. i. Gewinnst haben.
- Prof. eritas, die Prosperität, das Glück, ein guter glücklicher Zustand, Gesundheit und Wohlstand.
- Pro statu & qualitate, nach Gelegenheit, Beschaffenheit, und Zustand der Sachen.
- Prostituta vicem tenere. sich öffentlich prostituiren, allen um den Lohn zu Willen seyn, eine öffentliche Hur abgeben. L. palam. ff. de ritu nuptiar.
- Pro substrata materia, so viel gegenwärtige Sache betrifft.
- Prostibula, keine Hure, gemeine Hure, Dorf-Prostibulum, oder Land-Hure.
- Pro suo possidiren, suche oben: possidere.
- Provincia, nennet Justinianus den ersten Theil der Pandeelen, vom Anfang bis zum Tit. de iudiciis.
- Protectio, die Beschüzung, der Schutz. Siehe Fœdus clientelare.
- Protectio inferior & superior, ist zum Exempel, wann ein Graf, Freyherr, oder Edelmann, über ein gewisses in eines Fürsten und Stand des Reichs Territorio liegenden Kloster ex concessione vel permissione Principis, den Schutz hat, so bleibet der Fürst der Ober-Schutz, Herr, der Edelmann aber wird ein Unter-Schirmherr, unter, oder nachgesetzter Voigt genannt. Paurmeister de Jurisd. Ct. L. 2. c. 9. n. 23. Mager. de advoc. arm. c. 3. n. 206. seq.
- Protectio personalis ist, welche nur auf eine gewisse Person gehet, und mit derselben zugleich expiriret. Mager. de advocat. arm. c. 3. n. 195.
- Protectio temporalis, ein Temporal-Schutz ist, der auf eine gewisse Zeit, oder auf des Schutz-Herrn oder Schutz-Genossen Leben restringiret wird; oder da sich der Client bedinget, nach Belieben aus dem Schutz zu treten; oder der Patron den Schutz aufzukünden, wird insgemein ein Both-Vogtey genennet.
- Protectionis Jus, die Schutz- und Schirm-Berechtigung, ist ein Recht, seine Schutz-Verwandte wider andere Macht und Gewalt zu beschützen, welches durch das Recht, oder eine Convention, constituiret worden ist. Oder es ist ein durch Recht, Convention, oder auf andere Art erlangte Macht, diejenigen, so man in seinen Schutz genommen hat, und ihre Güter wider anderer Gewalt und Unrecht zu beschützen, wofür von denen Schutz- und Schirm-Pflichtigen insgemein ein jährlich honorarium erlegt wird. Conf. Breckel. de jur. protection.
- Protector, ein Beschirmer, Schutz-Herr.
- Protectorium, ein Schutz-Brief, welchen Namen insgemein die Kayserlichen Schirm-Briefe führen.
- Protegere, protegiren, beschützen, vertheidigen.

Prote-

Protelare, proteliren, verziehen, verlängern, aufziehen, z. E. den Streit oder Proceß. L. properand. §. sin autem. C. de iudiciis.

Protest, ist ein Instrument, welches derjenige, welcher einen Wechsel empfangen soll, welcher aber nicht respectirt und angenommen wird, vor zweyen Zeugen und dem Notario aufrichten läßt, in welchem er alle den Schaden, so er so wohl wegen der Haupt-Summ, als Zinsen, aus dem unbezahlten Wechsel erlitten, von demjenigen, so ihme den Wechsel-Brief gegeben, suchen wolle, doch muß solches innerhalb bestimmter Zeit geschehen. Die Art und Weis, wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung zu protestiren, ist diese: daß der Inhaber des Wechsel-Briefs zu einem Notario gehe, und selbigem die Sache hinterbringe, dieser nimmt alsdann 2. Zeugen zu sich, und verfügt sich zu dem Trassanten ins Haus, präsentirt ihme den Wechsel-Brief nochmalen, und fragt ihn, ob er solchen annoch acceptiren, oder bezahlen wolle; wenn er nun die Acceptation oder die Bezahlung verweigert, so sagt der Notarius: **Er wolle hiemit wider Trassirern des Wechsels / so wohl wegen nicht erfolgter Bezahlung / ( Acceptation, ) als auch wider allen hieraus entstehenden Schaden / Unkosten und Interesse, von Wechsel zu Wechsel, und wieder Wechsel / nach Wechsels-Geswohnheit und Herkommen / solenniter protestiren, und dem Inhaber des Wechsel-Briefs und allen anderen activè hierbey Interessireen Competentia quavis reserviret haben.** Über dieses alles nun machet der Notarius ein so'ennes Instrument, wie sonst die Instrumenta Notariorum gemacht zu werden pflegen, welches man einen Protest nennet / und stellet es so dann dem Inhaber des Wechsel-Briefs zu, welches er an den Trassanten oder Remittenten, nebst dem Wechsel-Brief so fort zurück schicket. Ist aber der Trassant nicht gegenwärtig, so geht der Notarius zu dessen Bediens-

ten, und wann auch diese sich nicht antreffen ließen, so setzt er den Protest aus dem Munde des Inhabers des Wechsel-Briefs auf. Zuweilen geschieht es auch, daß derjenige, auf welchen die Trassa gezogen, wegen nicht beschehener Acceptation selbst protestiren, und dem Remittenten, oder wer sonst darbey interessiret, competentia quavis reserviren läßt. Zipffel. de iesser. Collybist. Sect. 6. pag. 175. Uffenbach. dissert. de protest. in Camb.

Den Protest eleviren, heist, wann man den von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber ausgefertigten Protest mit der Post zurücke schicket, welches ordentlicher Weise so fort nach der Protestation geschehen muß. Die Holländer nennen es: hat protest lichten. D. Zipffel. von Wechsel-Brief. Sect. 6. p. 197. & Sect. 7. p. g. 223.

Den Protest notiren, nennet man, wenn man zwar würcklich protestiret, jedoch aber den Protest noch nicht ausfertigen läßt, und also selbigen auch noch nicht zurücke schicket, sondern etwa biß zur künftigen Post damit wartet, welches zuweilen geschehen kan.

Protestantes, die Protestanten, die Evangelische Stände, die Augspurgische Confessions-Berwandte, unter welchen auch die Reformirten begriffen sind.

Protestare, protestiren, öffentlich bezeugen, oder bedingen eine Sache anzunehmen oder nicht, wider ein Ding streben, und demselben widersprechen. Protestare de mea diligentia, bezeuge hiemit, daß ich an meinem Fleiß nichts ermanglen lassen will. Contra interrogatoria superflua, impertinentia, captiosa & injuriola protestiren, wider die Fragstücke so überflüssig, zur Sache nicht gehörend, verfänglich und Ehren-verkleinerlich sind, öffentlich bezeugen, daß solche nicht angenommen werden möchten. De quo solenniter protestatur, weßwegen feyerlich bedinget wird. Protestando de sua debita & præstita diligentia, wegen seines schuldigen und angewendeten Fleißes öffentlich bezeugen.

Dd dd

De



- De nullitate processus, Examinis testium protestiren zc. suche oben; de nullit. process. &c. protesturen.
- Protestatio, ist eine Erklärung des Gemüths über unser eigenes Factum, welche rechtmäßig geschehen, und zur Erhaltung unseres Rechts angesehen ist. L. 34. ff. de negot. gest. L. 14. §. 8. ff. de relig. Martin. Negrin. tr. de protestation.
- Protestatio de Expensis, eine Bezeugung wegen der Unkosten, daß solche zu erkennen begehret werden, denn sonst ist es der Richter zu thun nicht schuldig.
- Protimiseos Jus, suche oben: Jus protimiseos.
- Protocolliren, beschreiben, aufzeichnen, aufschreiben, nachschreiben.
- Protocollista, der alles aufzeichnet und protocollirt, wie zu Spenyer die Advocaten haben, und also werden auch die Notarii genennet.
- Protocollum, das Protocoll, Haupt, oder Verzeichnis-Buch, worinn man aufschreibet was vorgehet, dergleichen die Richter und Notarii haben.
- Protonotarii Judicii Cameralis, werden genennet diejenigen Personen, so in der Kayserlichen Cammer: Gerichts: Cankley, hauptsächlich mit Concipirung der Prozesse, Aufzeichnung der Procuratorum, Reccessu bey der Audienz, und endlich mit Annotirung der Votorum der Assessorum bey dem Rath und dessen Urtheilen, beschäftigt sind. Blum, Process. Cameral. Tit. 13. n. 1. & seqq.
- Protrahere, protrahiren, aufziehen, verschleiffen, verschieben, verzögern.
- Pro tribunali, das, für sitzendem Gericht; pro tribunali cognoscere, für sitzendem Gericht und obervirter Gerichts: Ordnung eine Sache erkennen. vid. L. 1. §. abolitio. ff. ad Sct. Turpilhan.
- Pro tuendo suo jure, zu Vertheidigung seines Rechtens.
- Protutores, sind, welche bona fide die Vormundschaft administriren, entweder weil sie sich vor Vormünder halten, oder Statt des absterbenden Vormunds die Vormundschaft verwalten. Manz. Tract. de Tut. Tit. 1. n. ult.
- Proventus, das Einkommen, die Einkünfte, der Ausgang.
- Proverbium, ein Sprichwort.
- Provincia, die Landschaften.
- Provinciales, heißen nicht nur die, so aus einer Provinz entsprungen sind, sondern die in einer Provinz ihre Wohnung haben. L. 190. ff. de V. S. L. 4. L. 7. ff. de offic. proconf. L. 19. §. apud Labionem. ff. de judic. L. 7. & L. 10. ff. de offic. proconf. L. 4. §. recte. C. de offic. proconf. L. 8. C. de quaestio.
- Provinciales Legati, Abgeordnete, so von denen Provinzen gesendet werden. L. 35. in f. de jurejur.
- Provincien, die Landschaften.
- Provinciale judicium Suevicum, das freye Kayserliche Land-Gericht in Schwaben.
- P. Provincialis, ist unter den Catholischen geistlichen Ordens-Leuten derjenige Superior, der über die Klöster eines ganzen Reiches, Herzogthums, oder Provinz die Inspection führet, und hat jedweder Orden seine Provinciales.
- Provisio, die Fürsorge, Fürsorgung, die Pfünde, der Unterhalt. Also wird gesagt: einem eine provision machen, das ist, ihn versorgen, den Unterhalt verschaffen. It. Der Vorrath. Ferner der Factorn Befoldung, bedingter Neug.
- Provisor, der Versorger, Verserher in der Apotheken.
- Provisus, a, um, vorgesehen. Tela provisa minus nocent, das Geschos, so man erst sehen läßt, schadet nicht.
- Provocation, die Ausforderung. It. die Berufung vom Unter: an den Ober: Richter; vulgö, eine Appellation.
- Provocatio ex lege diffamari, ist eine Klage, welche Statt hat, wann jemand von dem andern eine Rede ausbringt, dadurch derselbe entweder

entweder an seinem ehrlichen Namen gefähret, oder ihm auch sonst etwas Nachtheiliges zugefüget wird, als wenn z. E. einem Kauffmann nachgesaget würde, daß er in tiefen Schulden stecke, weil dadurch sein bishero gehabter guter Credit gar leicht einen grossen Anstoß nehmen könnte. u. d. g. m.

Provocans, | der Provocant, oder welcher ei-  
Provocator, | nen ausfordert.

Provocatus, der ausgefordert ist.

Provocatus verbis contumeliosis & injuriosis, der mit schmähtlichen und Ehren-verlehtlichen Worten ausgefordert ist.

Provocare, sich von dem Unter- auf den Ober- Richter beruffen, appelliren, heist auch manchmahl vor Gericht fordern. L. 13. & 14. ff. de in jus vocando.

Proxenetæ, die Unterhändler, Senfalen, sind solche Personen, so bey Schliessung der Händel ihre Dienste anwenden. L. 2. & L. ult. ff. de proxenet.

Proxenetæ privati, die sich sonst, ohne von der Obrigkeit dazu bestellet zu seyn, zu solchen Sachen gebrauchen lassen.

Proxenetæ publici, die durch die Obrigkeit öffentlich zu solchem Amt bestellet, und mit einem Eyd obligiret werden, deren an manchen Handels-Orten abermal zweyerley sind, Wechsel-Senfalen, die mit denen Wechsellu und Wechsel-Briefen beschäftigt sind, und Güter-Senfalen, die mit Barratirung und Verkaufung anderer Güter umgehen.

Proxenicum, die Belohnung eines Unterhändlers. L. 1. ff. de proxenetis.

Proxenetria, die Kupplerin, so in Ehe-Sachen auf beyden Seiten gehet.

Proximè, am nächsten.

Proximitas, die Blut- & Freundschaft, nahe Anverwandtschaft, so eigentlich von dem Weibe herkommt.

Proximitas, heist niemahl die Agnatio, sondern die Cognatio, oder gemeine Bluts-Freundschaft oder Anverwandtschaft. L. 3. & 4. ff. unde cogn.

Proximus, a, um, der nächste. Proximus Agnatus, der nächste Anverwandte vom Vater her. L. 3. ff. ad SC. Tertull. Proximus egomet mihi, ich bin mir am nächsten. Das Hembd ist mir näher, als der Rock. Ich bin mir selbst der Nächste.

Proximi, nahe Anverwandte. L. divus. ff. de offic. præsid. L. quamvis. C. de adulter. L. 1. C. de mulier. quæ prop. serv.

Proximus pubertati, siehe: pubertati proximus.

Pubertas, die Mannbarkeit, fänget sich bey denen Mannsbildern nach vollendeten 14. bey dem Weiblichen Geschlecht aber nach dem 12. Jahr an L. 49. §. 1. ff. de adopt.

Pubertas minus plena, ist das Alter bey dem Manns-Volck von 14. Jahr an, bis zum 18. bey dem Weibs-Volck aber vom 12. bis zum 14. Jahr. L. 14. §. 1. ff. de aliment. legat. Fuchs. in paraphrasi ad §. 4. Inst. de Adopt.

Pubertas plena, ist das Alter bey dem Männlichen von 18. Jahr an, bey dem Weiblichen von 14. Jahren an. dd. 11.

Pubertati proximus, ist ein Knab von eilffthalben bis zum 14. Jahr hin, hingegen ein Mägdgen von zehendhalben bis auf zwölff Jahr hin. L. 14. §. ult. ff. de dol. & in L. excipiuntur. ff. de SC. Syllan. L. 4. §. Deinq; Julianus ff. de doli except L. 112. de divers. R. 1. §. In Lumina. Instit. de obligat. quæ ex delict. L. 14. de SCto Syllan. §. Pupillus de inutilib. stipulat.

Pubes, mündig, erwachsen, Mannbar, wird ein Knab genennet der völlige 14. Jahr erreichet, und ein Mägdlein, die das zwölffte Jahr zuruck geleget, und zwar beede bis ans 25. Jahr. L. ult. C. quando tutor. esse def. Instit. quibus mod. tut finit.

Publicanus, ein Zöllner, oder Publicani waren bey denen Römern über die Zölle, und wurden aus denen Equitibus, welches die vornehmste Classe des Römischen Volcks war, genommen. Solches geschah nicht allein da

Dd dd 2

Rom

Rom noch eine freye Republic war, sondern auch unter denen Kaysern. Tacitus Annal. 4. 6. Sigonius de Antiqu. Jur. civ. Rom. 24. Deswegen sie Cicero in Orat. pro Cn. Planco. c. 9. Die Zierde des Römischen Adels, und der Stadt Rom, und die Stütze der ganzen Republic nennet. Sie erkaufften aber die Zölle bey denen Conforibus um ein Stück Geld, und hießen sonst auch Redemptores und Vectigalarii. Dherrus Disp. Philol. T. 1. p. 196. Schardius Lexic. Jurid. p. 1897. Es waren aber die Publicani nicht einerley, sondern es hatte einer einen höhern Rang als der andere, und ein Publicanus hatte wiederum seine Bedienten unter sich. Sigonius de Jure Civ. 2. 4. Dilherrus l. c. Lightfoot Hor. Hebr. ad Luc. 19. 2. p. 871. Was den Ursprung anlangt, ist zu wissen, daß die Römer ihre Städte in vectigales und immunes eingetheilet, davon die letztern von Zolle gänzlich befreuet waren, jene aber waren gehalten einen gewissen Tribut zu geben, und dieses geschah ordentlich oder außerordentlicher Weise: Der ordentliche Zoll war, wenn sie jährlich Kopff-Geld und Contribution von Gütern geben mußten, welches sie Tributa oder Stipendia hießen. Der außerordentliche Zoll aber war, der in dem Hafen auf die Waalen, die verkauft wurden, oder auf die Aecker und Wiesen gelegt war. Diese letztere Art ward wiederum eingetheilet, theils in portoria, was einz und ausgeführet wurde, davon diejenigen, so darüber gesetzt waren, Portitores hießen; theils in Scripturas, was wegen der Viehtrifften entrichtet werden mußte. Dahero die darüber gesetzten Aufseher Magistri Scriptura genennet wurden. Sonsten ist auch noch eine Art von Zoll übrig, Decumana, genannt, diese bezog sich auf die Feld-Früchte. Es ist aber dieser Nahme daher entstanden, weil man gemeiniglich den zehenden Theil von dem Geraiide zur Zinse geben mußte. Davon kommen die Decumani her, welche diesen Zoll einforderten. Es waren aber die Publicani bey denen Römern in so grosses Anse-

hen kommen, daß sie dieselben vor unentbehrlich hielten, als ob die Republic ohne sie nicht bestehen könnte, worzu ihre Glaubigkeit, die sie Anfangs brauchen, wohl viel beygetragen haben möchte. Burmannus Dissert. de Vectigal. c. 9. Bulengerus de Vectigal. c. 3. Gronovius Obs. 4. 23. Lipsius ad Tacit. Annal. 13. 1. Brissonius de Formul. lib. 6. p. 521.

Publicatio, eine Eröffnung sc. des Zeugnis, Urtheils, Bescheids, Testaments &c.

Publicatio honorum, die Einziehung der Güter.

Publicatum, eröffnet.

Publicè, öffentlich.

Publicare, publiciren, die Güter einziehen, und in gemeinen Kasten bringen.

Publicist, wird genennet, der sich auf das Jus publicum leget, oder dasselbe dociret, oder davon schreibet.

Publicus, a, um, öffentlich, gemein. Publica, werden genennet die Staats-Sachen, Publicum judicium, siehe oben, Judicium publicum.

Publica judicia, werden genennet die Klagen, welche aus den Gesetzen der öffentlichen Klagen herkommen, und einem jedwedern unterm Volk gegeben werden, sonst die öffentliche und Peinliche Halsgerichte genant. Deren Judiciorum publicorum Leges aber sind diese: Lex Julia Majestatis, Julia de Adulteriis, Cornelia de Sicariis, & veneficiis, Pompeji de parricidiis, Julia peculatus, Cornelia de testamentis, Julia de vi publica, Julia de vi privata, Julia ambitus, Julia repetundarum. L. 1. ff. de public. Judic. Instit. eod. tit.

Publica vis, wird die Gewalt genennet, so mit [Gewehr] geschicht. tit. ad L. Jul. de vi publ. [Waffen]

Publiciana actio, siehe, actio publiciana.

Publica persona, eine Person, so in einem Amt ist, und also wird auch der Notarius genennet.

Publicum Jus germanicum, das Teutsche Staats-Recht, ist eine geschickte Ränthiß und Wissen

Wissenschaft derjenigen Gesetze und Rechte, durch welche der Staats-Cörper des Röm. Reichs bestehet, ingleichen wie selbige so wohl in der Moralite als Jultiz gegriindet.

Pudor, wird an vielen Orten für die Existimation, Würde, Reputation, &c. genommen, als in L. 20. ff. de his qui notant. infam. L. 25. ff. de procuratoribus. L. 1. ff. It. aut. per &c. & seqq. §. & L. 15. §. generaliter ff. de injuriis. Die Schamhaftigkeit. L. 15. ff. de condition. & demonstr.

Puella, ein Mägdlein. It. ein Weib das noch in ihres Vatters Gewalt ist, vid. L. 41. §. testamento ff. de legat. 3. wo ein Weib, das schon zwey Männer gehabt hat, und den dritten freyen will, puella genennet wird.

Pueritia, die Kindheit, it. heist manchmal einer der noch nicht 17. Jahr ist. L. 1. §. 3. ff. de postuland.

Pulmentarium, das Gemüse, Zugemüse, dick als Brey gekocht. L. quastum. §. Trebatius, ff. de fund. instruct.

Pulsare, einen schlagen, doch daß es ihn eben nicht schmerzet. L. 5. §. 1. ff. de injur. & famof. libell.

Pulsari, gerichtlich belanget werden. L. 11. §. 10. ff. de interrogat. in jur. faciend.

Punctuation, wird genennet der kurze Entwurff eines Vergleichs, welcher in unterschiedlichen Puncten bestehet.

Punctaren, Puncten unter etwas machen, welches bedeutet, daß es nicht gelten, wenn es aber ausgestrichen und punctiret ist, bedeut, daß es wieder stehen soll.

Punctus & Punctum, der Punct. In Puncto, als bald.

Punire, straffen.

Pupillares tabulae ein Testament, das der Vater für seinen unmündigen Sohn gemacht hat, L. 34. §. si conjunctim. ff. de legat. 1. L. 8. §. sed nec impuberis. ff. de inoffic. testament. L. 2. §. interd. L. 10. §. si ex L. 20. L. 38. in f. ff. de vulg. Substitution.

Pupullaris substitutio, suche, substitutio pupillar. laris.

Pupillus, ein Waise, ein Minderjähriger, der nemlich als ein Knab 14. oder ein Mägdlein das 12. Jahr noch nicht erfüllt. pr. Inst. quibus mod. tutel. finit. und aus der Gewalt des Vatters kommen ist, entweder durch dessen Absterben oder durch Freygebung, in weiten Verstand wird auch ein Minor ein Pupill genennt. L. 1 §. 2. de reb. eor. It. in L. 18. §. ult. C. de jur. delib. L. ult. 2. ff. de V. O. L. 7. §. 3. ff. de Pecul. (wo auch ein servus ein Pupill wird) wird auch der ein Pupill genennt, der noch unter seines Vatters Vormässigkeit stehet.

Pupillen, dee Unmündigen.

Purè, ausdrücklich, ohne Beding, reine.

Pura obligatio, eine Obligation, dabey keine Verpfändung vorgegangen, noch jemand Bürge worden ist. L. 5. ff. de solution. Item, darinn weder ein Tag oder Condition wann oder wie die Bezahlung zu thun, zu finden ist. §. Omnis Inst. de Verb. Obligat.

Pura stipulatio, eine stipulation, zu der weder ein Tag noch eine Condition gesetzt worden ist.

Purgare moram, den Verzug bey noch nicht geänderter Sachen also gut machen, daß alle desselben Straffe vermieden wird. L. 8. L. 14. ff. de novet.

Purgatio canonica, ist eine Erweisung oder Demonstration seiner Unschuld, wegen eines vorgeworffnen Verbrechens, so nach denen vorgeschriebenen Canonibus geschiehet, und da der Angeklagte auf das H. Evangelium schwöhret, daß er das objicte Verbrechen nicht begangen habe, und darzu gewisse Compurgatores adhibiret, die da schwöhren, sie glauben, daß er habe wahr geschwohren Schmidius Lex Eccles part. 2 p. 270

Purgatio vulgaris, ist, die geschehen ist, durch sonderliche Rämpffe, als durch kalt Wasser, durch heiß Eisen, &c. ist aber heut zu Tag in der Christenheit verboten, weil es sehr beschruglich, Tit. X. de purg. vulg. per. tot.

**Purus locus**, ein Ort, darauf noch nichts gebauet worden. L. ult. ff. de pignorat. act. it. ein Ort, darein kein Todter begraben ist, und wird in solchem Verstand loco religioso opponirt, L. 2. §. Prator. ff. de religios. L. 2. L. 6. L. 9. C. eod. L. 1. §. hoc autem ff. de mortuo.

**Pusulatum, vel pusulatum argentum**, rein, pures noch unverarbeitungtes Silber, L. 31. ff. Locati. fein Silber.

**Puteal**, ein Brunnen, Deckel. In L. Julianus 13. §. ult. ff. de act. emt. vend. junct. L. seq. 14.

**Puteus**, ein Brunnen, Puteos operire, einen Brunnen graben. L. Fluminum. §. f. ff. de damno infecto.

**Pyrenäische Friede** / ist derjenige, welcher zwischen Spanien und Frankreich in der auf dem Fluß Bidassao gelegenen Phasanen Insel, welcher Frankreich von Spanien scheidet, von dem Spanischen Premier-Minister, dem Don Louis de Haro, und dem Cardinal Mazarini 1659. errichtet wurde. Er war trefflich avantageux. Er bestehet aus 124. Articulis, und ist davon zu lesen. Wiquafort. de L. Ambass. L. 2. f. 6. & 13. Galleaz. Guad. Hist. Pac. Pyren. Epist. Card. Mazarin.

## Q.

**Quadrans**, der vierdte Theil einer ganzen Erbschaft, das ist, drey Unzen, wann die ganze Erbschaft in 12. Unzen nach der Römer Gebrauch eingetheilet wird.

**Quadrantul**, ein Gefäß oder Cymer, so einen Quadrans-Schuh hält. L. vinaria. ff. de V. S.

**Quadriennium**, vier Jahr.

**Quadriga**, ein Wagen, der von 4. Pferden gezogen wird, ein Zug Pferde, aus 4. Stücken bestehend. L. scire debemus ff. de verb. oblig. der Fuhrmann so 4. Pferd oder einen solchen Wagen regieret. L. peculium. §. quadriga. ff. de Legat. 2.

**Quadrigarii**, die so solche Wagen machen oder regieren.

**Quadruplicatio**. Quadruplic ist, durch welche der Beklagte des Klägers Triplic übernahm. Hopp. pr. Inst. de Repl. Ord. Cam. L. 3. tit. 28. §. Wo aber. Const. Elect. P. 1. Const. 18. Struv. Ex. 46. thes. 15.

**Quadrupes**, ein vierfüßig Thier.

**Quadruplare, quadrupliren**, ein Ding vierfältig machen.

**Quadruplatur pretium**, der Werth der Sache wird vierfach gefordert. L. 2. §. in hac actione ff. vi bonor. raptorum.

**Quadruplum**, viermahl so viel, das vierfältig.

**Quære**, suchen, fragen, erkundigen, peinlich befragen. Nodum in scripto quære, suche oben: Nodus.

**Quærela non numerata pecuniæ**, die Quærel, nicht bezahlten Gelds, ist ein solches Mittel, da einer der zuvor bekant, Geld bekommen zu haben, sich beklaget, daß er solches nicht erhalten; und wird diese Klage meistens per modum exceptionis angebracht, wie auch per modum actionis. Brunn. ad L. 14. §. fin. de non num. pec. & ad. L. 7. eod. Lauterb. ad ff. de reb. cred. §. 17. seq.

**Quærela nullitatis**, Nullitäts-Klage, ist eine Rechts-Wolthat, da einer eine Sentenz die einen scheinbaren Mangel hat, aus dem Punct der Nullität impugnet, mit Bitte, daß die Sentenz cassiret, annulliret und aufgehoben werden möchte, Bœnigks pract. practicat. P. 1. c. 30. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 32. und diese wird nun proponiret entweder separatim und solches incidenter binnen den 10. Tagen, oder expresso binnen 30. Jahren, doch müssen auf diesen Fall 50. Reichsthl. in casum succumbentia erlegt werden, oder conjunctim entweder mit der Appellation oder Leutation. **Quærita hæreditas**, eine Erbschaft, so man entweder durch Kraft eines Testaments, oder ab intestato, entweder Civili oder pratorio jure erlangt und erworben hat. L. 9. C. de petit. hæred. L. 14. C. de testam. milit. L. 14. C. de fideicommiss.

Quæ-